

Vd. 61.



Chirurgische

Handbuch der Chirurgie

von Herrn Grafen von Scherzinger
Scherzinger

Leipzig, bey C. C. Neumann, Neudamm, 1784.

Verlag des Verlegers C. C. Neumann, Neudamm, 1784.

Preis 1 Rthlr. 12 Schillinge.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck bey C. C. Neumann, Neudamm, 1784.

Verlag des Verlegers C. C. Neumann, Neudamm, 1784.





6
Abgemüßigte
Gegen-Beleuchtung

einer
Druckschrift,

welche
unter dem Titel:

Beleuchtung des Gräfl. Degenfeldischen Revisions- und
Restitutions-Gesuchs,

in Sachen

des

Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg

Hochfürstliche Durchlaucht

wider den

Herrn Grafen August Christoph

von Degenfeld-Schönburg;

die

Wiedereinlösung des Orts Waldlaubersheim,
und anderer in den Jahren 1615, 1617, und 1625, an die Schönburgische Familie wieder-

käuflich überlassener Gefälle betreffend,

an das Licht getreten.

Mit Beylagen.

1786.

1777
Gedächtniß

1777

Verordnung
des Königs von Preußen
in Sachen

Seiner Majestät von Preußen
Königliche Verordnung

Seiner Majestät von Preußen
Königliche Verordnung

Verordnung
des Königs von Preußen
in Sachen

1777



Vorbericht.

So wichtig der Gräflich Degenfeld-Schönburgischen Familie der bey dem Höchstpreßlichen Reichs-Cammergericht gegen das Hochfürstliche Haus Nassau-Weilburg obschwebende Revisions-Proceß ist, so hätte man doch jenerseits solchen nie für wichtig genug erachtet, um das Publicum damit zu unterhalten.

Da aber vor kurzer Zeit von Seiten Nassau-Weilburg eine sogenannte Beleuchtung des Gräfl. Degenfeldischen Revisions- und Restitutions-Gesuchs in öffentlichem Druck erschienen, und nicht nur etwa bey vorgedachtem höchsten Tribunal distribuir, sondern in Buchläden geschickt, und sonst möglichst divulgirt worden: so sieht man sich von Seiten Degenfeld-Schönburg um so mehr gemüthigt, dieser Schrift eine Gegen-Beleuchtung entgegen zu setzen, als sich der gegnerische unbekante Herr Schriftsteller eine, dergleichen Druck-schriften so wenig kleidende, wisig seyn sollende, Schreibart erlaube hat, welche auf gewisse Classen von Lesern einen Eindruck machen möchte, so nicht sowohl der Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen guten Sache, als vielmehr der Denkart des Herrn Grafen selbst, und Dero theils verstorbenen, theils noch lebender Ráthe, in gewissen Rücksichten tort thun könnte.

Für die Wirkung, so dieser Ton auf ein erlauchtes höchstes Reichsgericht haben kam, ist man disseits nicht bange, da sich keine andere denken läßt, als gerechte Indignation über die von einer Parathie, wegen einer erhaltenen günstigen Urthel, zu früh bezugte (wenn wir das gelindeste Wort gebrauchen wollen) Selbstgenügsamkeit.

Neben dieser Empfindung giebt dieser Ton den einsichtsvoollen Herrn Referenten den unläugbarsten Beweis, welcher Art von Behandlung man sich Gräfl. Degenfeld-Schönburgischerseits in dem Weg der Liquidation, nach vorhergegangener Entsetzung, von den gegentheiligen Herrn Ráthen zu gewöhnen hätte, wenn man, wider Verhoffen, in dem gerechtesten Restitutions-Gesuche enthört werden sollte.

Man wird den gereigten Leser hierauf in dem Verfolg dieser Gegenbeleuchtung je und je aufmerksam machen, und wenn der Unmuth den disseitigen Schriftsteller ja dahinreissen sollte, seinen Gegner mit gleicher Münze zu bezahlen: so verwahrt sich derselbe hiermit, daß es nur auf den Ungenannten, welcher in der Weilburgischen Druckschrift die spitze Feder führte, gemeint, und der tiefesten Ehrfurcht unabbrüchig sey, so der Herr Graf von Degenfeld-Schönburg seiner Fürstl. Durchlaucht von Nassau-Weilburg unabbrüchlich von jeher gewidmet hat, und, bey jedem Ausgang des Processus, ewig widmen wird.



Die Sonne beleuchtet den Erdkreis, und ihr Licht ist, an und vor sich, so rein, als die Wahrheit. Aber nicht nur Wolken, und Nebel können sie bisweilen auf eine Zeitlang verhüllen, sondern andere natürliche Begebenheiten, oder Anstalten der Kunst, ihre Strahlen auf eine solche Art brechen, daß die Gegenstände anstatt im rechten — sich in einem falschen Lichte zeigen.

Eines solchen Kunstgriffs hat sich der ungenannte, und uns unbekante Herr Verfasser der Weiburgischen vor wenigen Wochen erschienenen Druckschrift bedient, und demselben den Namen einer Beleuchtung gegeben.

Um dergleichen falsche Farben wieder zu vernichten, oder die gar auf dem Kopf stehend erscheinende Figuren wieder in ihrer natürlichen Lage zu zeigen, bedient man sich gewisser Gläser, und im gegenwärtigen Fall kann nachfolgender kurzer Auszug des Restitutions-Libells eben diese Dienste thun, wenn der unbefangene Leser demselben seine Aufmerksamkeit widmen will.

§. 1.

Das Haus Schönburg Bereits im Jahr 1282. wurden die von Schönburg mit dem Patronat-
Recht und einigen Lebend-Antheilen in dem zur Herrschaft Kirchheim Boland
erwirbt gehörigen Flecken Waldaubersheim belehnt. Sie hatten außerdem mehrere
mehrere Güter daselbst, erschienen deswegen schon An. 1438. bey Gudenus als Domi-
ter u. Gefäl. Güter daselbst, erschienen hierzu An. 1595. noch Ellenbachische
le zu Wald. in er Directores Villae, und kauften hierzu An. 1639. die Hunoldische Güter, und endlich An. 1654.
laubersheim Gefälle, wie auch An. 1639. die Hunoldische Güter, und endlich An. 1654.
eigenthüm. das Diesenbodenberger-Guth von Zweibrücken.

§. 2.

Anno 1615.
kauft es von
Nassau 2tel
erwirbt
Lebens
daselbst und
50 fl. Geld-
fälle auf
ewigen Wie-
derkauf.

An. 1615. kauften eben dieselbe von den Herrn Grafen von Nassau
1) 4^{tel} Bruchschendens zu Waldaubersheim um 2500 fl.
2) 50 fl. jährlicher Geldzinsse, die auf Maria Geburt aus den Wald-
laubersheimer Gefällen gegen Quicung durch den Schulthei-
sen daselbst, oder durch den Oberkeller zu Kirchheim bezahlt
werden sollten, und diese letztere um 1000 fl. beide jedoch auf
ewig wiederkauflich.

Der Herr Verkäufer verspricht dabey, allen Schaden und Kosten den
Käufern auf bloße Anzeige ohne Liquidation gut zu thun, und verspädet
deswegen Waldaubersheim, mit der Befugnis, solches Unterpfand im
Fall eines Schadens eigenen Gewalts anzugreifen und zu veräußern*).

§. 3.

Anno 1617.
kauft es von
Nassau 2 3/4
Mtr. jähr-
liche Gefälle
an Früchten
ebenfalls auf
Wiederkauf.

Anno 1617. kauften sie ferner unter gleichem Vorbehalt des ewigen
Wiederkaufs von oben gedachtem Herrn Verkäufer jährliche Gefälle von 283 3/4
Mtr. Korn um 15309 fl. woran nach einer neunjährigen Balance,

lan-

*) f. Beplage num. 1.

	Mltr.	Strj.	Körn.
Langenlonsheim:			
ständige Zins	—	—	—
der Störhof daselbst	—	—	—
der Zehenden, nach Balance und nach Abzug der allein angegebenen Beschränke von 34 Mltr.	—	—	—
Korn für den Pfarrer und Glöckner	—	—	—
der Gersten Zehenden nach Balance	—	—	—
Walblaubersheim:			
ständiges Zins-Korn	—	—	—
von Dachhäusern ständig	—	—	—
von Heuengütern	—	—	—
Wöllstein und Tiefenthal:			
von Hofgütern ständig	—	—	—
zu Tiefenthal ständig	—	—	—
ständige Weer	—	—	—
Erbpacht von Mühlen	—	—	—
der Zehenden nach Balance	—	—	—
Summa	283 $\frac{1}{2}$		Malter

ertragen sollten.

§. 4.

Noch ist hierbey zu bemerken, daß jedes dieser Malter besonders zu einem Capital von 54 damaliger schwerer Gulden als ständig angeschlagen (Acta mdti [?]) und dabey versprochen wurde, 1) den Käufer wegen aller Ansprüche schadlos zu halten, und zu vertreten, 2) allen Mangel oder Abgang, den der Herr Käufer angeben würde, auf bloße Anzeige ohne fernere Designation, zu glauben, und zu ersetzen, und daß 3) wenn dieses nicht geschähe, Käufer oder seine Erben Macht haben sollten, die verschriebene Güter eigenen Gewalts anzugreifen, bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung zu verpfänden, zu verkaufen und zu ihren selbst sichern Händen zu nehmen und sich davon bezahlt zu machen. *)

§. 5.

Endlich wurden im Jahr 1625. unter gleichen Bedingungen alle übrige Renten und Gefälle zu Walblaubersheim, mit aller hoher, mittlerer und anderer Obrigkeit, mit alleiniger Ausnahme des Juris Patronatus, praesentandi und nominandi, und der Reichssteuer, wenn Nassau damit belegt werden sollte, an die Schönburgische Familie um 7000 Rthlr., oder um 10500 schwere Gulden, überlassen. Und endlich im J. 1625. Walblauer besheim selbst.

§. 6.

Damit bey einer dereinstigen Wiederlösung dem verkauffenden Theil weder zu wenig restituirt, noch dem kaufenden zu viel zugemühet werde, so geschah auch dieser Kauf nach einer neunjährigen, von dem Herrn Grafen von Nassau eigenhändig unterschriebenen, Balance aller, und jeder Rubriquen**).

§. 7.

Wie wenig aber die vorerwähnte Contracte von verkauffender Seite ihres ganzen Inhalts erfüllt worden seyen, oder die Schönburgische Familie alles dasjenige, was solche für ihr gutes Geld erkauft, wirklich bekommen habe, soll jetzt nach der Zeit-Ordnung dieser Contracte vorgelegt werden.

§. 8.

*) Beilage num. II. mit ihrem Anhang.

**) Beilage num. III. mit ihrem Anhang.

Abmangel
bey dem er-
sten Con-
tract.

Nach dem ersten Kauf von 1615. sollten den Käufern jährlich 50 fl. an Geld, entweder von dem Schultheissen zu Waldlaubersheim aus dortigen Gefällen, oder von dem Oberkeller zu Kirchheim jährlich auf Mariae Geburt fallen und entrichtet werden. Ob solche vor dem besondern Verkauf aller Waldlaubersheimer Gefälle, welcher im Jahr 1625. erfolgte, richtig geschehen sey, könnte, aus gefundenen alten Ausstands-Confignationen, mit grosser Wahrscheinlichkeit bezweifelt werden. Daß aber nach dem mit einem eigenen Kaufschilling geschehenen Erwerb dieses Orts, von welcher Zeit an also diese 50 fl. aus der Kellerey zu Kirchheim hätten bestritten werden sollen, von derselben Lieferung in allen vorhandenen Schönburgischen Rechnungen keine Spur zu finden ist, beweiset den Rückstand derselben wenigstens vom J. 1625. und begründet die erste diesertheil, auf 38,907 fl. 30 berechnete, Schadloshaltungsforderung.

Beim zweyten Contract von 1617. äussern sich mehrere Defecten:

Defecten u.
verschwie-
gene Bes-
chwerden
bey dem
zweyten
Contract.

a) Die zu Langenlohnshheim verkaufte 3½ Mtr. Zinstorn, und sogenanntes Stöckkorn 9 Mtr. waren von Anfang an, bis auf ein einzelnes Malter, inexecutable, und der Nassauische Schaffner zu Lohndheim, Hans Enck, so diese Gefälle liefern sollte, berichtete: „Es sey unrichtig, könne es nicht erbeben, man gebe Ihm dann die Erneuerung aus der Kanzley“. Im Verfolg wurde selbst dieses anfänglich davon herausgebrachte einzelne Malter dem Pfarrer des Orts ebenfalls zugesprochen, so daß also die Schönburgische Familie diese 12½ Mtr. Korn ganz entbehren mußte: wodurch der Grund zu diesertheiliger Schadensberechnung von 42,952 fl. 30 kr. gelegt wird.

b) Der Zehenden zu Langenlohnshheim wurde von Nassau, ausser der allein angegebenen Beschwerde von 34 Mtr. Korn für den Pfarrer und Glöckner, für ganz frey verkauft. Da aber das darauf hastende Oaus des Kirchen- und Pfarrhausbaues, durch das Langenlohnshheimer Weisethum, und Competenzbuch von 1573. und den wirklich davon geführten Kirchenbau im J. 1580. dargethan wurde, so entzogen die Pfälzischen Behörden, weil man sich von Seiten der Käufer und ihrer Erben dieser das freyverkaufte Eigenthum so empfindlich schmälern den Last nie freywillig unterwarf, durch Arreste, und Versteigerungen der arrestirten Früchte, denselben so namhafte Einkünften, daß sich die Schadensberechnungen aus diesem Capitel in dem verfloffenen Jahrhundert auf 11,907 fl. im gegenwärtigen aber auf 21,089 fl. belaufen.

c) Wurde eben dieser verkaufte Zehenden unter dem Titel der Novalien von Kur-Pfalz vermassen geschmäclert, daß dadurch allein von dem Jahr 1720. bis 1755. ein Verlust von 15,783 fl. entstanden ist.

Eben so wenig erhielten die Käufer, was ihnen zu Wölstein und Dieffenthal für ständig verkauft worden war. Es befand sich nemlich

d) daß die von Hofgütern, als ständiger Erbpacht verkaufte 35 Mtr. eine solchermaßen übertriebene Abgabe waren, daß die sogenannte Erbpächter, gegen die Natur einer wahren Erbleihe, bey dem geringsten erlittrenen Unglück, um Nachlaß einzukommen sich gemüßigt fanden, und in diesem ihrem Gesuch von Nassau selbst bey Degenfeld unterstützt wurden.

e) Die für ständige Beet verkaufte 38 Mtr. 2 Strj. 2½ Farnz. waren nur 22½ Mtr. also den Käufern bey 14 Mtr. zu viel verkauft worden.

f) Der auf 6 Mtr. 1 Strj. angegebene Erbpacht von Mühlen war eben falls über ein Malter. zu hoch angegeben, und Käufer erlitten durch diese Defecten bisher einen Schaden über 15,900 fl.

g) Die

g) Die zu Dieffenthal für ständig erkaufte 18 Mt. Korn aber standen auf dem Punct gar zu erlöfchen, fo daß man fich Schönburger Seite im Jahr 1681. gemüßigt sah, mit den erarmten Einwohnern dieses Dörfgens unter Nassauschem Vorwissen, und zu dessen ganz natürlichem Wohlgefallen (wie die unter diesem Vertrag befindliche Unterschrift des Nassauschen Beamten zeigt) einen Accord zu treffen, inhalts dessen sie vor erst nur 2 Malter liefern, und jährlich mit $\frac{1}{2}$ Mt. aufsteigen sollten: welches sie jedoch so wenig zu halten vermochten, daß sie zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erst auf 4 Mt. gekommen waren, und noch bis diese Stunde nicht die Kaufcontractsmäßige 18 Mt. jährlich prästiren können: Ein Schade, welcher disseits nur auf 6955 fl. berechnet worden.

§. 10.

Von dem dritten Contract von 1625. könnte man lediglich aus der dabei übergebenen Balance, welche zeigt, daß mit 10500 schweren Gulden oder Guldenmiffima bey den Bagen, keine sichere Revenue von 200 leichten Gulden (oder Gulden in dem dritten, Alb.) erkaufte wurden, und durch die damals in diesen Gegenden landübliche Preise solcher Güter, laesione enormissimam beweisen; Es erhellt solche Schmäkung des Pfälz., aber noch deutlicher aus dem Nassauscherseits bey diesem Verkauf verschwiegenen Pfälzischen Wildfangs-Recht.

Aus welchen Zeiten, und aus welchem Grund Pfalz-Simmern in diesem der Pfalz im 15ten Jahrhundert verpfändet gewesenem Ort dieses Recht hergebracht habe, zu untersuchen oder darzulegen, ist man disseits nicht schuldig. Kurz die Schönburge, welche Baldaubersheim mit aller Herrlichkeit, auch mit Leibeer, Inn- und Auszug 2c. gekauft hatten, glaubten nicht anders, als Leibeerrn zu seyn, und wachten also darüber, daß keine neue Unterthanen dafelbst aufgenommen würden, welche etwa einen nachfolgenden Leibeerrn haben möchten. Hierüber beschwerte sich Pfalzgraf Ludwig Philipp im Jahr 1647. gegen Otto von Schönburg *), und bezog sich auf seinen hergebrachten freyen Einzug, und dessen Notorietät in der Gegend. Schultzeis und Gericht von Baldaubersheim mußten deswegen an Nassau berichten. Statt gehofften Beystandes von dieser Seite aber erfolgte An. 1655. ein pfälzischer Einfall. Die Unterthanen wurden nach Stromberg geschleppt, und dafelbst so lange eingekerkert, bis sie gehuldigt, und die pfälzische Leibeigenschaft erkannt hatten.

Der Schönburgischen Familie blieb also kein anderer Ausweg übrig, als die Belehnung über dieses Recht zu suchen, die es im Jahr 1669. mit grossen Lustwand und Mühe erhielt **).

Als im Jahr 1719. der Schönburgische Mannstamm ausstarb, und die Freyherrl. von Sickingische Familie bereits Anwartschaft auf dieses Lehen erhalten hatte, auch neue Einfälle in Baldaubersheim vorgenommen wurden, mußte man Degenfeld-Schönburgischerseits durch einen kostbaren Vergleich mit den neuen Bassallen sich bey diesem einzigen Mittel, den beschwerlichen Folgen einer fremden Leibeigenschaft in dem Ort vorzubeugen, zu erhalten trachten: und als im J. 1743. die jetzige Kurlinie zur Regierung kam, und ex principio successione ex pacto et providentia majorum benähe alle facta der ausgestorbenen Linie anfocht, wurde auch dieses Wildfangs-Lehen einer von den Gegenständen bey einer 30jährigen bey Reichs-Hofrath anhängigen Rechtsfertigung, und des im J. 1773. darüber geschlossenen Vergleichs. Daß man aber, wenn Nassau diese Servitutum juris publici bey dem Verkauf von Baldaubersheim angegeben hätte, diesen Ort entweder gar nicht erkaufte, oder wenigstens 2000 fl. weniger dafür bezahlt hätte, ist in die Augen fallend, und die Quelle einer sehr moderat gerechneten weiteren Schadensforderung von 17,800 fl.

§. 11.

*) Beylage num. IV.

**) Beylage num. V.

§. II.

An allen diesen der Schönburgischen Familie aus allen 3 Contracten, theils durch Nassauische eigene Caufsal in Leistung versprochener Schuldigkeiten (§. 8.), theils durch den Verkauf inexigibler oder zu hoch angegebener Gefälle, theils durch gekläntliche Verschweigung auf den verkauften Gegensänden haftender Beschwerden, theils durch unterlassene Hülfleistung gegen fremde Eingriffe (§. 9. u. 10.), erwachsen namhaften Schäden war es noch nicht genug, sondern das verkaufende Haus Nassau setzte sich verschiedentlich selbst wieder in den Besitz sämmtlicher an die von Schönburg verkaufter Gefälle, vorzüglich zur Zeit des 30jährigen Kriegs, wo die Schönburge, als getreue Vasallen Kurf. Friederichs V. zu Pfalz, in die Acht erklärt waren.

Nassauischer
Selbst-Be-
zug der ver-
kauften Ge-
fälle.

§. 12.

Dieses factum selbst hat man Schönburgerseits durch mehrere Beslagen, worunter wir hier nur derjenigen erwähnen wollen *), aus welcher erhellt, daß Otto von Schönburg im J. 1634. das Haus Nassau um einige Malter des ihm käuflich zustehenden Korns sichtlich bitten mußte, dargethan; da aber weder der Anfang noch das Ende dieser Entsetzung des Orts bestimmt werden kann, so muß man sich auch die Berechnung des hieraus erwachsenen Schadens bis auf die gebetene, und Nassau, als Klägere, ohnehin obliegende, editionem documentorum communium (wozu diese Administrations-Rechnungen über fremdes Gut unstreitig gehören) vorbehalten. Daß aber diese Hinwegnahme der Schönburgischen Gefälle einen Zeitraum von 20 Jahren, und mehr ausmache, erreicht schon daraus den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, weil von 1632. bis 1651. keine Langenlohnsheimer- und von 1631. bis auf das J. 1652. keine Wölffsteiner Zehend-Verleihungen in dem Schönburgischen Archiv gefunden werden können.

§. 13.

So wenig in Ansehung derjenigen Schadloshaltungs-Pfosten, wo der Schaden aus Nassauischer selbst eigener Perception oder Nichtzahlung der verkauften Gefälle entstand, denselben der Einwand der Verjährung entgegenzusetzen werden kann **): so wenig war die Schönburgische Denunciation in Rücksicht derjenigen Schäden erforderlich, welche aus des Herrn Käufers gekläntlicher Verschweigung der auf den gekauften Rechten und Gefällen haftender Beschwerden entsprangen ***); Indessen zeigt sich aus einer Beylage (Lit. O. ad Except. in caa. prpli), daß man dies Orts bereits im J. 1664. einen Beamten an die Herrn Grafen von Nassau geschickt habe, um wegen dieses Abgangs Vorstellung zu thun; Angleichem aus einem Nassauischen Cammer-Befehl von 1666. daß Schönburgischerseits wegen Abgang des Langenlohnsheimer Zinsforns bey Nassau Beschwerden geführt worden; (Lit. BB. ad Except. in caa. prpli) daß Schönburg im J. 1669. abermal seinen Schaffner deswegen nach Weilburg abgeschickt, und als dieser den Herrn Grafen nicht angetroffen, er sein Gesuch sowohl dieserwegen, als wegen der des Kirchenbaues halber arrestirten Langenlohnsheimer Zehend-Früchten, schriftlich eingeklagt, und den Schaden schon damals auf 455 Kreuzmacher Mt. (laut beigelegten gerichtlichen Aktesats Lit. KK. ad Except.) bewiesen, auch sich derselbe auf seine mehrmalige Vorstellungen berufen habe, weswegen, auf im J. 1680. geschene Wiederholung dieser Anzeigen, von Seiten Nassau die Sache zu gültlichem Vergleich ausgesetzt worden; Nicht weniger sind die im gegenwärtigem Jahrhundert dieserwegen gemachte Anzeigen mit neuern, von dem hohen Gegentheil nicht widerprochenen, Beslagen (adj. libelli restitu. n. 24. — 28.) dargethan.

Mehrmalige
von Seiten
der Käuf-
fer geschene
Erinner-
ungen we-
gen dieser
erleidenden
Schäden.

§. 14.

* Beylage num. VI.

***) Ob defectum bonae fidei. Puffendorff Obf. 215. T. I. Leyser Sp. 455. m. 1.

*** Stryck. U. M. P. Lib. XXI. Tit. 2. §. 34.

Da nachdem in dem Jahr 1719. der Schönburgische Mannstamm erloschen war, und also dem Hochgräflichen Hause Nassau die Schönburgische Mannlehen wieder heimfielen, die Schönburgische Allodial-Erben aber, wegen vorbemeldeter Defecten, allein aus dem Contract von 1617. bereits einen Schatz hatten, welcher den Wehrtheil dieser Nassauischen Lebensstücke schon damals um mehr als $\frac{21}{m}$ fl. überstieg, der hohe Gegentheil hingegen, anstatt dessen Erfas, der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, zu leisten, einige dieser schwererkaufte Gefälle mit Arrest beschlug, so suchte der sich, uxorio nomine, als Schönburgischer Allodial-Erbe, legitimirende Herr Vater des jetzigen Herrn Grafen von Degenfeld die rechtliche Hülfe bey dem höchstpreisslichen Reichs-Cammergericht, und erhielt den 1. Oct. 1723. ein Mandatum S. C. wodurch dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig von Nassau-Saarbrücken aufgegeben wurde, Klägern gegen den wahren Inhalt des angezogenen, und bengelegten Kaufbriefs fernerhin nicht zu graviren, den Rückstand an den verkauften jährlich 283½ Malter Korn und Gersten, nicht allein nach geschehener Liquidation zu vergüten, sondern auch anzuweisen, wo diese Früchte richtig und ohne einigen Abbruch jährlich zu empfangen und zu erheben seyen, bis dieses aber geschehen, Jhn in der Possession der Lebensstücke, als einem verschriebenen Untersand, untrübt zu lassen, sodann weiters die hinweggenommene Lebensfruchten zu restituiren, und selbigen in ruhiger possession vel quasi der Wöllstein-Diessefenthaler Zehenden und sonst zu belassen*). Wodurch also, da der größte Theil der Degenfeld-Schönburgischen Forderungen sich aus den Abmängeln des Contracts von 1617. herhschreibt, die dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg vor allen Dingen obliegende Verbindlichkeit, die disjunctive Forderungen zu berichtigen, und bis dieses geschehen, den Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg in dem Besitz der wiederkauflich innehabenden Gefällen zu belassen, somit das demselben un widersprechlich zustehende Jus retentionis (woran, nach klarer Vorchrift, der hier zum Grund liegenden Kaufbriefe ohnehin nicht gezweifelt werden kann) von dieser höchsten Gerichtsstelle bereits gerecht anerkannt worden.

§. 15.

Von diesem gerechtesten Mandat wurde (ausgenommen, daß Nassau die angelegte Arreste aufhob, Degenfeld-Schönburg hingegen, aus besondern Rücksichten gegen den neuen Nassauischen Vasallen, Reichshofrath v. Bode, von den Lebensstücken desfürte) nichts in Erfüllung gebracht.

§. 16.

Als daher im J. 1771. das nunmehr Hochfürstliche Haus Nassau auf den aus diesen 3 Contracten begründeten Wiederkauf andrang, und am höchstpreisslichen Cammergericht gegen den Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg Citationem ad videndum relui et deponi pecuniam bewirkte, so verlangte man disseite, per modum exceptionis non impleri contractus, daß der hohe Gegentheil vor allen Dingen seinerseits eben diese Contracte, welchen es seine Klage formirte, erfüllen, mithin alles Verprochene liefern, tractus und allen Schaden ersetzen, auch die Urkunden, die zur Beurtheilung dieses Puncts gehören, ediren sollte.

Neuerer von Seiten des hohen verkaufenden Theils eben dafelbst erhobener Citationsprozeß, worin verweigert wurde, daß disseite non impleret contractus, tractus und edictio documentorum verlangt

§. 17. wird.

v) Beilage num. VII.

Diese Edition zu fodern, glaubte man nicht nur aus der generalen, einem jedem Kläger obliegenden, Schulbigkeit berechtigt zu seyn, sondern war auch hierzu gemüthigt, eines Theils, weil unterschiedliche Schadens-Berechnungen (z. B. §. 11. u. 12.) auf keine andere Weise zu formiren dem Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen Theil möglich ist, sondern weil durch unterschiedliche, in den disseitigen Schriften erwiesene, Unglücksfälle ein großer Theil der Schönburgischen Urkunden theils ganz zu Grunde gegangen, theils in fremde Hände gerathen.

Allein da man sich disseits, in allzusestem Vertrauen auf die das Jus retentionis deutlich festsetzende Clauseln der Kaufbriefe, nicht in Ausführung genugsamer Bescheinigung wirklich erlittenen Abgangs und Schadens einließ, so erfolgte im J. 1783. die condemnatoria dahin, daß Beklagte den Ort Walbtaubersheim, samt Ein- und Zugehörungen, weniger nicht allen übrigen eodem titulo besitzenden Zehenden, Gülten, Früchten und Gefällen, gegen Erstattung von 49,957 fl. 40 kr. (als auf welche Summa in 24 Guldenfuß die alte Kaufschillinge durch ein Nassau-Weilburgischerseits einseitig eingeholtes, disseits aber nie anerkanntes, Parere des Münz-Wardeins der Reichs-Stadt Edln reducirt worden war) zu restituiren verbunden seyn sollten.

Hierwieder wurde nun Gräfl. Degenfeld-Schönburgischerseits die Restitution ergriffen, und in einer ganz neuen Gesicht's-Erzählung

I. theils durch erst entdeckte Urkunden, theils durch bessere Ausführung derjenigen, wovon bereits vorhin einiger Gebrauch gemacht worden, darge-
 than, daß man, nur so weit solches aus disseitigen Rechnungen eruit werden mag, einen wirklichen Schaden, d. i. gegen den Inhalt der Contracte laufenden Abgang, von mehr als 171,000 fl. erlitten habe.

II. Daß auch das jenseits producirte, mit ganz keinen Gründen unterstützte, Parere irrig, sondern vielmehr der Betrag der Kaufschillinge, nach den mit Beweisen bestätigten Gutachten der beiden für ihrem Fach gemachene Männer allgemein belobten General-Wardeine der Kur- und Ober-Rheinischen, auch Schwäbischen Crasse *) um einige tausend Gulden höher zu berechnen sey.

III. Daß die Sache nicht aus dem Gesichtspunct einer disseits angefallten Evictionsklage, sondern lediglich des Einwands, non impleti contractus, welchem, so lang aus dem Contract selbst geklagt wird, keine Verjährung entgegensteht **), und wodurch nach allen Rechten der Beweis ge-
 sehener Lieferung auf Nassau zurückfällt, betrachtet werden müsse.

IV. Daß das disseits bezweckte Jus retentionis nicht allein a) in der Natur des Kaufcontract's, aus welchem der eine Theil nicht anders klagen kann, als bis er seines Orts alle seine Verbindlichkeit erfüllt hat, und
 b) in

*) Beilage num. VIII. und IX.

**) Hoc non solum rationi convenit, tum, qui expectat actionem, oppositurus exceptionem, incupari nequeat propter negligentiam suam, nec privandus sit legitima defensionis; sed ipsis quoque LL. fulcitur. L. 5. §. 6. ff. de dol. mal. et met. Ravius principia doctrinae de praescript. Jenae 1786. p. 379.

b) in den dürren Worten der vorliegenden drey Contracten, in welchen solches bis nach erfolgtem Erlaß aller, noch dazu auf das bloße Angeben zu glaubender, Schäden und Kosten ausdrücklich bedungen ist, gegründet, sondern auch c) durch das im J. 1723. ergangene gerechteste Mandat von eben diesem hochsprerkslichen Reichsgericht bereits in der Maasse anerkannt worden sey, daß ohne dessen Cassation dem gräflichen Theil keine Restitution an Weilburg zugemuthet werden könne. Ja

V. Daß ohne vorgängige Entscheidung dieser Schadensforderungen nicht einmal eine an Weilburg zu leistende Abtretung der wiederkäuflichen Gegenstände möglich sey. Dann, wie kann man disseits aus dem ersten Contract die Rente von jährlichen 50 fl. — nach dem zweyten a) die 12½ Mltr. sogenanntes Zins- und Stierforn zu Langenlonsheim — b) den für frey erkauften Zehenden daselbst, ohne das Onus des Pfarrhaus- und Kirchenbaues, und ohne die durch Pfalz daran gemachte Schmäherung sub titulo novalium — c) einen ständigen Erbpacht von 35 Mltr. zu Wöllstein — d) eine ständige Beet von 38 Mltr. 2 Ery. 2½ Kürn. ebendasselbst — e) 6 Mltr. 1 Ery. ständigen Erbpacht von Mühlen ebendasselbst — und f) 18 ständige Malter Korn zu Dieffenthal — und endlich aus dem dritten Contract Waldaubersheim selbst mit der Leibs herrschaft über die Untertanen, nach dem Inhalt der Kaufbriefe sub aris 1. 2. und 3. und dem Inhalt der Urtheil zurückgeben, da man solche nicht in dieser Maasse und Quantität, oder nicht in diesen Eigenschaften, wie die Kaufbriefe besagten, und Nassau solche den Käufern zu geben schuldig war, erhalten hat? (s. §§. S. 9. und 10.)

Wozu noch

VI. Kommt, daß das Hochfürstliche Haus Nassau nach erfolgter Urtheil bereits die Aeußerung von sich kommen lassen, von feinen eigenthümlichen Gräfl. Degenfeldischen Besizungen in Waldaubersheim zu wissen, sondern ganz Waldaubersheim mit allen Zugehörungen, zu reclamiren *): welche Erklärung hinreichend anzeigt, mit welcher Uebertreibung die zu restituierende Objecten gesucht werden würden, wenn der Entschädigungspunct nicht vorher seine Verthigung erhielt.

Alle diese Gründe sind neu, alle sind wichtig, und stehen unter dem Schuß Beschlus. der Gesese. Sie verdienen also um so mehr eine höchstrichterliche Rücksicht, als hier der Mindermächtige mit dem Mächtigen im Streit befangen ist, der, wenn er sein Jus retentionis verlieren sollte, Gefahr laufen würde, zu seinen gerechten Schadenshaltungsforderungen noch sein nie zu bezweifelndes Eigenthum zu verlieren.

*) Beylage num. X.

Nachdem wir dieses vorausgesetzt haben, wollen wir auch die Ertrahen der gegnerischen Beleuchtung im Detail betrachten.

Nassau = Weillburgische Geschichtserzählung.

Von S. 1. der Druckchrift bis S. 9.

§. 1. Schwere Proceffe und Negotiationen, kostbare Abfindungen alter und neuer Ansprüche, beträchtliche Erwerbungen, und durchgängige Verbesserung der ganzen Staatswirthschaft auf der einen, und die unglückliche Käufe der damaligen Zeit auf der anderen Seite, nöthigten den gemeinsamen Stammvater, der in Weillburg, Hfingen und Saarbrücken dermalen blühenden Fürstlich: Nassau: Saarbrückischen Linien, den in der Geschichte derselben unvergesslichen Grafen Ludwig zu Nassau: Saarbrücken, verschiedentlich zu Gelddaufnahmen — zum Theil unter lästigen Bedingungen.

§. 2. In dieser letzten Rücksicht zeichnen sich die von seinen Vorfällen, den von Schönburg, von den Jahren 1615. 1617. und 1625. vorzüglich aus.

§. 3. Nach den unter den Buchstaben A. B. und C. angezogenen Pfand- oder Wiederkaufs: Verschiebungen, und den zu beiden letzteren gehörigen Auszügen aus den Rechnungen der zunächst vorhergegangenen neun Jahre, erhielte

nach der ersten: Heinrich Dietrich von Schönburg den vierten Theil des Freuchgehendens zu Waldlaubersheim vor zweytausend und fünfshundert Gulden, sodann fünfzig Gulden jährlich und ewige Gülte vor tausend Gulden — nach der zweyten: gedachter Heinrich Dietrich und dessen Bruder Johann Otto, zweyhundert achtzig drey und eine halb Malter Korn und Gersten, Freuchnader Moas, zu Langenlonsheim, Waldlaubersheim, Wöllstein und Dieffenthal, vor funfzehntausend dreyhundert neun Gulden, und

nach der dritten: des Heinrich Dietrichs Sohn Johann Eberhard, unter Beziehung auf beide erstere, alle übrige des Ders Waldlaubersheim Renten und Gefälle, an Geld, Wein und sonst, samt den Frohndienst, und allen hohen, mittleren und andern Oberherrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Ansehbarkeiten, an Unerthenen, Geborten und Verborten, nur allein das jus circa

Degenfeld = Schönburgische Anmerkungen.

Ob es wohlständig wäre, wenn man vor 160 bis 170 Jahren mit Jüden und Gewerfchen contrahirt hätte, sich nach einem so langen Zeitraum über lästige Bedingungen zu beklagen, wollen wir dahingestellt seyn lassen.

Allein wenn der damalige Erlaucher Herr Verkäufer nicht nur im Eingang aller 3 Contracte sagt, daß Er keines besten Nutzens willen, auch zu Verhütung, und Vorkommung seines künftigen Schadens, redlich und aufrichtig contrahirt habe — wenn Eben derselbe, damit man ja diesen Ausdruck nicht für eine bloße Formel halten möge, in dem zweyten Contract sich noch folgender Worte bedient: „Sonderlich, und in Ansehung dieser Kauf, uf Unser sonderbar an Sie, Käufere, gnädiges Ansinnen geläuben, und vorgegangen, und Wir dann Uns des gleich daar erlegten Kaufschillings besser, als wann Wir die mehrgenannte verkaufte Gefälle vor Uns selbst behalten und genossen, anzuzuwenden wissen, und grössern Nutzen damit zu schaffen gemeyn, und gewis sind“ etc. so beschimpft ein Schriftsteller, der sich jene Aeußerung erlaubt, die ehrwürdige Asche des Contrahenten noch in ihrer Gruft.

Daß aber nicht nur die Wohlständigkeit, sondern die Wahrheit selbst, durch diesen unziemlichen Vorwurf grüßlich beleidiget werde, läßt sich aus den Kaufbriefen, von welchen hier die Rede ist, und den Anschlägen oder Bilancen über die erkaufte Gefälle, welche denselben angebogen sind, mathematisch beweisen.

Niemand der nur einige Kenntniß der damaligen Zeiten hat, ist es unbekannt, daß man zu Anfang des verfloßnen Jahrhunderts dergleichen Güter und Renten zu 5 von 100 kaufte, und verkaufte, und daß schon dieser Kaufpreis, gegen die ältere Zeiten, für hoch gehalten wurde. Selbst der erste der vorliegenden Contracte giebt hier

circa sacra, die Reichs- und Landbreitungs-Steuern, einige Dienste, und eine sich hierauf beziehende Pflanze und Huldigung ausgenommen, vor sieben tausend Reichshaler, eins wie das andere unter dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt eines ewigen und jährlichen Wiederkaufs nach vorgängig halbjähriger Ankündigung.

§. 4. Sie und ihre Nachkommen wußten sich auch, da sie noch überdas zwey Theile an dem Wein, und den halben Fruchtzehenden, desgleichen ein Viertel an dem kleinen Zehenden zu gedachtem Waldlaubersheim, nebst der Lehnenschaft zu Altmannshausen, und dem Gut und Heilweingarten zu Caub, von Nassau zu Mannlehn trugen, in diesem ganz artigen Establishement so lange zu behaupten, bis ihr Geschlecht mit dem am 10ten Julii 1719. erfolgten Todesfall des Herzog Meinbards zu Schomburg und Leinster, im Mannsstamm ausgieng, und nun kam dasselbe mit dessen, an den Herrn Grafen Christoph Martin von Degenfeld vermählten jüngeren Tochter Maria an diesen, bey dessen Nachkommen es sich dann auch, aller von der Nassauischen Seite seit dem verstorben güt- und rechtlichen Mittel ohne geachtet — die Lehne allein ausgenommen, bis jetzt noch befindet.

§. 5. Zwar war auch auf diese, sowohl bey letzten des letzten Basalfallen, als in den ersten Jahren nach dessen Absterben, große Achtung gemacht, und die Frau Louise Raugrafin zu Pfalz, Schwägerin desselben, und Tante des Herrn Grafen von Degenfeld, welche die Sache vor und nach hauptsächlich betrieb, versprach sich von ihrer sehr feinen Einleitung bey dem damaligen Lehnhof zu Dweiler und sonst, nichts geringers, als die Verwandschaft derselben in Erblehn oder Eigenthum.

§. 6. Zu dem Ende wurden, während dem man den Nassauischen Herrn und ihre Regierung die beste Worte gab, der Besitzergreifung der Lehnstücke, und wo diese nicht zu hindern ware, der Benutzung derselben, unter der Hand alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt, die Gefälle nach wie vor eingezogen, und dieses thätliche Verfahren vorläufig allein damit beschöniget, daß die Lehnstücke von dem Eigenthum gesondert werden müßten, daß die Nutzungen des letzten Jahrs den Eigenthums Erben zuständen, und daß alles nur zu mehrerer Sicherheit, und unter gehöriger Cautionleistung geschehe.

§. 7. Wie solchergestalt die Gefälle des 1719. Jahres insgesamt in das trockene gebracht

hiervon ein klares Beispiel, da die Schönburge die jährliche und ewige Gült von 50 fl. an Geld mit einem Capital von 1000 fl. kauften.

— Bey dem zweyten Contract hingegen erwarb die Schönburgische Familie schon viel theurer, indem sie jedes Malter Korn und Gerste, in gleichen Preisen, mit einem Capital von damaligen 54 fl. oder (da nach der Sorten-Bestimmung des Kauffchillings, eine Ducate zu damaligen 2 fl. 30 kr. gerechnet wird) von heutigen 108 fl. bezahlte. Folglich erhielten die Käufer, wenn wir, wie in den dreyseitigen Schadensberechnungen angenommen worden, das Malter Korn zu 4 fl. berechnen, für 100 fl. nicht mehr als 3 $\frac{1}{2}$ und bey der Gerste, wozon wir das Malter zu 3 fl. angeschlagen haben, für 100 gar nur 2 $\frac{1}{2}$ Procenten.

— Eben so auffallend und deutlich können wir, wenn es nöthig wäre, beweisen, daß Schönburg auch bey dem dritten Contract schon im Jahr 1625. mit 100 fl. keine 2 $\frac{1}{2}$ erkaufte habe, und daß der Ort Waldlaubersheim noch gegenwärtig, nach den neuesten Bilanzen, wenn man den Ertrag der dreyseitigen eigenthümlichen dafelbst besitzenden Güter, und den Ertrag des zu dem ersten Contract von 1615. gehörigen, besonders bezahleten, Zehendens abrechnet, sich nicht höher rentire. Es wird aber genug seyn, wenn wir den gemeinten Leser auf den diesem Verkauf beztiegenden Renten-Stamm verweisen.

Wenn man nun überdies in der vorangeschickten wahrheitsgemäßen Geschichtserzählung gezeiget hat, daß die Käufer einen beträchtlichen Theil dessen, was sie mit ihrem guten Geld erkaufte, entweder niemals erhalten, oder, wegen von dem verlaufenden Theil verschwiegener namhafter Verschwerden, nur kurze Zeit ungeschmäblere genossen haben, (woraus es hier hauptsächlich ankommt) so mag jeder unbefangene Leser selbst beurtheilen, auf welche Seite der Contracten das Lästige dieser Verträge gefallen sey.

Daß sich übrigens die Schönburgische Familie in und bey diesen Theils erkaufen, theils lehenbaren Gütern bis zu Abgang des Schönburgischen Mannstamms behauptete, dathan that dieselbe nichts, als wozu sie von Gott und Rechtswegen befugt gewesen, und es war ein Glück für sie, daß solche

gebracht waren, so gieng man nun in dem folgenden 1720sten etwas näher heraus, und spiegelte besonders vor, daß die Lehne von der Pfandschaft nicht zu trennen seyen, daß solches nur zu Confusionen und Verdrüßlichkeiten Anlaß geben würde, und daß man an jener um deswillen Schaden leide, weilten Chur-Pfalz die langentlossheimir Früchte zur Erbauung der dasigen Kirche wegnehme.

§. 8. Als endlich der Herr Graf von Degenfeld unterm 24ten October 1721. um die Auslieferung der bis dahin zurückgehaltenen Gefälle ernstlich belanget wurde; so theilte derselbe unterm 1sten Novembris darauf, eine von seinem Amtmann Weyland zu Walblauberberheim unterm 2ten Septembris, über die an der Nassauischen Pfandschaft vom Jahr 1617. angeblich erlittene Schäden und andere vermeinte Forderungen aufgestellte Rechnung mit, nach welcher er nicht nur nichts mehr herauszugeben hatte, sondern auch noch ein und zwanzig tausend, zweyhundert zwey und vierzig Gulden, vier und zwanzig Kreuzer zu gut behielt — und erklärte ganz kund, daß er sich, bis dieselbe richtig gemacht worden, des juris retentionis et compensationis bedienen würde.

§. 9. Um diesen unleidigen Unfug ein Ziel zu stecken, blieb also dem Haus Nassau, welches die Lehnsstücke unmittelbar an den Reichshofrath Just Volzsch von Bode begeben, und denselben wirklich belehnt hatte, nichts weiter übrig, als mit Ablieferung der von Wöllstein und Walblauberberheim fallenden Früchte Anstand nehmen zu lassen.

§. 10. Nun wirkte dies zwar soviel, daß es im Merz 1723. zwischen dem gemeinlich Nassauischen Lehnrath und einigen Degenfeldischen Deputirten zu einer Conferenz kam; sie hatte aber um deswillen keinen Erfolg, weil letztere in die an sich klare Absonderung des Lehns vom Eigenthum gar nicht eingingen, die durch aus liquide Herausgebung der Lehnsstücke und der davon erhobenen Rukungen, mit durchaus illiquidem, gedachtem Lehnrath ganz unbekanten Gegenforderungen vermischen, das angebliche jus retentionis durchsetzen, auch aller ihnen von der Justizthätigkeit und Widerrechtlichkeit derselben gegebenen Belehrung ohngeachtet, davon nicht abweichen wollten.

§. 11. Der Herr Graf von Degenfeld schlug demnach, um Weiser dieser Lehnsstücke zu bleiben, einen anderen Weg ein, und wendete sich an das höchstpreißlich Kaiserliche und Reichsammer-Vericht, erhielt aber

solche von diesem sogenannten ganz arztigen Etablisement nicht ihren ganzen Unterhalt zu ziehen nöthig hatte, indem sie sonst ohne Zweifel früher ausgestorben seyn würde.

Eben so wenig war es dem Schönburgischen Herrn Allodial-Erben zu verdenken, daß derselbe bey dem sich eräugneten Lehensheimfall dem Einzug der Lehensstücke eine Schadensberechnung entgegensetzte; Nur vergißt der gegnerische Schriftsteller, hierbey zu erwähnen, daß der Ersas dieser Schäden auch schon in dem verfloßnen Jahrhundert verschiedentlich gesucht, aber in Güte nichts erlangt worden sey.

Daß hingegen eben aus Veranlassung dieses Lehensheimfalls die disquiete Schadenshaltungsforderungen gegründet befunden wurden, beweiset das von dem höchstpreißlichen Kaiserl. Cammergericht den 1. Octob. 1723. darauf erlangte gerechteste Mandat, welches man disieits nicht (wie der jenseitige Schriftsteller im Vorbegehen den Leser vorspiegeln will), aufgegeben, sondern nur in Ansehung der Lehensstücke sich mit dem neuen Basallen verglichen, — das schon damals erkannte Jus retentionis auf den erkaufte Gütern aber eben daher in salvo — und aus dieser Ursache um die Ideregistrirung der Mandatacten zu dem Citationsproceß so angelegentlich gebeten hat.

Alles weitere der gegnerischen Geschichtserzählung besteht entweder aus beleidigenden Vorwürfen, welche längst verstorbenen Personen gemacht werden, oder aus ganz nicht zur Sache gehörigen Ausschweifungen, oder aus Umständen, welche im Verfolge nochmals vorkommen, und daselbst ihre Simweisung erhalten sollen.

aber auf seine Supplication pro Mandato de non gravando adversus emtionis venditionis contractum, sed manutendo, non amplius turbando, item restituendo fructus vi extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione solita, folgendes Decret:

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern, wofern Supplicat, daß sein Princival den besagten Herrn Grafen zu Nassau-Saarbrücken pro adimplendo contractu antecessorum et praestando evictionem angeſuchet, bescheinigen, sodann wie die Worte in rubro et nigro, de non gravando, sed manutendo, non amplius turbando, item restituendo fructus et relaxando arresto &c. auf den besagten Herrn Grafen zu Nassau-Saarbrücken zu appliciren ſehen, anzeigen, oder allenfalls das rubrum et nigrum förmlich und schließig einrichten wird, solle ferner ergehen was Recht ist. in Conf. Gen Julii 1723.

§. 12. In Verſolg dieses Decrets suppliciret er demnach anderweit pro mandato de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando sed manutendo in possessione vel quasi rerum feudalium, nec molestando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione ad praestandum evictionem aut solvendum debitum.

§. 13. Wie nun hierauf ferner decretiret wurde:

Noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern wofern das nigrum mit dem ſehigen rubro beſſer als geſchehen concordiret würde, solle ferner ergehen was Recht ist. in Conf. 16. Sept. 1723.

so kan er zum drittenmale pro mandato de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione ad praestandum evictionem aut de solvendo debitum ein, und erbielte endlich unterm 1ten October d. a. auf ſehig und vorige Narrata ein Mandatum de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando in possessione vel quasi rerum feudalium, nec molestando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando ar-

restituendo fructus extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione solita, folgendes Decret: Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern, wofern Supplicat, daß sein Princival den besagten Herrn Grafen zu Nassau-Saarbrücken pro adimplendo contractu antecessorum et praestando evictionem angeſuchet, bescheinigen, sodann wie die Worte in rubro et nigro, de non gravando, sed manutendo, non amplius turbando, item restituendo fructus et relaxando arresto &c. auf den besagten Herrn Grafen zu Nassau-Saarbrücken zu appliciren ſehen, anzeigen, oder allenfalls das rubrum et nigrum förmlich und schließig einrichten wird, solle ferner ergehen was Recht ist. in Conf. Gen Julii 1723. §. 12. In Verſolg dieses Decrets suppliciret er demnach anderweit pro mandato de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando sed manutendo in possessione vel quasi rerum feudalium, nec molestando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione ad praestandum evictionem aut solvendum debitum. §. 13. Wie nun hierauf ferner decretiret wurde: Noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern wofern das nigrum mit dem ſehigen rubro beſſer als geſchehen concordiret würde, solle ferner ergehen was Recht ist. in Conf. 16. Sept. 1723. so kan er zum drittenmale pro mandato de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando arresto S. C. annexa Citatione ad praestandum evictionem aut de solvendo debitum ein, und erbielte endlich unterm 1ten October d. a. auf ſehig und vorige Narrata ein Mandatum de non amplius gravando adversus emtionis venditionis contractum, de non turbando in possessione vel quasi rerum feudalium, nec molestando in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo fructus extortos et relaxando ar-



resslo S. C. annexa Citazione ad praesentandum evictionem aut solvendo debitum, und liese solches den 12ten darauf dem damaligen Ältesten des Nassau-Saarbrückischen Stamms, dem Herrn Grafen Friedrich Ludwig zu Nassau-Orweiler, insinuiren.

§. 14. Zur gegenwärtigen Absicht wird es allerdings hinlänglich seyn, wann man von diesem Mandats-Proceß nur soviel anführet, daß Imperant der beiden Pfand- oder Wiederkaufs-Beschreibungen von den Jahren 1615. und 1625. mit keiner Sylbe erwehnet, daß er sich wie vorhin lediglich an die vom Jahr 1617. gehalten, und auch hier seine Beschwerden im wesentlichen nur darin gesetzt, das Chur-Pfalz zu Langensheim überhaupt Eintrag gerhan, inbesondere aber die dasige Früchte zur Erbauung der Kirche weggenommen, und daß das nemliche wegen Reparation des Pfarrhauses bevorstehe, daß er ausdrücklich darauf libelliret, entweder die in dem Kaufbrief versprochene Eviction zu prästiren, oder aber den Kaufschilling wieder zu zahlen; daß er somit an Schadensrechnungen aus dem erst und letzten Contracte gar nicht, und aus dem mittelsten nur allein in Absicht auf ganz neue Verfügungen von Chur-Pfalz — anderer Abgänge aber nur so im Vorbeygehen gedacht, daß er, nachdem er durch die disstättige Exceptiones sub- et obreptionis vom 24ten April 1724. und Duplicas vom 9. März 1725. von der Widerrechtlichkeit seines ganzen Benehmens, der Unstarkhaftigkeit seiner vermeinten Evictions- und anderen Forдерungen, und wie dergleichen im umgekehrten Fall ihn selbst treffen würden, auf das bündigste überzeugt worden, und von den ernstlichen Vorkehrungen zu Wiedereinlösung sämtlicher Pfandschaften gesicherte Nachricht erhalten, in reiflicher Erwägung, daß in dieser Zeitlichkeit schwerlich wieder ein so ansehnlicher Ort, mit allen Nutzungen und Reichständlichem Territorium, und mehr als dreithalb hundert Mäthern von anderen Orten dahin gewiesener Früchte, vor neun und zwanzig tausend dreyhundert neun und fünfzig Gulden in Genuß zu erhalten seyn mögte, vor das beste gefunden, die Sache aufzugeben, und sich untern 25ten Januarii 1726. mit dem Reichshofrathe von Bode in aller Stille zu vergleichen, und demselben die tehnstücke einzuräumen.

§. 15. Die so eben erwehnte ernstliche Vorkehrungen zu Wiedereinlösung sämtlicher Pfandschaften, erlitten aber so zu sagen in dem Augenblick, wo sie zur Aus-

führung gekommen, durch die

Handlung des Reichshofrathes

von Bode, durch die

führung reif geworden waren, dadurch einen großen Erfolg, daß der §. 13. gedachte Herr Senior unterm 25ten May 1728. das Zeitliche gesegnete.

§. 16. Nun ließ zwar sein Nachfolger in dem hohen Seniorat, Fürst Carl August zu Nassau-Weilburg, von dieser Zeit an bis zu seinem am 9ten November 1753. erfolgten Ableben nichts unversucht, um dieselbe in Güte zu bewirken, und sein Sohn des dormalen regierenden Herrn Fürsten Carls zu Nassau-Weilburg Hohefürstliche Durchlaucht folgten diesem rühmlichen Vorgang mit gleichem Eifer — aber auch leider mit gleich ungünstigem Erfolg.

§. 17. Es würde in eine ermüdende Weilsauflageit ausarten, wenn man alle in diesem mehr als vierzigjährigen Zeitraum gemachte Schritte der Länge nach erzählen wollte, es ist auch um deswillen nicht nöthig, weil es in der endlich, und nachdem auch nicht ein Funken von Hoffnung in Güte zum Zweck zu kommen, mehr übrig war, unterm 18ten Junii 1771. bey dem hochsprößlich Kaiserlichen und Reichscammer-Gericht eingebrachten Supplic pro Citatione &c. so kurz als es sich thun lassen wollen allschon geschehen ist — das aber darf man mit Bestimmtheit der Acten laut sagen, daß sich unter gleichen Umständen gewiß kein Beispiel finden wird, wo Wäfsigung und Ehrlimpf auf eine solche Art erwidert worden wäre, als es hier geschehen ist.

§. 18. Eben so läßt man auch alle wäfsrend diesem Stand Rechtsens, von dem Gegentheil zum Verschleis und Verwirrung der Sache, und Entfernung des Ausgangs, in den Weg gelegte Hindernisse auf sich beruhen, weil das gerechteste Urtheil vom 17ten Julii 1783. dieselbe endlich insgesamt beseitigte, und alle vorherige Unannehmlichkeiten auf einige Zeit vergessen machte.

§. 19. Von Dauer war aber die Freude um deswillen nicht, weil der Gegentheil, nachdem er den ihn zu allem Ueberflus in Frankfurt realiter offerirten Urtheilsmäßigen Wiederkaufschilling nicht angenommen, und derselbe hierauf unterm 2ten October in der Cammergerichtlichen Leserei mit neun und vierzig tausend neun hundert sieben und fünfzig Gulden, vierzig Kreuzer, haar hinterleget, und die davon gehabte Anzeige ad judicium verwiesen worden, auch wirklich geschehen war, erst Revision einwendete, und darauf Restitution suchte, und obgleich noch unterm 31ten October Paritoria ad Sententiam, und nach berichtigter

ter Caution, unterm 23ten Januarii 1784, das Mandatum de exequendo erkannt wurde, auf den unterm 9ten Februarii eingebrachten Restitutionslibell, und weitere Bitte pro temporali inhibitione, diese unterm 20ten ejusdem erhielt, worauf dann, da man demselben in Vertrauen auf die von keinem unbefangenen zu misskennende Gerechtigkeit und Billigkeit der beiderseitigen Intention, und zu möglichster Abschneidung aller von dem Gegentheile so sehr gesuchten Weiterungen, eben so wie den unterm 27ten August und 15ten September d. a. weiter gefolgten Nachträgen, einzig und allein per generalia widersprochen hat, die Sache bis noch beruhet.

§. 20. Alle diese Eingelente und Bewegungen des Gegentheils, um sich für immer bey einem Handel zu behaupten, bey welchem er nach §. 52. des Restitutionslibells, salvis ulterioribus schon jetzt einen Schaden von zweymal hundert drey und zwanzig tausend ein hundert sieben und achtzig Gulden, zwey und zwanzig Kreuzer, erlitten hat, sind und bleiben eine dem ersten Anblicke nach ganz unerklärliche Erscheinung.

§. 21. Gejorniß, daß sobald nach festgesetztem liquido, die Bezahlung nicht auf der Stelle erfolgen werde, kann es einmal nicht seyn, weil

- 1) der Kauffchilling mit neun und vierzig tausend neun hundert sieben und fünfzig Gulden vierzig Kreuzer wirklich deponirt ist,
- 2) die zu retournirende Stücke nach ausdrücklicher Vorchrift des Urtheils zu weiterer Sicherheit verhaftet bleiben,
- 3) des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Hochfürstliche Durchlaucht außerdem hindlängliche — selbst in dem neueren Urtheil vom 23ten Januarii 1784, dafür erklärte Caution geleistet haben; und
- 4) wann auch dieses insgesamt nicht wäre, überall und dem Herrn Grafen von Degenfeld selbst, nach den wiederholten Versicherungen in den Recessen vom 10ten Januarii 1778, und 17ten Merz 1779, davor bekannt sind, daß es Ihnen eben so wenig am Willen, als am Vermögen fehle, ihren rechtlichen Obliegenheiten das sträcflichste Vermögen zu leisten.

§. 22. Sollte sich also die Sache vielleicht umgekehrt verhalten, und der Handel der Gegenseite in eben der Maasse vortheilhaft gewesen seyn, als ihn ihre Schritte steller schädlich abzubilden suchen?

Sollte sie vielleicht überzeugt seyn, daß

daß — editis Commissioni caesarea utrinque documentis, deren endliche Ausantwortung dem einen wie dem andern Theil aufgelegt worden, wozu man dieses sehr gut gefaßt ist, und wo die gegenseitige Anrede und Renten-Rechnungen oben an stehen werden — das bisherig vage Geschrei über Verlust, diese Feuerprobe nicht aushalten werde, daß ihr am Ende nicht nur nichts gut bleiben, sondern daß sie, die Detriorationen ohngerechnet, allein an zuviel bezogenen Renten, schwere Summen würden herausgeben müssen?

Daß dieses der Fall seye, das wird Commissio caesarea, welcher man hier nicht vorgreifen will, seiner Zeit ohnsehrbar in das hellste Licht setzen.

S. 9 — 10.

§. 23. Vor der Hand wird aber auch eine kurze

Beleuchtung

des

Restitutions-Libells

den mindesten Zweifel hierunter nicht übrig lassen.

Von der Revision ist, da der Gegenseit derselben, vermuthlich um der Restitution desto mehr Ansehen und Eingang zu verschaffen, unterm 2ten Junii 1784. förmlich renunciret hat, ohnehin keine Frage mehr.

§. 24. ad Introitum. Muß man die Formalien, so wie die Vollmachten Num. 1. und 2. samt dem Erbiten zur Ablegung der Restitutions-Eyde, der tiefen Einsicht des hohen Senats lediglich überlassen.

ad §. 1. Daß die Schönburgische Familie, wie aus §. 2. und 3. des Nachtrags ad Exceptiones wiederholet wird, unter die uralten Vasallen der Herrn von Volanden gehöret, und von denselben schon im Jahr 1282. in dem zur Herrschaft Kirchheim Volanden gehörigen Ort Waldlau berehmt Lehnstücke gehabt habe, das gehöret weder zum Wiederkauf: noch zur Liquidation, und hätte also der Lehnbrief Num. 3. um so mehr als eine archivalische Antiquität in Ruhe liegen bleiben können, als die Schönburgische Familie oben §. 4. und folgenden angeführtemassen, schon im Jahr 1719. im Wiammsstamm ausgegangen, die Lehne derselben, dem Fürstlichen Gesandthaus heimgefallen, darauf dem Reichshofrath von Bode zu neuem Lehn angesetzt, und von des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Hochfürstlichen Durchlauchte der Nachkommenschaft derselben

Pag. 10. ad §§. I. II. III. und IV. des Restitutions-Libells macht sich der gegenwärtige Schriftsteller darüber lustig, daß man Degenfeld-Schönburgischerseits, um die Veranlassung zu zeigen, durch welche die von der Schönburgischen Familie vor andern zu der Ehre gelangt, Creditoren der Nassauischen Häuser zu werden, einigemassen in das Alterthum hinaufgegangen.

Aber freylich müssen diplomatische Alterthümer einem Mann ein Greuel seyn, welcher aus einem possessorie et directe Ecclesiae einen Pastor zu machen im Stand ist.

Sollte es aber von dem Verfasser der Beleuchtung ein auf Erniedrigung der uralten illustern Familie der Schönburge abzweckender Eher, seyn: so ist solcher um so unanständiger, und gewiß gegen die Absicht seines Durch-

selben, vor kurzen Jahren wieder abgekauft worden.

ad S. II. Daß eine Urkunde, die wie Num. 4. vom Jahr 1423. schon seit vierzig Jahren in offenem Druck, und zwar in so bekannten Werken als der Gudenische Codex diplomaticus ist, vorliegt, als ein noviter repertum anzusehen seye, ist in der That, wann sie auch nicht, wie solches hier der Fall ist, schon sub lit. F. F. bey dem Nachtrag zu den Exceptionen vorhanden wäre, was neues. Indessen kommt es bey der Beurtheilung eines zweyhundert Jahre später erfolgten Wiederkaufs eines Dorfs nicht darauf an, ob einer von den Vorfahren des Käufers zweyhundert Jahre vorher Pastor dajelbst gewesen oder nicht. Die Urkunde selbst, welche die Union der Kirche zu Waldbaunersheim mit dem Kloster Rodenkirchen betrifft, befindet sich im Original in dem Fürstlichen Archiv, und die eigentliche Worte lauten so: *Accedentibus etiam ad hoc — consensu et assensu nobilium Philippi et Joannis Comitum in Nassau et in Sarbrücken fratrum, et validi viri Frederici de Scenenberg, dicte ecclesie possessore et direttore.* Der Fehler in dem Abdruck, wo *villa* statt *ecclesie* gesetzt worden, war schon aus dem Zusammenhang leicht zu entdecken — aber es sollte was neues gesagt werden.

ad S. III. et IV. Eben so wenig thut es zur Sache, ob die Familie schon in den uraltesten Zeiten einen freyadelichen Ritterzweig dajelbst gehabt habe oder nicht — wovon hiernächst ein mehreres.

S. 10. und 11.

ad S. V. usque XXII. inclusive. Da die drei Wiederkaufsbrieve von den Jahren 1615, 1617. und 1625. Massenhafter Seiten mit der Suppl. pro Citatione gleich Anfangs übergeben worden, so war es unnöthig, dieselbe so vielkünstig als gesehen, hierbey zu extrahiren.

Der sub N. 5. bezogene ojährige Renten-Status, dessen Edition die Gegenseite sehr sater angekommen seyn muß, weil sie denselben aus guten Ursachen bis jeso als ein *arcanum Domus* behandelt, und so freygebig sie sonst in ihren Schreiben sowohl, als gerichtlichen Handlungen mit Beylagen gewesen, niemal zum Vorschein gebracht, und S. 6. und 25. ihrer Exceptionen, und S. 3. und 32. ihrer Duplic, die Edition desselben sogar von dieser Seite verlangt hat, ist in dem letzten Wiederkaufsbrief angezogen, und gehört nach ihrem eigenen Geständniß in dem S. 18. zur

lauchtigsten Principals laufender, als die erlauchte Vorfahren dieses über jedes Lob erhabenen Fürstens in den 2 letzten Lehenbrieffen von den Jahren 1701. und 1708. den Nachkömmling dieser angeblichen Pastoren mit dem Prädicator Hochgeboren und eines Vetteren beehet haben.

Gesetzt jedoch, daß in dem Abdruck der Gudenischen Urkunde ein Schreib- oder Druckfehler enthalten sey, so würde der in aller Rechtsgelehrten Händen befindliche Böbmer in seinem großen protestantischen Kirchenrecht den gegnerischen Schriftsteller haben befehlen können, daß ein Possessor *arque directeur* Ecclesie keinen Pfarrer, sondern den Patronum, und zwar in *sensu eminentiori*, bedeute.

Genug, diese Antiquitäten, welche man jenseits lächerlich zu machen sucht, beweisen, was sie beweisen sollten, nemlich, daß die Schönburge, lang vor den Uebertrags-Contracten, keine Fremdlinge in Waldbaunersheim gewesen, und wenn auf den Ursprung der Lehnenschaft, mit welcher der gegnerische Schriftsteller, aus geistlich affectirter Unwissenheit der Beschaffenheit derselben in ältern Zeiten Deutschlands, immer in einem so hohen Ton um sich wirft, zu gelangen wäre: so würde solches, aller Wahrscheinlichkeit nach, in einem noch größern Licht erscheinen.

Pag. 10. et 11, ad S. V. — XXII. incl. Freylich ist es dem Verfasser der Beleuchtung gar ungelegen, daß man den Inhalt der Wiederkaufsbrieve in dem Restitutions-Vebell so genau zergliedert hat; Freylich wünschte man jenseits auch von solchen nichts als die Clausel vom ewigen Wiederkauf einem erleuchteten Herrn Referenten vor die Augen zu mahlen. Dem Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg hingegen ist daran gelegen, daß solche niemals ohne Verbindung mit der andern Clausel: „Im Fall aber — Wir — in einigen Punkten — dieses Briefs säumig und brüchig gefunden, und solchen Mangel, wie auch deswegen aufgegangener Kosten und Schaden (deren bloße Anzeige, ohne fernere Liquidation geglaubt werden soll) auf des Käufers — Ansuchen, nicht erstattet und gut gemacht würde,

zur Liquidation, wo man sie damit erwartet.

Die Bitte in dem §. 19. das Hochfürstliche Haus Nassau-Weilburg eyndlich erzhärten zu lassen, daß es den zu restituirenden Ort für sich zu behalten und nicht wieder an einen anderen, wie äußerlich verlaute, abzutreten gedente — ist beleidigend — weil die Clausel offenbar von dem seitdem ausgestorbenen Vasallen von Schönburg, und von einem anderweitigen Verfals spricht, und dieser letztere von einem Fürsten nicht zu vermuthen ist, der in einer dreßigjährigen Regierung vor mehr als anderthalb Millionen fremde Güter erkauf hat, und es sich so sauer werden lassen muß, die in unglücklichen Zeiten abgekommene Patrimonial-Stücke seines Fürstlichen Hauses wieder dazu zu bringen.

Das in dieser Clausel liegende Bekänntniß, daß ein anderer ein mehreres dafür geben könne, und die Vorsicht sich des Handels auf so lang, als immer möglich, zu versichern — machen übrigens mit dem Gewinmer über erlittene Schäden, und den noch folgenden ungeheuren Designationen derselben den seltsamsten Contrast.

de, daß sie alsdann gut Sug, Macht, und erlangt Rechte haben sollen, obgeschriebene Unterpfind, — eigenen Gewalts anzugreifen, zu verpfänden, zu ihren selbst sichern Händen zu nehmen, und damit zu handeln, thun und lassen, wie es ihnen wohlgefällig und eben ist“, (welches mit wenigen, bloß wörtlichen, Veränderungen in allen 3 Contracten gelesen werden kann) gedacht werde; Da diese Clausel das jus retentionis aufs deutlichste, und in seiner größten Ausdehnung begründet.

Der disseite bengelegte 6jährige Renten-Status ist ein wahres novum repertum, und wäre es nicht der äußerste Widerspruch, daß man die Orts ein arcanum domus daraus gemacht — und doch dessen Edition von dem Gegentheil verlangt haben sollte, bey welchem es vornehmlich zu suchen war?

Daß übrigens dieses Document zur Liquidation gehöre, könnte, unter gehöriger Einschränkung, zugestanden werden: Aber davon wird gegenwärtig noch gefragt, ob diese Liquidation vor der Herausgabe der wiederkäuflich besitzenden Güter und Gefälle, oder nach derselben, vorgenommen werden müsse. Disseite verfißt man jenes, nicht nur aus der vorangeführten Clausel, sondern weil der erlittene Schaden den wahren Werth der erkauften Sache übersteigt; Jenseite möchte man gern das Gegentheil durchsehen, um den mindermächtigen Herrn Gegner ad Kalendas Graecas zu verweisen. Richterlicher hingegen, und ohne Einschränkung, kann man disseite behaupten, daß diese Urkunde zum Hauptwerk des Wiederkaufs gehöre, da sie den wahren alleinigen Maaßstab an die Hand giebt, was, und wie viel zu Waldlaubersheim restituirt werden soll.

Allein eben dieses ist dem gegnerischen Schriftsteller deswegen nicht anständig, weil daraus sichtlich erhellt, daß, ausser den sogenannten Weingütern, welche aus dem zweyten Contract herrühren, und schon damals in eine Art von Zinsgüter verwandelt waren, kein Schuh breit an Domainengütern übertragen worden, folglich alles, was Degenfeld-Schönburg an dergleichen daseibst besitzt, dem Wiederkauf keineswegs unterworfen, sondern vor der Hand davon getrennt werden müsse.

Wenn endlich die Bitte, wegen Selbstbehaltung des Orts Waldblaubersheim beleidigend seyn soll, so müste schon die dem Kaufbrief dieserwegen inserirte Clausel beleidigend gewesen seyn; hiervon hatten sich jedoch die damalige Nassauische Ráthe, welche noch nicht den Stolz des jetzigen Hochfürstlichen Nassau-Weilburgischen Herrn Schriftstellers befaßen, nichts träumen lassen. Die Freude aber, hierinn ein Bekánniß, daß ein anderer ein mehreres dafür geben könnte, gefunden zu haben, ist keines Jubelgeschreys würdig. Denn welchem Menschen, der nur einige Kenntniß von dem heutigen Weltlauf hat, ist es unbekannt, zu welchen enormen Preisen heutzutag Güter dieser Art, insonderheit von Fürsten, deren Lösung das Wort Arrondissement genannt werden kann, getrieben werden.

S. II.

ad §. XXIII. Wieo die ad §. III. und IV. schon gegebene Antwort dahin wiederhole, daß es ganz gleichgültig seye, ob der Gegentheil schon vor dem Wiederkauf, Güter in Waldblaubersheim besessen, oder während desselben dergleichen acquiritet habe — weil ihm so ein als anderen Falls all dasjenige verbleiben muß, zu dessen Eigenthum er sich gehörig legitimiren kann.

Man läßt also

- ad a) die Beilage Num. 6., welche die uraltwáterliche Güter enthalten soll,
 ad b) den Kaufbrief über des von Elenzbach Güter und Gefáll zu laubersheim und Büdesheim de 1599. Num. 7., welcher auch schon sub lit. A. bey den Exceptionen liegt,
 ad c) den Kaufbrief über des von Hunolts sein Güter und Gefáll vom Jahr 1639. sub Num. 8.,
 ad d) den Herzoglich Zwenbrúckischen Kaufbrief über das Dießenbodenberger Kloster-Gut vom Jahr 1654. sub Num. 9.,
 weshalben jedoch dem Vernehmen nach seit dem Jahr 1767. zwischen der Herzoglichen Kammer und dem Herrn Grafen von Degenfeld Proceß bey dem höchstpreistlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht fürwáltet soll — als hierher gar nicht gehörige res inter alios actas, vor der Hand auf sich beruhen, und reservirt bis zu seiner Zeit, wie überhaupt, so auch insbesondere bey den neu erkauften, wegen des retractus territorialis und sonstigen alle Rechtszustándigkeiten.

Pag. II. ad §. XXIII. Hier ist der gegenseitige Schriftsteller sehr großmüthig, indem er zugiebt, daß dem Herrn Grafen von Degenfeld-Schönbürg alles dasjenige in Waldblaubersheim verbleiben müste, zu dessen Eigenthum er sich behörig legitimiren könne; jedoch, wohlgemerkt, mit Vorbehalt des retractus territorialis, und aller sonstigen Rechtszustándigkeiten.

Wenn von etwa während der Zeit des Besitzes erkauften bürgerlichen Gütern allein die Rede wäre, so könnte man diese genereuse Erklärung noch allenfalls verdauen; da den Hochfürstl. Nassau-Weilburgischen Herrn Ráthen und Beamten nicht zugemuthet werden kann, zu wissen, was seit dem Uebertrag des Orts für Veränderungen damit vorgegangen. Allein wer sieht hier nicht die unter dem schönen Graf verborgen liegende Echelange, wenn disseitige Besitzungen solcher Art darinn auf ihrem Wehret oder Umwehret beruhen gelassen werden, von welchen man Nassauischerseits schon vor dem Uebertrag längst selbst wissen müste, daß sie nie zum Grund und Boden des Orts Waldblaubersheim gehören? Sollte sich denn keine Befehreibung, kein Lagerbuch von diesem Ort in den Nassauischen Archiven befinden?

Wer hier noch malum sciam des gegnerischen Schriftstellers verkennen kann — wer hier nicht die böse Absicht wahrnimmt, daß man sich jenseits in den Besitz des Ganzen, ohne Rücksicht

sicht auf das disseitige Eigenthum, schwingen, und nachher dem Herrn Grafen von Degenfeld-Schönburg coram-competente (welches vermuthlich auch die hochfürstl. Weiburgische Regierung wird seyn sollen) das Seinige in petitorio zu suchen, überlassen will, den wollen wir niemand zum Augensatz vorschlagen.

Um so zuversichtlicher hingegen verhoffet man disseits dasjenige zu erhalten, was man durch Bemerkung dieser Güter in dem Restitutions-Libell bezweckt hat, daß nemlich ein höchstpreissliches Reichsgericht nicht nur die Liquidation und den Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch die Separation des disseitigen Eigenthums von dem Objecto relictivis vor der Immission in die zu reultirende Gegenstände gerechtest erkennen, und den Schwächern, dessen einige Resourçe in dem Vertrags- und rechtmäßigen jure retentionis liegt, nicht dem Stärkern gleichsam preis geben werde.

E. 12.

ad §. XXIV. usque ad finem. Muß man vor allen Dingen, und ehe man in einiges Detail gehet, die allgemeine Anmerkung vorausschicken, wie der Gegenheil, anstatt daß er vorhin in seiner Mandatsache, auf Eviction oder Bezahlung des Wiederkauffschillings, aber freylich nur zum Schein, und um seine Usurpation der heimgefallenen Lehne zu bemänteln, libellirt habe, sich wie in der Citationsache, so auch noch jeso allein in dem Circul drehe, daß die Relitition nicht eher statt haben könne, als bis er vorher aller seiner angebliehen Forderungen halber völlig befriediget worden. Die natürlichste Folge davon würde die ewige Dauer seines Besizes seyn. Denn da seinem Angeben nach sein Schaden mit jedem Morgen neu wird, so könnte derselbe auch so lange, als sein Besiz dauere, nie völlig getehret werden, weil während dem, wo über die Vergütung des wesslich liquidirten erkannt, und selbst in dem Moment, wo dieses liquidum bezahlt würde, schon wieder Stoff zu einer neuen Liquidation und Zahlung vorhanden seyn, und das Spielwerk solchergestalt in das Unendliche fortgehen müste. Was war also, und was ist noch jeso, um der Absurdität eines solchen progressus in infinitum auszuweichen übrig, als die Quelle, woraus so großer Schaden

Pag. 12. ad §. XXIV. Hier schickt der Verfasser der Beleuchtung erstlich eine handgreifliche Wortverrehung voraus, um die Gräfflich Degenfeld-Schönburgische Parthie dadurch eines Widerspruchs schuldig zu machen.

Es soll nemlich dieselbe in der Mandatsache auf Eviction oder Bezahlung des Wiederkauffschillings angetragen haben, in dem Citations-Proceß aber, und jetzt noch, sich damit in einem Circul drehen, daß man behauptet, wie die Relitition nicht eher statt finden könne, als bis vorher alle disseitige Forderungen berichtigt seyen.

Allein, wenn man nach den ächten Begriffen unter dem Wort Eviction sowohl die Schadloshaltung wegen des bereits erlittenen Verlusts, als die Sicherstellung, künftig bey dem wiederlöschlichen Besiz der reultirenden Gegenstände keinem schädlichen Abgang mehr ausgesetzt zu seyn, unter der Bezahlung des Wiederkauffschillings aber die in den Contracten damit werelich und unzertrennlich verknüpfte Ersatzung aller Kosten und Schaden versteht: so war das damalige Petitorium mit dem gegenwärtigen vollkommen das nemliche, nur daß bey dem letztern die Sicherstellung gegen künftig zu besorgenden Abgang, mit den

den stößen soll, endlich zu verstopfen, nach hierdurch festgesetztem terminò a quo et ad quem, Forder- und Gegenforderungen liquidiren zu lassen, somit jedem Theil zu demjenigen zu verbessern, was ihm von Gott und Rechts wegen gebührt.

Fürstlich Nassau-Weilburgischer Seiten verlangt man einmal mehr nicht als dieses!

Das Mandat enthält die Befehle, die dem Mandatproceß mit dem oder, das heißt, nach gegnerischer Vorpieglung, mit der simplen Bezahlung des Wiederkaufschillings, ohne Indemnification, begnügen zu wollen gemeint gewesen wäre, läßt sich ja blos deswegen nicht gedenken, weil man damals Gräflich Desgenfelds-Schönburgischerseits kein bestgegründetes jus retentionis selbst auf die Lebensgefälle extendirte, und wirklich das Mandat auch hierauf erhielt.

Der Gedanke endlich, daß man auf diese Weise, das ist bey der Beherzung auf dem Schadenserfaß vor Abtretung der Reluctationsobjecten, kein Ende an der Sache finden würde, weil ver dreyseitige Schaden, eben durch den Besitz der wiederlösblichen Güter, täglich neu wachse, ist nichts mehr, und nichts weniger, als ein wichtiger Einfall. Man erkläre sich nur jenseits zu em Ersag dieser Schaden, ohne vorher die Immission in die verkaufte Stücke zu verlangen, so soll der Tag dieser Erklärung der terminus ad quem seyn, und auf Indemnification wegen des nach dieser Erklärung erleidenden Verlusts feyerlichst renuncirt werden: weil man bey den gegenwärtigen blühenden Umständen dieses Fürstlichen Hauses versichert ist, daß die Erfüllung derselben kein Jahrhundert werde aufgeschoben werden.

E. 12.

Um nunmehr noch etwas im Detail zu sagen, so sind ad §. XXVII. und XXVIII. Die darinn angelegene Beylagen Num. 10. 11. 12. bey welcher das vorgesehte angebliche LangenionsheimerAttestat vom Jahr 1666, schon sub lit. K. bey den Exceptionen liegt, 13. 14. 15 und 17 lauter aus der Luft gegriffene Schadenrechnungen, wie sie jeder, der nur des Schreibens und Rechnens nicht ganz unfundig ist, leicht zu Tausenden machen kann, und denen weder nichts fehler, als richtige Vorderläge — die aber hoffentlich von der liquidations-Commission — wenn sie ja vor derselben wieder zum Vorschein kommen sollten — schon werden in Ordnung gebracht werden.

Der einzige Weg hierzu ist der, daß man die Amts- und Rechenrechnungen zum Grund legt, aus denselben ausziehe, mit

zurückgehenden Gütern und Gefällen zugleich hinwegfällt.

Daß man sich disseits in dem Mandatproceß mit dem oder, das heißt, nach gegnerischer Vorpieglung, mit der simplen Bezahlung des Wiederkaufschillings, ohne Indemnification, begnügen zu wollen gemeint gewesen wäre, läßt sich ja blos deswegen nicht gedenken, weil man damals Gräflich Desgenfelds-Schönburgischerseits kein bestgegründetes jus retentionis selbst auf die Lebensgefälle extendirte, und wirklich das Mandat auch hierauf erhielt.

Der Gedanke endlich, daß man auf diese Weise, das ist bey der Beherzung auf dem Schadenserfaß vor Abtretung der Reluctationsobjecten, kein Ende an der Sache finden würde, weil ver dreyseitige Schaden, eben durch den Besitz der wiederlösblichen Güter, täglich neu wachse, ist nichts mehr, und nichts weniger, als ein wichtiger Einfall. Man erkläre sich nur jenseits zu em Ersag dieser Schaden, ohne vorher die Immission in die verkaufte Stücke zu verlangen, so soll der Tag dieser Erklärung der terminus ad quem seyn, und auf Indemnification wegen des nach dieser Erklärung erleidenden Verlusts feyerlichst renuncirt werden: weil man bey den gegenwärtigen blühenden Umständen dieses Fürstlichen Hauses versichert ist, daß die Erfüllung derselben kein Jahrhundert werde aufgeschoben werden.

Pag. 12. ad §. XXVII. und XXVIII.

Hier bringen die gegnerische Ampullae et salsipedalia verba (man muß doch den Ausdrücken von Spiegelgesecht und dergleichen auch etwas entgegensetzen) niemand Schaden, als dem gegnerischen Schriftsteller selbst. Denn was läßt sich nicht von demjenigen vermuthen, der Auszüge aus längst abgehörten, und richtig befundenen Rechnungen aus der Luft gegriffene Schadenrechnungen zu nennen, sich erdreisset: Uebrigens scheint dieser Ausdruck ein Lieblingswort des Verfassers der Beleuchtung zu seyn, da er sich dessen noch öfters bedient, und in so fern kann man ihm die Freude lassen.

Der von demselben in Vorschlag gebrachte Weg, auf den Grund der Sache zu kommen, ist in der Hauptsache, einige Einzelne abgerechnet, der wahre, und gerade der nemliche, welcher

was wirklich erhoben worden, oder doch erhoben werden können und sollen? dieses mit demjenigen vergleiche, was nach Maasgabe der Beschreibung hätte eingehoben müssen, beide Theile mit ihren rechtlichen Einwendungen darüber höret, und demnach das Facti mache, ob und wer dem andern herauszugeben habe? Alles übrige ist Spiegelsrecht, wober am Ende nichts heraus kommt. Der eigenmächtige Record mit der Gemeinde Dieffenthal vom Jahr 1631. N. 16. worinn derselben an der zu prästirenden Pachtfrucht ein beträchtlicher Nachlaß geschieht, ist zwar neu, gehöret aber offenbar zu liquidation, und wird sich daselbst viel darüber reden lassen.

S. 13. u. 14.

ad §. XXXIX. usq. XXXVI. Der Einfall ist nichts weniger als neu, daß man, wenn man seine Niederlage in einem Process voraus sieht, und nirgends einwischen kann, sich heraus waget, und den noch so sehr überlegenen Feind auf gut Glück selbst anzugreifen sucht — aber er ist immer die Folge der Verzweiflung.

Die dem Ort Waldlaubersheim von der Gegenseite aus keine andern Ursache, als um dem Fürstlichen Haus Nassau allen Luffen zu desselben Relution zu benehmen, aufgedruckte Churfürstliche Fauthenlichkeit oder Wildfangsrecht, ist eine so wichtige Deterioration, daß die Folgen derselben unmöglich anders, als auf dem Platz selbst constatirer werden können.

Wenn indessen der gegenseitige Schriftsteller so verwegen dahin schreibt, daß dieselbe schon vor dem Verkauf existirer habe, und Nassauische Seiten verschwiegen worden, so hat er vermuthlich nicht daran gedacht, daß die von Schönburg nach §. I. bereits seit dem Jahr 1282. Lehn, und nach §. III. und IV. von den urältesten Zeiten ihren Dinterß daselbst gehabt haben sollen, und also schon von daher wissen müssen, ob eine dergleichen Gerechtfame, die wegen der Freyhenden, der Heeresfolge, des überall angestellten Muz- und Heer-Faubs u. nicht zwischen

welcher schon bey Fertigierung dieser Beylagen eingeschlagen wurde.

Nur müssen wir hierbey den Leser auf eine Freyheit des jenseitigen Schriftstellers aufmerksam machen, wenn derselbe vorschlägt, man müsse aus den Amtsrechnungen ansiehn, was wirklich erhoben worden, oder doch erhoben werden können und sollen.

Könnte man nicht auf diese Art bey jeden Posten die Einwendung machen, daß man disseits Erweisen müste, wie man nicht mehr habe erbeben können?

Allein zum Glück streitet für jeden Besizer eines Guts, der kein erklärter Verschwender ist, die Vermuthung, daß er solches aufs bestmögliche werde benutzt haben; wo aber nichts ist, da hat, nach dem Sprichwort zu reden, selbst der Kaiser das Recht verloren.

Auch sonst bitten wir den geneigten Leser, auf den großherrischen Ton, zu welchem sich der gegnerische Schriftsteller in dieser Anmerkung hat dahingereissen lassen, Achtung zu geben.

Pag. 13. u. 14. ad §. XXIX. bis XXXVI.

Dem Eingang dieser Anmerkung müssen wir das Recht wiederfahren lassen, daß es ein recht schöngefagter Gemeinplatz sey: nur Schade, daß er nicht hieher passend ist.

Gleich der zweyte Absatz derselben enthält drey Sätze, welchen mit Grund der Wahrheit widersprochen wird, nemlich a) daß man disseits, um dem Fürstlichen Hause Nassau allen Luffen zu der Relution des Orts Waldlaubersheim zu benehmen, demselben die Chur-Wälzische Fauthenlichkeit, oder das Wildfangsrecht, aufgedruckt habe; b) daß es eine Deterioration sey; und c) daß die Folgen derselben nur auf dem Platz selbst constatirer werden könnten.

Ad a) ist es freylich wahr, daß dieser Stempel dem Ort aufgedruckt worden; allein wahrlich nicht von dem von Schönburg, sondern von den Wälzischen Behörden mit gewaffneter Hand welchen man disseits den Beweis überläßt, ob dieser Stempel alt oder neu gewesen. Nachdem er aber einmal so aufgedruckt wurde, daß Schönburg dem Druck nicht widersiehn konnte; so war es b) keine Deterioration, welche den Schönburgern zur Verantwortung auf den Nacken fiel, daß sie, um sich

sier Wänden exerciret werden kann, und wird, dafelbst existiret habe oder nicht, daß dem Verkauf von dem Jahr 1625, zwey andere von den Jahren 1615. und 1617. vorhergegangenen, daß in dem sub Num. 5. von ihm selbst producirt, zu dem Verkauf von dem Jahr 1625. gehörigen neunjährigen Rentenerat, die Leibeigenschaftsgefälle an Besthäuptern und Leibbede, nach neunjährigen Rechnungs-extracten übertragen und respectiv übernommen worden, und was dergleichen mehr seyn mag.

Hiergegen können nun die erst lange Jahre hernach entstandene Besorgen, und am allerwenigsten zu dem Zweck, wozu sie angeführt worden, nichts versagen — da zumalen Num. 18. von dem Jahr 1647. ohnehin von keiner Fautbeylichkeit, sondern von einem himmelweit davon unterschiedenen Herzoglich Simmerschen Einzug mit Leibeigenen redet, der in ältern Zeiten unter Nachbarn allgemein, und in der Maasse wechselseitig war, daß, wann sich der umgekehrte Fall ereignete, alsdenn ein Tausch oder sogenannter Kaut getroffen wurde, und wovon die gegenseitige Denylage lit. Rr. bey der Duplic, den casum in terminis enthält. —

Num. 19. von dem Jahr 1654. — die noch dazu die gegenseitige Dienerey auf das bindigste widerleget, indem sie ganz deutlich saget, daß Schultheis und Gericht zu Waldaubersheim altweg Befehl gehabt, niemand, der nicht freywillig, oder anderer Herrschaft mit Leibeigenschaft verhasset, einkommen oder copuliren zu lassen — daß sie darauf gehalten — daß ihnen, wie vor zwey Jahren Strombergischer Seiten dergleichen Leibeigenschaft gesucht worden, nochmalig ernstlicher Befehl von dem Herrn Grafen zu Nassau-Saarbrücken zukommen, daß sie auch darob nach ihrem Vermögen gehorhambt gehalten: und also den Unzug von Num. 20. die auch schon sub lit. WW. bey der Duplic zu finden ist, wornach diese Geredsame infaturato domino, im Jahr 1666. nicht nur förmlich anerkannt, sondern auch sogar zu Lehn genommen worden, nur so unverzeihlicher macht.

Daß aber der Herr Graf von Degensfeld selbst, diese nachtheilige Fürgänge, in einem besonderen mit Chur-Pfalz unterm 31ten Julii 1775. (wo man in dem nun gerechtest unterschiedenen Citationsprocess schon bis zur gegenseitigen Duplic gehandelt hatte) abgeschlossenen Vertrag erneuern, und sich also mit allen ihren schwersen Folgen zu eigen machen, sein Schriftsteller

und ihren Unterthanen Ruhe zu verschaffen, solches Recht von Chur-Pfalz zu Lehen suchten, und annahmen; daß aber e) die Folgen dieser angeschuldigten Deterioration nur auf dem Platz constatirt werden könnten, hat gar keinen Sinn, außer daß daraus die brennende Begierde, auf den Platz zu kommen, herfürleuchtet.

Die jenseitige Scheingründe, wodurch behauptet werden will, daß, wenn dieses Pfälzische aus zu Waldaubersheim vor dem Uebertrag existirt hätte, solches den Schönburgen nicht verborgen gewesen seyn können, gleichlich auch über keine Nassauische Verschweigung dieser Servitut geklagt werden möge, streitiren allesamt nicht; da weder die uralte Schönburgische villa oder das Schönburgische freyhadeliche Ritterguth dafelbst, noch die Nassauische Lehen, da weder mit diesen, noch jenen, Unterthanen, oder Freyhönden verknüpft waren, das mindeste mit der Leibeigenschaft im Ort zu verkehren gehabt: folglich es der Schönburgischen Familie ganz gleichgültig und unbekannt bleiben konnte, wie der Leibs herr im Ort heisse.

Daß den Schönburgen, nach dem erst aufgefundenen, und disseits selbst producirt, zu dem Verkauf des Orts von 1625. gehörigen neunjährigen Rentenerat die Leibeigenschaftsgefälle, an Besthäuptern und Leibbede mit verkauft worden, ist vielmehr ein Beweis, daß man sich Nassauischerseits für den Leibs herrn gerirt habe, und daß von diesem beschwerlichen Umstand den Schönburgen nicht ein Wort gesagt worden.

Was in der darauffolgenden Stelle von dem Einzug der Leibeigenen, und dem Verkauf mit solchen Leuten vorgebracht wird, ist eine abermalige geistliche Vermischung der Begriffe. Freylich waren dergleichen Tausche mit armen Leuten, und Reverse, wenn der eine von den tausenden Leibs herrn nicht auf der Stelle mit einem Tauschobject versehen war, ehedessen häufig und gewöhnlich, aber wo der eine das Einzugsrecht hergebracht hatte, das ist, daß ein anderer seine Leibeigenen, ohne sie wegen dieser Eigenschaft zurückweisen zu können, einnehmen mußte, war es ein anderer Umstand. Aus der disseitigen Anführung des zwischen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Pfalz und den Herrn Grafen von

steller aber die Dreistigkeit und Unbescheidenheit so weit treiben mögen, einen Extract aus demselben sub Num. 21. als ein novirtes repertum zu übergeben — davor findet man überall keinen Namen.

S. 14.

ad §. XXXVII. usque XXXIX. Die Frage, ob sich Nassau in dem Jahr 1634. in den Besitz der Schönburgischen Lehne sowohl, als der verkauften Gefälle gesetzt — und wie lange es sich darin erhalten habe, gehöret zwar ohnstreitig zur Liquidation — und hätten also diese §§. schon hiernit ihre Erledigung.

Um aber die gegenseitige, eben so arglistig als Gefährdevolle Verdrehungen, in ihrer ganzen Blöße darzustellen, will man denselben noch ein paar Worte widmen.

Gleiches Anfangs ist das Manuscript Num. 22. welches Graf Wilhelm Ludwig zu Nassau-Saarbrücken unterm 2ten April 1634. dierherhalten an den Amtmann zu Kirchheim erlassen haben soll, und welches auch schon sub lit. C. a. adjunctum lit. D. ben den Exceptionen vorhanden ist, in keinem der Fürstl. Nassauischen Archive befindlich — die gegenseitiger Seiten in den Jahren 1729. und 1764. davon mitgetheilte Copien abgerechnet.

Es ist dieses auch von daher begrifflich, weil es

- a) zu Frankfurt, mithin ausserhalb Landes gefertiget ist, und
- b) Otten von Schönburg um bewillten im Original zugestellt worden seyn muß, weil sich derselbe sobald unterm 3oten ejusdem eine vidimirte Abschrift davon machen lassen.

Bis zur Einsicht derselben und des Originals selbst indessen unverfänglich zugehen, daß es damit seine Richtigkeit habe, verweise man den Gegenheil auf die §§. 23. bis 23. sodann 69. bis 74. seiner Exceptionen und §. 25. des Nachtrags zu beysehlen, vornehmlich aber das mit jenen unterm lit. Q. übergebene Schreiben dieses Otto von Schönburg an gedachten Graf Wilhelm Ludwig, woraus unwiderleglich ersiehnet, daß väterliche Vorsorge desselben vor seine unmündige Vasallen, und besonders die Abwendung der Königlich Schwedischer Seiten vorgehabten Confiskation derselben Güter, die einzige Triebfeder seiner Handlung gewesen — und daß der Rhein dieser Unmündigen, gedachter Otto von Schönburg, diese gnädige Ver-

von Degenfeld-Schönburg erst im Jahr 1773. getroffenen Vergleichs, welchem Schritt derjenige bescheidene Schriftsteller gar keinen Namen zu geben weiß, erhellet nichts anderts, als daß man Gräflich Degenfeld-Schönburgischerseits hierbey gar nicht das Licht zu scheuen Ursach habe.

Pag. 14. ad §§. XXXVII. — XXXIX.

Nimmt der Verfasser des gegenseitigen Impressi wieder seine Zusucht zu unbestimmten Ausdrücken, wenn er sagt, die Frage, ob sich Nassau in dem Jahr 1634. in den Besitz der Schönburgischen Lehnen sowohl, als der verkauften Gefälle gesetzt habe, gehöret zur Liquidation.

Wie soll jemals diese Frage zur Liquidation gehören, wohin sich nur das Quantum der Gefälle, welche damals das Hochgräfliche Nassauische Haus, nach gleich in dem Verfolg dieser Anmerkung selbst eingestandenem Einzug derselben, bezogen hat, qualificiren kann?

Genug ist, daß die Schönburgische Familie solche hätte beziehen sollen, und aus eigener Nassauischer sogenannter väterlichen Vorsorge für die unmündige Vasallen, nicht erhielt.

Man bleibet also immer jenseits in der Schuldigkeit, diese bezogene Gefälle den Erben der unmündigen Vasallen, zu deren Besten der Einzug geschehen zu seyn, vorgegeben wird, zu erstatten, und die eigene darüber geführte Rechnungen vorzulegen: aus welchen sich ein gedoppelter für dinstige Principalschaft besonders wichtiger Umstand aufklären muß, wann nemlich die Restitution oder Wieder-einweisung in die Wiederkaufgefälle geschehen sey? Und ob die Schönburgze ben dieser Restitution wieder in den Besitz aller ihnen auf Wiederkauf überragenden Renten gekommen, oder ob einige, und welche davon, in den Händen der lehnherrlichen Obervormundschaft zurückgeblieben seyen?

wendung mit innigster Nahrung und tief verpflichtetem Dank, vor sich und sein ganzes Geschlecht, anerkannt und verehret habe.

Daß aber, wie gut gemeint es auch von beiden Seiten gewesen, der Erfolg dem Willen nicht entsprochen hat, das lag in den unglücklichen Läuften der damaligen Zeit, weil Graf Wilhelm Ludwig, wie alle seine Brüder, gleich in dem folgenden 1635sten Jahr, nach

Hagelgang Nassauischer Geschlechts-tafel des Walrauischen Stamms.

Frankfurt und Leipzig 1753. S. 67. von Land und Leuten vertrieben, diese ins-gesamt anderweit, und darunter die Herrschaften Kirchheim und Strauff an den Grafen von Metternich vergeben, und die Grafen selbst hiernächst nach

Londorpii Act. publ. Th. 4. S. 470. von der Amnestie des Prager Friedens vom guten May 1635. in dessen Neben-Necessis ausgeschloffen wurden, dergestalt, daß Graf Wilhelm Ludwig, ohne seine Lande wieder gesehen zu haben, im Jahr 1640. zu Mes in Exilium verstorben, seine Posterität sowohl als seine Brüder aber, älter Verwendungen und Fürsprachen ohne-gachtet, nicht eher als in dem Instrumen-to Pacis casareo suecico vom 2ten Decem-ber 1648. in dem §. 30. Comitibus Nas-sau-Sarapontanis restituantur omnes eorum Comitatus, Dynastia, Territoria, homines et bona &c. wieder restituiret worden.

Was würde doch der gute Otto von Schönburg sagen, wann er die hier in Frage stehende §. 8. mit seinem biederen Dankagungsschreiben vergleichen könnte? Uebrigens erhält die Beilage Num. 27. von dem Jahr 1640. hiermit ebenwohl ihre Abfertigung.

E. 15.

Hier spielt dem gegenseitigen Schriftsteller sein Gedächtniß abermals einen schlimmen Streich. Willig hätte es ihn erinnern sollen, daß er bey seinen Ex-ceptionen eine ganze Partie Urkunden mit beygebracht hat, die sich namentlich aus dem sogenannten Lurenburgischen Archiv herschreiben.

Pag. 15. ad §. XL. Der schlimme Streich, welchen dem dseitigen Schriftsteller sein Gedächtniß gespielt haben soll, ist wohl zu erragen. Denn wenn bey den Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen Exceptionen Urkunden beygebracht sind, welche sich aus dem Lurenburgischen Archiv herschreiben, so beweiset solches noch lang nicht, daß man dsserts in dem Vests besagten Ar-thivs sey, dessen Sequestration leider noch bis auf diese Stunde fordauret, und worinn also noch mehrere befindlich seyn müssen, von welchen keine authentische Copien genommen werden konnten, weil das davon in Händen habende Inventarium kein Reperto-rium

ad §. XII. Hier thut es zwar seine Dienste in so fern etwas besser, daß es ihm den Wust seiner Beylagen noch zu rechter Zeit unter die Augen bringt, und dabey Gelegenheit zu der Verwunderung giebt, daß noch soviel an archival Urkunden übrig geblieben. Hätte es aber seine Schuldigkeit ganz gesehen, so würde es ihm die Schicksale der Schönburgischen Urkunden und Briefschaften, aus dem Conferenz-Protocoll vom Jahr 1723. und zwar sub actō 15ten März vorgeführt, und ihn insbesondere belehret haben, daß die bey der Stadt Frankfurt deponirte, schon etliche Monate vor sothaner Conferenz, und also schon vor 60 Jahren wieder erhoben gewesen.

ad §. XIII. Ist in dem gerechtesten Urtheil schon erlediget, und einem Theil wie dem anderen die ehliche Ausantwortung der Documente an die Liquidations-Commission aufgelegt.

Daß man dieseits sehr gut dazu gefasst seye, das hat man schon oben gesagt, und will von dem Gegentheil, voreab in Rücksicht auf seine Amts- und Reuthsprachungen, bona fide das nemliche hoffen.

§. 16.

ad §. XLIII. XLIV. et XLV. Man hätte dieseits sehr gewünscht, daß es dem Gegentheil gefällig gewesen wäre, statt der einzelnen Stücke von Num. 24. bis 29. inclusive die ganze Correspondenz von dem Jahr 1719. an, seit welchem man dieseits ununterbrochen an der Reliution gearbeitet hat, bis jezo in extenso vorzu-legen — weil, so unangenehm auch das Lesen mancher Stücke gewesen seyn mögte, dieselbe den besten Beweis gegeben haben würde, mit wель überschwänglicher Geduld und Mäßigung man dabey zu Werk gegangen, wie man durchaus nichts unversucht gelassen, um in Güte und mit Anstand aus der Sache zu scheiden — und wie man erst, nachdem auch nicht ein Schein von Hoffnung dazu übrig gewesen; den Weg Rechts eingeschlagen habe.

rium reale ist, woraus hinreichende Kenntniß des Inhalts der einzelnen Documenten oder Fasciculi zu erhalten stünde.

Ibid. ad §. XII. Ist es abermal eine außerordentliche Freude, etwas in dem Restitutions-Libell gefunden zu haben, welches man dieseits nie geläugnet hat. Doch mit Kleinheiten dieser Art wollen wir uns nicht aufhalten; und noch weniger den Wust der gegnerischen Unmannerlichkeit, um uns nicht selbst ebenfalls zu befudeln, mit Unsrath heimgeden.

Pag. 15. ad §. XIII. Hier verweist der gegnerische Schriftsteller, nach seiner Lieblingsweise, wieder auf die Liquidation. Wir sind mit demselben einverstanden, nur mit dem Unterschied, daß wir uns eine Liquidation gedenken, und von dem gerechtesten Urtheil in Restitutorio versprechen, welche vor der Zurückgabe der verkauften Güter und Gefälle geschieht, da man hingegen jenseits eine Liquidation nach beschener Zurückgabe meynet, welche das Ansehen und alle Eigenschaften einer Capitulation nach einernommener Festung haben würde.

Pag. 16. ad §. XLIII. — XLV. Daß man dieseits die ganze Correspondenz nicht besetzte, unterließ man aus der einzigen Bedenlichkeit, um die Geduld derjenigen nicht zu ermüden, welchen, die ohnehin voluminöse Acten dieser Prozesse zu lesen, obliegt, und ihnen nicht Anlaß zu geben, nach dieser Arbeit eben so, wie nach Durchlesung der Geschichtserzählung der jenseitigen Druckschrift, die Klage auszusprechen: was soll dieses alles zur Sache!

Da

§

Da der Gegentheil die Beilagen sonst nicht nach ihrem inneren Werth, und in wie ferne sie etwas zur Sache thun oder nicht, sondern nach der Menge zu schätzen gewohnt ist: so muß er allerdings seine gute Bedenklichkeiten gefunden haben, von so vielen disseitigen Schreiben mehr als ein einziges bezulegen.

ad §. XLVI. Was man disseits vor Gegenschadloshaltungs-Forderungen habe, davon weiß der Gegentheil aus seinen eigenen Amtes- und Rentheyrechnungen und sonst, schon mehr als ihm lieb ist — und wird das weitere vor der zur Liquidation ernannten Kaiserlichen Commission noch erfahren. Aus der Lust gegriffene Rechnungen, wie die feüige sind, soll er indes nicht zu fürchten haben!

Pag. 16. ad §. XLVI. Hier enthält die gegenseitige sogenannte Beleuchtung wieder nichts als einen abermaligen Ausfall, worüber ein gesitteter Schriftsteller erröthen würde, und eine unbegreifliche Drohung von Gegenseitigen, wovon uns die eigene Amtes- und Rentheyrechnungen selbst belehren müßten. Konnte man denn disseits jemals in dem Fall kommen, dem hohen Gegentheil etwas zu entziehen? In dessen ist die Kayserliche Sache hinreichend, vorläufig zu erkennen, zu geben, wie wenig Billigkeit man disseits zu erwarten hätte, wenn man mit seinen Forderungen dem in den Besitz der wiederlöflichen und unwiederlöflichen Gegenständen getretenen Gegentheil nachzulassen sich gezwungen sehen sollte.

Eben diese Aeufferung dient auch dem ehmalig disseitigen Schriftsteller zur Entschuldigung, warum er, bis zum Nachtheil seiner gerechten Sache, rückhaltig war, und Bedenken trug, mit seinen Rechnungen voranzugehen: da man sich jenseits schon verrathen hatte, den Dolch erst nach Ansicht des feindlichen so schmieden lassen zu wollen, daß er diesen um eine Spanne an Länge übertreffe.

ad §. XLVII. wird der §. 21. und 22. und die allgemeine Anmerkung ad §. XXIV. seqq. wiederhollet.

§. 16. und 17.

ad §. XLVIII. XLIX. et L. hat sich der Gegentheil wieder nicht erinnert, daß er in der Mandatsache, in seinem demnach Adjuncto sub Num. 24. und überhaupt bis zum Jahr 1749. an keine Vergleichung des neueren Werthes des Geldes mit dem von den Zeiten der Wiederkauf-Contracte gedacht habe — daß man Kaufseitiger Seiten davon zu profitiren nicht verlangt, sondern nach vordringender Liebe zu Billigkeit und Recht, die Berechnung von dem Ort erholet habe, wo von jeder die richtigste Grundsätze in diesem Fach angenommen, befolgt, und von den höchsten

Pag. 16. ad §. XLVIII. — L. Bei dieser Anmerkung des Herrn Beleuchters weiß man in der That nicht, wie man die vor den Augen des Publikums geziemende Ernsthaftigkeit behalten soll, da es derselbe als eine besonders vordringende Liebe nach Billigkeit und Recht anrühmt, daß man Hochfürstl. Weilburggräberseits den Wehrt des alten Kauffchillings habe untersuchen lassen. „Man habe,“ sagt dieser Schriftsteller, „Kaufseitiger Seiten von dem disseitigen Stillschweigen über eine Schuldigkeit, die sich von selbst versteht, nicht zu profitiren

sten Reichsgerichten dafür erlannt gewesen und noch sind. Wann es dem Gegenheil indessen im Ernst darum zu thun gewesen wäre, etwas dagegen einzuwenden; so hätte er in den dreizehn Jahren, seit welchen sic pars actorum geworden, Zeit genug dazu gehabt.

Wahrscheinlichermassen hatten ihn aber die unpartheyische Münzverständige, welchen er dieselbe nach §. 163. seiner Erceptionen communiciret hatte, eines besseren belehret.

Welche Berechnung demnach das meiste Vertrauen verdiene, diejenige, welche gleich Anfangs durchaus unpartheyisch erfordert, und solchergestalt aufgestellt worden, oder diejenige, welche wie Num. 30. und 31. jene zu kritisiren hintennach erst erbracht worden, und doch selbst unteins unter einander sind — das ergiebt sich von selbst.

Von dem Friedrich Schaffer, welcher den unter Num. 32. erscheinenden Sortenzettel angefertigt haben soll, constatirt in den dieserzeitigen Aeren nichts.

tiren verlangt¹¹. Die klare, aus der Schuldigkeit, *tantumdem* zu restituiren, stießende römische sonohl, als andere Gesetze über diesen Punkt kann derselbe unmöglich vergessen haben; eben so wenig kann ihm unbekannt seyn, wie hitzweise von Seiten Nassau-Weilburg zu Anfang dieses Jahrhunderts dem Hochfürstlichen Hause Nassau-Hadamar für ein vom Jahr 1643. herrührendes Capital von $\frac{2}{3}$ harten Thalern 18000 fl. offerirt, von diesem aber auf 20,000 fl., als dem wahren Valor, bestanden, und das Alberbiehien nur per modum transactionis angenommen wurde.

Es läßt sich also die Sache nicht anders verstehen, als daß man jenseits anfänglich genommen gewesen seyn müßte, die Wiederkaußschillinge an denselben Schönburg in den nemlichen Sorten, wie die Kaußschillinge in den Jahren 1615. 1617. und 1625. geschossen worden, zu erstatten, und da man auf diesen Weg (welcher unirechtig das sicherste Mittel wäre, die Vertheiltheit der eingekommenen Parere zu heben) nichts verlohren haben würde: so leuchtet aus dem veränderten Entschluß, nach welchem der wahre Werth in heutigen Conventionsorten gezahlt werden will, keine besonders vordringende Liebe nach Billigkeit herfür.

Ein bemerkenswürdiger Umstand aber ist hierbei noch am Ende, daß man jenseits keinen Friedrich Schaffer, welcher den Sortenzettel anstellte, kennen will. Allein da man jenseits auch von keinem Lagerbuch oder Beschreibung von Waldlaubersheim, worin derjenigen Güter, welche niemals daselbst Nassauische waren, gedacht würde, etwas weiß, so ist sich über die Unbekanntschaft mit dem Namen eines einzelnen Menschen nicht so sehr zu wundern.

E. 17.

ad §. LI. LII. LIII. et LIV. Nunmehr weiß man dann doch, was man über alle, bey der Conferenz von dem Jahr 1729. und seitdem ohnablässig angewendete Bemühungen, nie hat erfahren können, daß nemlich der Gegenheil, wohl verstanden nur vorläufig, und damit die Güter ja niemals zugehe, *salvis semper anterioribus*, einstweilen zweymal hundert drey und zwanzig tausend, ein hundert sieben

Page 17. ad §. LI. — LIV. In diesen Stellen hat sich der generische Schriftsteller in den ironischen Ton geworfen, und seiner Hochfürstlichen Principalschaft, auf Gräflich Degenfeldische Unkosten, sein unterthänigstes Compliment gemacht.

So unbedeutend diese scherzhafte Beleuchtung ist, und sonohl sie, in Rücksicht ihrer Realität, mit Stillschweigen hätte übergangen werden können.

sieben und achtzig Gulden, zwey und zwanzig Kreuzer, fordere.

Sollte dieser Handel also länger bestehen, und das Rechnen so fort geben, so würden nicht nur die wiederkäuflich begabene Stücke, sondern die Herrschaften Kirchheim und Stauff, wovon sie partes inegrantes sind, und endlich das ganze Fürstenthum, dem Fürstlichen Gesamthaus Nassau ab: und dem Herrn Grafen von Degenfeld zugerechnet werden.

Ein triftiger Bewegungsgrund, diese Gefahr, durch baldig gründliche Heilung eines so äsenden Schadens, von einem anschnlichen, um Kaiserliche Majestät und das Reich von jeher wohlverdienten Haus, abzuwenden.

§. 17. u. 18.

ad §. LV. LVI. et LVII. Wie wenig Unterschied der gegenseitige Schriftsteller in der Auswahl seiner Mittel mache, und wie ihn auch seine eigens, so schriftlich gegebene, als mit Hand und Mund wiederholte Parole nicht einmal binde, davon giebt die verstümmelte und verschraubte Erzählung des Versuchs der Güte, und die Art und Weise, wie er Gebrauch davon zu machen host, einen sehr lebhaften Beweis.

Man übersieht die angebliche Besorgnis, daß er bey Bestand des gerechtesten Urtheils, gleichsam als ob dasselbe das Liquidationsgeschäft nicht an eine eigene Commission gewesen, sondern vielmehr der disseitigen Willführ überlassen hätte, den unverantwortlichen Mißhandlungen und Beinträchtigungen dieser durch sothanes Urtheil übermüthig gewordenen Seite ausgesetzt seyn würde, um so mehr mit verdienter Verachtung, je weniger auch selbst im Publicum noch Zweifel übrig ist, welcher Theil den andern mißhandelt habe, und ferner zu mißhandeln gedente — und bleibet blos bey der Sache.

Der Gegentheil, der vorhin nie von Güte etwas hören wollen, und allen disseitigen Bemühungen um dieselbe von jeher auf das sorgfältigste ausgewichen war, machte nun zu der Zeit, wie man dem Urtheil endlich mit jedem Tage entgegen sehen konnte, selbst einen Antrag dazu, und unterfügte denselben mit der Trohng, daß er, wann dieses vor diese Seite ausfallen sollte, Restitution dagegen suchen würde.

Besorgnis, daß eine Conferenz eben so wenig Erfolg haben würde, als die nach unfählicher Arbeit disseits zu Stand gebrachte,

können: so wünschte man disseits doch ein erlauchtes höchstes Reichsgericht darauf aufmerksam zu machen. Es athmet diese Stelle ganz den Geist der Behandlung, so man disseits zu erwarten hätte, wenn man in die Hände des Gegentheils fallen sollte, ohne vorher durch höhere Hand der Gerechtigkeit dasjenige erhalten zu haben, was der Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen Familie von Gott und Rechts wegen zusteht.

Pag. 17. ad §§. LV. — LVII. Diese

Beleuchtung geht direct und persönlich theils wider den disseitigen Verfasser des Restitutions Libells, theils wider den zum ersten Versuch einer gütlichen Unterhandlung nach ausgesprochener Urtheil ermächtigten Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen Deputatum; welches zwey von einander unterschiedene Personen sind.

Der Zeitordnung nach muß mit der Ehrenrettung des letztern der Anfang gemacht werden.

Wer jemals zu Geschäften dieser Art gebraucht worden, der weiß, daß bey denselben gewöhnlicherweise vorausgesetzt wird, wie von den mündlich oder schriftlich vorgefallenen Propositionen, wenn man nicht zum Schluß komme, kein Gebrauch gemacht werden soll.

Diese Vorsicht ist dazu nöthig, weil, wenn es anders beiden Theilen ein Ernst ist, sich endlich zu vereinbaren, wechselseitige Nachgiebigkeiten in Vorschlag und Gegenvorschlag kommen müssen, aus welchen, wenn sie doch nicht hinreichen, die Sache zum gewünschten Ende zu bringen, und sich also die Tractaten zer schlagen, Consequenzen gezogen werden möchten, so dem auf Hoffnung eines besseren Ausgangs nachgiebigen Theil präjudicirlich seyn könnten.

Derjenige also, welcher Aufferungen dieser Art, wider jene vorbedingliche Clausele, nach der Hand bekannt machen wollte, würde unreifig gegen sein gegebenes Wort handeln.

Allein wo war in der ganzen kahlen Punctation über den bloßen modum der fünfzigjährigen Verhandlungen nur ein Schatten

brachte, und von dem Gegentheile, durch ganz unerhörte Kriteleien und Vorbebingungen sofort wieder vereitelte, in den Jahren 1723, 29. und 32. gehabt hatten, daß man nur von dem geraden Weg Rechtens abgebracht werden sollte, und das wesentliche des Vorschlags selbst, als welches nach einem ähnlichen Vorgang vom Jahr 1757. auf nichts geringeres gieng, als die Wiederkaufsrückte vor Geld an den Gegentheile zu überlassen, machten, daß nicht viel daraus werden konnte, und daß das Urtheil unmittelbar erfolgte.

Kaum war dasselbe aber publicirt, als auch schon ein neuer Antrag erschiene, und unter der von beiden Seiten ausbehaltenen Reservation, daß alles salvo jure et salvo processu geschehen sollte, dieweils angenommen, und weil der Rath, welcher die Feder vorher in der Sache geführt hatte, kurz vorher verstorben war, sobald ein anderer zum Deputatus ernannt wurde.

Wie es sofort zur Zusammenkunft kommen sollte, machte der jenseitige Deputatus, nach dem Beispiel seiner Amtsvorfahren, Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, warum dieselbe in dem Ort Waldlaubersheim selbst nicht Statt haben könnte — und der dieweilige, der die Ursache davon wohl einsehe, und die edle Zeit, mit einer vorausichtlich unnützen Correspondenz nicht verderben wollte, schlug demselben daher eine Besprechung auf halbem Wege, zwischen Weilburg und Frankfurt, nach Üfingen vor, einzig und allein um ihn zu überzeugen, daß, wann es mit der gütlichen Handlung Ernst sein sollte, dieselbe nicht anders, als in dem Ort Waldlaubersheim, wo man alle Nachrichten bey der Hand hätte, vorgenommen werden könne.

Wos auf diesen Punkt gefaßt, und ohne die voluminöse Acten weiter als im allgemeinen nachgesehen zu haben, mußte er also auf die weitere gegenseitige Propositionen, so nahe aus dem Stegreif antworten, was er ohnewürdiglich antworten zu können glaubte, und er hatte, weil der Gegentheile sich in der Hauptsache belehren, und den Ort Waldlaubersheim zur Zusammenkunft gefallen, auch sonst mit anscheinender Aufmerksamkeit, einige Neigung zur Wendigung des Handels blicken ließ, eben so wenig Arges dabey, das Resultat der ganzen Besprechung, zum leifachen beiderseitiger Berichtserstattungen, in die in dem angesprochenen Punkt, wegen vorläufiger Ueberlassung der, Gegenständlicher Seiten währendem Wiederkauf etwa

Schatten einer solchen Aeußerung zu sehen? Und was konnte also den Graflichen Abgeordneten abhalten, eine Notam, welche ausdrücklich zur beiderseitigen Berichtserstattung an die respective höchst und hohe Principalschaften entworfen war, an seinen Herren Grafen einzuschicken, oder nachmals den dieweiligen Verfasser des Resolutions-Libells, solche auszugsweise oder ganz seinem Scripto bezuzulegen? Zumal, da schon aus dieser, nur um den Schein der Billigkeit vor der Welt zu behaupten, jenseits bewilligten Conferenz herfürleuchtete, daß nichts fruchtbarliches erzielt werden würde.

Ein Hauptumstand, der diese unangenehme Aussicht öffnete, war die halsstarrige, und im ton de maire jenseits geäußerte, Beharrlichkeit, daß die Verhandlungen im Ort Waldlaubersheim selbst, wo (wenn man nicht den sehr betragten redlichen Beamten, und seine eben so alte kränkliche Frau mit einer lästigen Einquartierung beschweren wollte) weder Gelas noch Bett, noch notwendige Kost für die beiderseitige Abgeordneten, in einer elenden Baurenstube anzutreffen ist, geschehen müßten.

Der Scheingrund hierzu sollte seyn, weil man daselbst alle zu diesen Verhandlungen erforderliche Nachrichten bey der Hand hätte. Man sollte sich in der That schämen, einem denksden Publikum eine solche elende Ursache vorspiegeln zu wollen. Wie würde die Schönburgische Familie, wovon niemals, wenigstens seit zwey bis dreyhundert Jahren, eine Person ihren beständigen Aufenthalt in Waldlaubersheim gehabt hatte, auf den Gedanken haben kommen sollen, ihre Nachrichten an diesem offenen Ort aufzuspeichern? Nicht einmal die Kaufbriefe haben vielleicht jemals daselbst übernachtet. — Aber doch die Rechenrechnungen über diesen Ort müssen sich daselbst befinden, möchte der gegnerische Herr Deputatus sagen. — Auch diese nicht weiter, als von der Zeit eines gegenwärtigen Beamten dasjenige Exemplar, welches demselben zu seiner eigenen Legitimation, nach geschehener Rechnungsabthe, zurückergeben wird. Alle übrige vorhandene Rechnungen, nebst dem zweyten Exemplar jeder Rechnung des noch gegenwärtigen Beamten, und, was das hauptsächlichste ist, alle dazu gehö-

acquirirten Güter, mit den disseitigen Präliminarien zur Güte vom 27ten Januarii 1763. Num. 9. der Beylagen der disseitigen Supplic, völlig übereinstimmende Note dem Weg Rechtsens und sonstern obnnachtheilig, bringen zu helfen, und selbst seine eigene Erklärungen, nach den Erinnerungen des Gegentheils soweit zu modificiren, als es ihm nur immer möglich schien.

Vergleichen man nunmehr den von demselben nicht nur gegen Parole, sondern auch nur in zwey einzelnen, aus dem Zusammenhang herausgerissenen disseitigen Erklärungen bestehenden, sub Num. 33. übergebenen Extract mit dem Ganzen, und ermüdet dabei, daß derselbe schlechterdings nicht damit herausgewollt, warum er sich dann bey der in dem Urtheil bestimmten Wiederanssumme nicht beruhigen könne, und daß ihm der disseitige Deputirte, in Absicht auf die Existenz Gräfllich Degensfeldischer Güter, von denen den Contracten vorgegangenen Zeiten, nicht ein sondern mehrermahlen zu erkennen gegeben, wie er, wann er gleich nichts davon wisse, gleichwohl weit entfernt sey, es deswegen vor moralisch unmöglich zu halten, daß dergleichen wirklich existiren könnten, und es also nur auf legitimation antommen würde, dieses letztere auch seiner Erklärung beyfügen wollen, derselbe aber solches, ohne seiner oben ad s. XXIII. referirten Theilungs- und Kaufbriefe mit einem Jota zu gedenken, unter dem Vorwand abgelehnet, daß es sich von selbst verstehe, und die Note nur weitläufig dadurch gemacht würde, sein Herr auch auf den Gedanken kommen könnte, als ob er sich gleich Anfangs mit einem Beweis beladen lassen, — daß — um die Geschichte kürzlich auszuerzählen — derselbe in der Folge den auf den 13ten October beliebten Termin, bis zum 7ten Januarii 1784. prorogiret, und wie auch dieser erschienen, von neuem gegen den Der Walbblaubersheim protestirte, endlich aber das letzte disseitige Schreiben vom 16ten März 1784. nicht einmal beantwortet hat, — so spricht dieses alles so laut, daß es keiner weiteren Erörterung bedarf.

gehörige Beylagen, sind nicht dafelbst befindlich, sondern vormals auf das Schloß Schönburg, und nachmals auf Frankfurt gebracht worden.

Alles dieses suchte der Gräfliche Deputatus dem von Fürstlich Weibburgischer Seite zu dieser Verrichtung Abgeordneten begreiflich zu machen, und ihn davor mit den aufrichtigsten Entercationen zu versichern; allein es war tauben Ohren gepredigt.

Wer nur einige Kenntniß des menschlichen Herzens besitzt, der wird beurtheilen können, wie sehr eine solche bloße Opiniatreie denjenigen, dem sie aufgedrungen werden will, erbittern müsse. Wolte man es in dem vorliegenden Fall nicht für lauter Halsstarrigkeit annehmen, so floß diese Beharrlichkeit wenigstens aus dem schändlichsten Mißtrauen, daß auf dem Platz zu Walbblaubersheim noch Geheimnisse verborgen liegen müßten, welche doch dafelbst weder sind, noch, der Natur der Sache nach, seyn können.

Ein Quintingen Psychologie lehrt abermal, wie empfindlich ein solches Mißtrauen sey, und wie seine erste Folge keine andere seyn könne, als ein gegenseitiges, aber gerindertes, Mißtrauen, es müsse Gerährde hinter einer Zumuthung verborgen liegen, von welcher sich ganz kein vernünftiger Grund gedenken läßt.

Der Gräfliche Deputirte verbiß jedoch seine hierüber gemachte personelle Bemerkungen, und erklärte, den Zusammentritt zu Walbblaubersheim ad referendum zu nehmen, des festen Vorsatzes, seinem hohen Herrn Principal vorzutragen, daß man um dem Gegentheile den Glauben an Gespenster ganz zu benehmen, in diesen Ort der Zusammentunft ohne alles Bedenken willigen könnte; welcher Antrag jedoch nicht genehmigt wurde.

In der That war auch zu dieser Nachgiebigkeit kein hinreichender Grund, als die klare Condescendenz vorhanden; warum aber diese Gräflischerseits nicht für räthlich geachtet worden, davon lag der Grund in dem weitern Verfolg dieser ersten Conferenz.

Um von allem, was hin und wieder gesprochen wurde, zu abstrahiren, so bittet man den geneigten Leser nur auf die Antwort zu merken, welche der Fürstlich Weibburgische Abgeordnete auf die fünfte Proposition, daß man Hochfürst. Weibburgischerseits, wenn man

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and difficult to decipher due to its orientation and cursive script.

man ja den Ort selbst nicht dahinten lassen wollte, auch die disseitige eigenthümliche Güter in Waldlaubersheim kaufen möchte, in dem gewohnten vollen Ton mündlich nicht nur, sondern schriftlich, zur Antwort gab: „Man weiß von keinen eigenthümlichen Degenfeldischen Gütern in Waldlaubersheim zc.“

Wenn (um in der jenseits gewählten Allegorie von Beleuchtung zu bleiben) ein Blinder, welchem man vom Tag spräche, antwortete: „Ich weiß von keinem Tag“, so wird man den armen Mann bedauern, aber niemand ihm seine Antwort verdenken. Wenn ebenderselbe sagte: „Man weiß von keinem Tag“, so wird man die Achseln suchen, einander ansehen, und sich durch diesen Blick fragen, was man von diesem Blinden denken sollte. Allein wenn ein Sehender aufstünde, und sagte: „Man weiß von keinem Tag“, dann — man erspare uns die Mühe, diesen Perioden auszufüllen.

Hätte der Hochfürstlich Weisburgische Herr Abgeordnete gesagt, und geschrieben: „Ich für meinen Theil habe mich in den Acten, und insonderheit in alten Nachrichten von dem Ort Waldlaubersheim noch nicht so weit umgesehen, daß ich wüßte, ob fremde Güter in diesem Ort seyen, muß es also dahingestellt seyn lassen. Sollten sich aber dergleichen zur Zeit des Uebertrags darinn befunden haben, so versteht sich, daß solche nicht zur Relution gehdren, und wird man sich darüber benehmen, u. s. w. so hätte man disseits sich mit dieser Antwort vorläufig begnügen müssen, ungeachtet man immer für sich hätte denken können, daß der Herr Deputatus ein solches Geschäft nicht ohne nothwendige Sachkenntniß hätte angehen sollen.

Allein durch diesen Ausfall wurde der Gräflich Degenfeld-Schönburgische Deputirte auf einmal so ganz überzeugt, daß man jenseits nicht nur keinen guten Willen, bonam fidem zu agnosieren, (welches doch bey gültlichen Tractaten eine nothwendige Erforderniß ist) sondern nicht einmal den Schein desselben, zu dem Vergeltungsgeschäft mitgebracht habe, daß er dem gegnerischen Herrn Deputato zwar von dieser Stunde an verzieh, wenn solcher sogar die physische Unmöglichkeit, in Waldlaubersheim selbst zu tractiren,



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

ren, in Abrede gezogen hatte, zugleich aber auch alle Hoffnung aufgab, mit eben diesem Herrn Gegner niemals über einen Satz übereinzukommen.

Es war dieser nemliche Gräfliche Abgeordnete kein Neuling in dieser Art von Geschäften, sondern hatte schon die Ehre gehabt, mit mehrern Chur- und Fürstlichen Herrn Rätchen gültliche Unterhandlungen zu pflegen, gegen den Schluß derselben mit den hohen Staatsministern dieser Höfe selbst in Conferenz gezogen zu werden, aber so hoch hatte er noch niemals auf sich — so verächtlich nie auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit herabzublicken sehen. Er erstattete also seiner hohen Principalschaft Bericht von der Lage der Sache, und ließ endlich eine Correspondenz, von welcher, insonderheit seit der so eifertig geschehenen unndthigen, disseite niemals angefohnenen, Deposition der Gelder, gegen deren Wirkung disseite reservanda reserviret werden, sich nichts zu versprechen war, erlösch.

Wenn aber die Bekanntmachung dieser auf Stellen gehender Präliminarien ein gegen Harole laufender Schritt heißen soll, wie müssen wir die gegnerische S. 18. gleich im Eingang geäußerte Beschwüdigung, daß man disseite, vor der erfolgten Urtheil schon, mit dem Remedio restitutionis gedrobt habe, benennen? welche, nach eingezogener Erkundigung, aus einem Privatbrief des disseitigen Herrn Procurators gezogen ist, der, ohne Auftrag, aus eigener Bewegung, nach Weilburg geschrieben, und in seinem Brief, wie natürlich, hatte einsieffen lassen, daß wahrscheinlicherweise, wenn auch die Urtheil widrig ausfielen, Gegenmittel gesucht, und ergriffen werden würden?

S. 19.

ad §. LVIII. Mit welcher Ueberezeugung der Gegentheile hier versichern könne, daß seine Entschädigungsforderungen vollkommen gegründet seyen, das ergibt sich schon bey dem stüchzigsten Anblick derselben.

Man läßt es daher lediglich bey dem behenden, was darüber durch diesen ganzen Aufsatz, und vornemlich ad §. XXVII. und XXVIII. gesagt worden, und begnügt sich nur ein einziges Beispiel aus der Beslage Num. 11. anzuführen.

In dieser fordert derselbe zwey und vierzig tausend, neun hundert, zwey und fünf

Pag. 19. ad §. LVIII. Der Contract von 1625. soll das klare, und deutliche Bekantniß enthalten, daß alles das, was aus den beiden vorherigen von 1615. und 1617. zu prästiren gewesen, auch wirklich prästirt worden sey! Wer dieses Bekantniß darinn finden kann, ist auch im Stand, den Stein der Weisen zu entdecken.

Mit gemeinen Augen ist hiervon lediglich nichts darinn zu sehen, als daß im Eingang des letztern Contracts der vorhergegangenen im Vorbeygehen erwähnt wird. Ob sie aber ganz oder nur

funfzig Gulden; dreßsig Kreuzer, aus dem Grund, weil in seinen Rechnungen keine Spur gefunden werden konnte, daß er jemals in den Besiz der ihm in dem Contract von 1617. angewiesenen jährlichen neun Malter Stierforn und drey und ein halb Malter Zinsforn zu Langenlohnshaim, gekommen seye. Dies widerlegt sich nun zwar schon aus dem letzten Contract von 1625. von selbst, weil dieser das klar und deutliche Bekännniß enthält, daß alles das, was aus den beiden vorherigen von 1615. und 1617. zu prästiren gewesen, auch wirklich prästiret worden.

Nimmt man nun aber noch dazu, daß der Gegentheil nicht nur vorhin §. 4. seiner Duplie, von freyen Stücken und mit dürren Worten eingestanden, sondern auch sogar mit der Verlage Mm. erwiesen hat, daß diese beide Posten noch zwischen den Jahren 1630. und 1651. wirklich giebig gewesen sind — so ist dieses so auffallend, daß man in der That nicht weiß, was man dazu sagen soll.

Alles übrige ist bloß lateinische Wiederholung dessen, was von Anfang des Citationsprocesses bis jetzt, so oft und vielmals deutsch gesagt, und eben so oft beantwortet worden.

nur zum Theil erfüllt worden seyn, davon ist das tiefste Stillschweigen, und zwar ganz natürlich, weil der Herr Verkäufer darinn die Rede führt.

Oder soll dieses Bekännniß per consequentiam daraus gezogen werden? So wünschten wir, daß sich der Herr Schriftsteller deutlicher darüber erklären möchte, um seine Schlußfolgerung analysiren zu können.

Allein der Gegentheil beruft sich auch darauf, man habe disseits von freyen Stücken, und mit dürren Worten eingestanden, ja es sogar mit einer Verlage Mm erwiesen, daß beide Posten, nemlich die 9 Malter Stierforn, und $\frac{3}{2}$ Malter Zinsforn zu Langenlohnshaim noch zwischen den Jahren 1630. und 1651. wirklich giebig gewesen seyen.

Der geneigte Leser verzeihe uns, daß wir, um diesen Vorwurf eines offensbaren Widerspruchs abzuwenden, hier etwas umständlich seyn müssen.

Es ist diese angeführte Verlage ein Auszug, nicht aus einer geschlossenen, revidirten und abgehörten Rechnung, sondern aus dem Entwurf, Project oder Manual einer Rechnung eines Kellers, Namens Peter Kohl, von 1630. — 1631. worinn derselbe Fol. 48 b. folgendes schrieb:

9 Malter fallen des Jahres von Langenlohnshaim, und wird Stierforn genannt.

$\frac{3}{2}$ Malter fallen auch daselbst ständig, und soll solche der kaiserliche Schaffner Hans Enck erheben und liefern.

Ist es nun keine auffallende, einem Mann höchst unanständige, Wortverdrehung dieses soll erheben und liefern, für wirklich giebig seyn anzugeben, so möchten wir wohl wissen, was noch mehr eine Wortverdrehung heißen könnte.

Man nehme noch hierzu, a) daß eben dieser Hans Enck, der diese beide Posten erheben und liefern sollte, dero nemliche ist, welcher schon im J. 1623. berichtet hatte, es sey (damit uns richtig, und könne er diese Posten nicht erheben; b) daß es der allgemeine Rechnungsstil mit sich bringt, auch ungiebige Posten, zu deren Einnahme man jedoch berechtigt ist, oder berechtigt zu seyn glaubt, um solche nicht ins Vergessen, oder Abgang kommen zu lassen, ins Debet zu schreiben: so wird hieraus noch deutlicher, X daß

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

daß dieser Auszug keinesweges die wirkliche Siebigkeit dieser beiden Posten, sondern nur so viel beweise, daß die Schönburge ihren Anspruch auf diese namentlich erkaufte Gefälle nicht haben sorgloserweise Schwinden lassen.

Wäre das Original, woraus dieser Extract genommen ist, eine vollständige geschlossene Rechnung, aus welcher, nach Abzug der Ausgab von der Einnahme, das Remanet erschen werden könnte, so würde sich klar zeigen, ob diese Gefälle wirklich eingegangen seyen. Eben deswegen aber hat man disseits in allen Schriften, und in der uns vorgeworfenen Stelle der Duplischrift *in specie*, so sehr auf die Editionem documentorum des hohen Gegentheils angedrungen, und sich von jeher erboten, den Beweis geschriebener Lieferung ohne Widerrede anzunehmen.

§. 20.

Folgen hieraus.

§. 25. Man darf sich diessmach eines allgemeinen Beyfalls versichert halten, wenn man ganz unumwunden beauptet, daß

- 1) in der Sache selbst durchaus nichts neues vorgebracht worden,
- 2) das wirklich Neue zu derselben gar nicht, oder doch
- 3) zur liquidations-Commission gehöre, somit
- 4) das ganze Bestreben des Gegentheils, einzig und allein auf die Entfernung aller gültlichen und rechtlichen Abkunft, und Verewigung des Handels abzwecke, und daß man
- 5) bey dieser in die Augen fallenden, und von jedem mit den Voracten nur einigemassen bekanneten, auf den ersten Anblick zu entdeckenden Beschaffenheit, lediglich auf dieselbe hat substituiren können und müssen.

§. 26. Ueberhaupt kommt es bey der Restitutions-Instanz, nicht auf neues Vorbringen und neue Beylagen an und vor sich, sondern lediglich darauf an, ob das neuerlich vorgebrachte den Stand der Sache dermaßen verändere, daß das vormalige Urtheil darnach nicht mehr bestehen könne, sondern ein anderes nach dem neuen Stand der Sache ertheilet werden müsse.

§. 27. Nun ist aber in dem in Frage stehenden Urtheil nicht mehr und nicht weniger verfügt worden, als daß

- 1) der Herr Graf von Degenfeld, den losgekündigten, wiederkäuflich bisher ungebahrten Dr. Waldlauberheim, samt An- und

Pag. 20. bis zum Schluß.

Nachdem die gegnerische Beleuchtung durch gegenwärtige Gegenbeleuchtung verdrungen, und die Sache in ihr wahres Licht gestellt worden, so fallen alle aus jener gemachte Folgen von sich selbst dahin, und könnten mit Stillschweigen übergangen werden. Wir wollen also nur zum Ueberfluß einige der jenenseits aufgestellten Sätze hier anmerken.

Es ist demnach eine eben so grundsätzliche, als verhasste Beschuldigung, daß man disseits durch das nothgedrungenweise gesuchte Remedium restitutionis in integrum die Sache zu verewigen gedenke. Mit der größten Bereitwilligkeit wird man vielmehr disseits die wiederkäufliche Renten und Gefälle abtreten, so bald man für den erlittenen Verlust die gesetz- und vertragsmäßige Entschädigungen erhalten hat.

Daß Gegentheil den disseitigen Novis (denn ganz konnte er solche nicht miskennen) nur eine Wirkung bey der Liquidation zuschreibt, mag von einigen derselben gelten; nur muß eine zutreffende Liquidation vor der Extradition, mit einer Liquidation nach derselben nicht verwechselt werden.

Disseits hat man den erlittenen Schaden in dem Restitutions-Libell, und dessen Nachtrag, als ein solches Liquidum bereits dargestellt, daß die Wiederlöslichkeit der verkauften Gegenstände nicht als ein *magis per se illucescens*, als die Schadloshaltung,

an-

und Zugehörungen etc. gegen Erstattung des Kaufschillings, an des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg hochfürstliche Durchlaucht abtreten und einräumen, und daß

2) beiderseitige An- und Gegenforderungen, vor einer Commission liquidirt, dadurch aber solche Abtretung, als ein per se liquidum, nicht aufgespalten werden, inzwischen jedoch

3) die in die Reliquit eingehende Stücke, zur Sicherheit des Herrn Grafen von Degensfeld verhaftet bleiben sollen.

§. 28. Hierwieder hat der Gegenheil ad 1) nicht das mindeste beygebracht, was den Stand der Sache verändert hätte, und woenach der Herr Graf von Degensfeld nicht noch immer ein an den klaren Wiederkaufcontract gebundener Käufer, Nassau aber ein eben dadurch auf ewige Zeiten gesicherter Verkäufer bliebe, ohne daß der angelegliche Ueberschuß von beiläufig zweytausend Gulden, womit die Kaufsumme nunmehr hinten nach erhöhet werden will, etwas weiteres als höchstens dieses zu erwirren vermöchte, daß auch dieser Punkt an die Commission verwiesen, und aufersten Falls die gerichtliche Hinterlegung dieser Kleinigkeit verordnet würde, welsch letzteres man sich Nassauischer Seiten eventualiter, und um nur von der Sache zu kommen, gerne gefallen lassen wird.

So wenig also in Ansehung des unterschiedenen ersten Punkts, Degensfeldischer Seiten hat erbracht werden können, daß dormalen ein anderer Stand der Sache fürwäste, und demnach das vorherige Urtheil nicht mehr bestehen könne, sondern ein anderes ertheilet werden müsse: eben so wenig ist solches

ad 2) durch die ungeheurere Berechnungen der vermeintlichen Entschädigungsforderungen gesehen.

Bekanntlich hat man Degensfeldischer Seiten die Forderungen selbst schon in den Voracten aufgeführt, und dadurch das Ausschlagsgeschäft widerrechtlich zurückhalten wollen. Das höchstpreisslich Kaiserliche und Reichs-Cammergericht hat die selbe zur commissariischen Untersuchung verwiesen, und daß dadurch die Abtretung nicht aufgespalten werden solle, deutlich entschieden. Ob nun in der Restitutionsinstanz auch noch die Summen angegeben, oder die Forderungen mehr oder weniger wahrscheinlich gemacht worden, darauf kommt es hier nicht, sondern auf den unterschiedenen Grundsatz an, daß die Commission alles liquidiren, inzwischen aber doch die Abtretung vor sich gehen solle. Das

angesehen, und also, da beide Schuldigkeiten aus der nemlichen Quelle, d. i. den klaren Worten der Verträge, herfließen, und auf den nemlichen Grund begründet sind, auf welchem die gegnerische Klage beruhet, diese jener nicht vorgezogen werden darf, zumal da ersteres liquidum, das heißt nur der bereits berechnete und unwidersprechliche Schaden, das andere liquidum, d. i. den Wehret der verkauften Güter, bey weitem übersteigt.

Schließlich ist nicht das mindeste Widerinnige daran, daß man Gräflich Degensfeld-Schönburgischerseits sich durch Zurücknahme des deponirten, ohnehin nach den Gutachten unpartheyischer Münzverständiger insufficierten Kaufschillings, nach dem Ausbruch des jenseitigen Schriftstellers, in Sicherheit zu stellen Anstand nimmt: da der Besitz liegender Gründe, wenn sie auch nur den vierten Theil so viel wehret wären, als der Betrag dieses Depositi, größere Sicherheit giebt, als eine auf noch so viel erhöhte Geldsumma, und auch die unterpfändliche Verhaftbleibung eben dieser Gegenstände lange nicht dasjenige gewährt, was das jus retentionis gewähren kann, auf welchem mit Recht bestehen zu können, in der vorausgeschickten Geschichtserzählung dargethan und von eben diesem höchstpreisslichen Reichsgerichte in dem vormaligen Mandatsproceß selbst anerkannt worden ist.

Eine sub auspiciis des höchstpreisslichen Reichs-Cammergerichts zu eröffnende Liquidations-Commission aufzuhalten, oder zu entfernen, ist man Gräflichen Orts so wenig gemeint, daß man solche vielmehr auf den ersten Wink, je eher, je lieber, anzusuchen, vor den Augen des ganzen Publicums auf das heiligste zusichert, wenn solche, wie jede andere Beweisführung, vor der Execution, oder, welches eben so viel, ist, Extradition der so theuer verkauften Gegenstände gnädigst verordnet wird.

noch so weislichthige gegentheilige Vorbringen ändert hierin nichts. Die Forderungen bleiben, ither in die Augen fallenden Mängel und der Nassauischen Gefordrungen halben, nach wie vor zur commissarischen Untersuchung qualifizierte illiquide Gegenstände. Alle gerichtliche Einlassung darauf ist also vor der Hand, und vor Eröffnung des einmal verordneten Commissionswegs, dem einzigen auf welchem dieselbe ins klare gesetzt werden können, ganz unnöthig; wenn zumal ad 3) in Erwägung gezogen wird, daß die in die Relution eingehende Stücke, der Gräflisch Degensfeldischen Seite, nach geschäheher Abretung die nemliche Sicherheit gewähren, als wenn dieselbe, während und bis zur vollbrachten Liquidation der Anz und Gegenforderungen, in deren Besitz verbliebe.

§. 29. So widersinnig es übrigens ist, daß man Gräflisch Degensfeldischerseits, bey einem auf zweymal hundert drey und zwanzig tausend, ein hundert sieben und achtzig Gulden, zwey und zwanzig Kreuzer, verrentlich berechneten Schaden, sich nicht wenigstens durch Zurücknahme des Kaufschillings, gegen die zu restituierende Sache, vor die Zukunft für weiterem Verlust in Sicherheit zu setzen, und vor das Vergangene, durch Beförderung der Commission, die Bezahlung des bereits erliteneen zu erhalten, vielmehr beides durch neue gerichtliche Aufzüglichkeiten vor immer zu entfernen sucht; so bedenklich wird einem jeden die dormalige Lage der Sache vorkommen, da des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg Hochfürstliche Durchlaucht, schon seit der am 3ten October 1783. geschenehen Hinterlegung, der theilsmäßigen neun und vierzig tausend, neun hundert sieben und funfzig Gulden, vierzig Kreuzer, rem et pretium zugleich entbehren müssen.

§. 30. Man lebet daher auch Fürstlich Nassau-Weilburgischer Seiten der geschätzten Hoffnung, daß das höchstpreislich Kaiserliche und Reichs-Cammergericht, der Disposition der Cammergerichts-Ordnung von 1555. Th. 3. Tit. 52. und des Concepts der Cammergerichtes-Ordnung Th. 3. Tit. 62. beides im Eingang, ihre volle Wirkung zu geben, und das gerechtste Erkenntniß darüber, als in einer den so eben bemerkten Umständen nach allerdings privilegirten Sache, möglichst zu befördern geneigt seyn werde.

Beilagen.

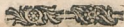
Num. I.

Erster Kaufbrief d. d. auf Maria Geburt 1615.

Wir Ludwig Graf zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herr zu Isar, Wiesbaden und Isstein u. Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit guter Voreberachtung und gehabtem Rath, Unsers Bestens und Nutzens willen, zu Verhütung und Vorkommung künftigen Unsers Schadens, eines sechsen, vesten, redlichen, uffrechten und ewigen Kaufs, wie der allen Rechten und Gewohnheiten nach, am beständigsten Kraft und Macht hat, haben soll, kann oder mag, verkauft, und hiermit in Kraft dieses Briefs zu kaufen geben haben, dem vesten, Unserm lieben besondern, Heinrich Dieterichen von Schönburgk, zur Zeit Kurfürstlichen Burggraffen zu Starckenburg, seinen Erben und Erbnehen, oder wer diesen Brief mit ihrem guten Wissen und Willen inhaben wird, Unsern eigentümlichen vierten Theil Fruchtzehendens zu Waldlaubersheim, wie dann auch dabeneben an Geld, fünfzig Gulden zu 15 Baken oder 60 Kreuzern, jährlich und ewiger Gülden, jetzgedachten Unsern Fruchtzehendens in seiner Zugehörde, umb und vor Zwertausend und fünfshundert Gulden, und dann ermelde fünfzig Gulden, vor und umb ein tausend Gulden, den Gulden zu 15 Baken oder 60 Kreuzer gerechnet, alles guter grober Münzen, Hauptsummen und Kaufgeld, welche beide Kaufsummen, gedachter, Heinrich Dietrich von Schönburgk Uns ahnjeho also baar dargezehlet, in einer Hauptsumma geliefert, und zu guter Gemüge gewehret hat, die Wir auch alsobald in bekaantlichen Unsern Nutzen gekehret und verwendet haben. Sagen derowegen ihu Käuffern, seine Erben, Erbnehen, und wissentliche Inhaber dieses Briefs, solcher gelieferter und wohlbezalter dreitausend und fünfshundert Gulden Capital Kaufgelds, quitt, frey, ledig und loß, Zehende demnach mehrgedachten Käuffern hiermit Kraft dieses, bester und beständigster maßen solches geschehen kann, soll oder mag, in würtlichen ruhigen Possess, berührten Unseres vierten Theil Fruchtzehendens, gestalt deselben bester seiner Gelegenheit nach zu genießen und zu gebrauchen. Befehlen dabeneben Unserm Schultheißen und Unterthanen daseibsten, hinführo alle Schuldigkeit, die sie bis dahero Uns, sowohl mit Neichung und Erhebung, als auch Lieferung desselben verpflichtet gewesen, vielgedachten Käuffern, seinen Erben oder wissentlichen Inhabern dieses Briefs, uffrecht und treulichen zu leisten, und die Frucht die er Jahrs ertragen mag, nach der Dingen, uff ihr der Zehender Kosten, gehorsamblich zu liefern; Ferner gereden und versprechen Wir hieruff für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern gräflichen wahren Worten, uff aufrechten guten Treuen und Glauben, daß Wir ihne Käuffern, seinen Erben und Inhabern dieses Briefs, beneben zugelaßener und eingeräumter würtlichen Nießung ostgedachten Zehendens, hinführo jährlich und jedes Jahrs besonder, uff Maria Geburt 1615ten Jahrs selbigen Tags erslich anzuziengen, vorbeisagte verkaufte 50 fl. aus Unserm Waldlaubersheimer Neuten und Gefällen, ohne alle ihre Sorg und Kosten, gegen gebührende Quittung, durch einen jeden Unserm Schultheißen daseibst, oder in Mangel dessen durch einen jeden Unsern Oberkeller zu Kirchheim, handreichen und bezahlen lassen sollen und wollen, daran Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nit iren noch verhindern soll, ein niges Gebot noch Verbott, geistlicher oder weltlichen Obrigkeit, Anleutung, Anlage, Schakung, Erantz: oder Türkensteuer, Krieg, Brandt, zumahl nichts ausgezehret den. Und damit vielgedachter von Schönburgk, seine Erben, Erbnehen, und Inhaber dieses Briefs, obgemelter 1000 fl. Kauf- und Hauptgelds, wie auch der 50 fl. Jahr Gülden, uff bestimmte Zeit und Ziel Maria Geburt gewiß seyn und bleiben möge:

möge; So haben Wir Ihme zu einem gewissen, sichern und wahren special Unterpfand verlegt und verschrieben, thun auch solches hiemit in der besten und beständigsten Form es immer in und ausserhalb Reichens kräftig und bündig seyn mag, Unsern Flecken Waldblaubebergheim, mit allen Unsern Gefällen und Einkommen, ahn Gels, Frucht, Wein und Fedeweide, Recht und Gerechtigkeiten, Gebott, Verboott, wie das Nahmen haben mag, nichts ausgeschieden oder vorbehalten, wie auch in genere alle andere Unsere Haab und Güter, wo die gelegen, mit derselben Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten, ita ut specialitas non deroget generalitati, nec generalitas specialitati. Im Fall aber über Zuversicht Wir uff jede bestimbre Zeit nit entrichten, oder sonst in einigen andern, vor und nachgeschriebenen Punkten oder Articul dieses Briefs, säumig und bruchig gefunden (das doch nicht geschehen soll) und solchen Mangel, wie auch deswegen ufgegangener Kosten und Schaden (deren bloße Anzeige ohne fernere Liquidation geglaubt werden soll) auf des Käufers, seiner Erben, und Inhalter dieses, Insuchen, nicht ersattet und gut gemacht würde, daß sie alsdann Kraft dieses, gut Zug, Macht und erlangt Recht haben sollen, obgeschriebene Unterpfand, ohne Unsere, Unserer Erben und Unserer Befehlhabere Verbindungen, eigenen Gewalts anzugreifen, zu verkaufen, zu verpfänden, zu ihren selbst sicheren Handen zu nehmen, und darmit zuhandeln, thun, und lassen, wie es ihnen wohlgefällig und eben ist. Wehre es auch ihme Käuffern, seinen Erben und Erbenneumen und Inhaltern dieses, nit fählich oder gelegen, sich gefeßter Mittel und Wege zu gebrauchen; so soll ihnen hiemit wohlbedächlich vergönnet und zugelassen seyn, und gleichfalls gut Zug und Macht haben, wider Uns, Unsere Erben und Succesoren, ahn Kayserlichem Hoff, Ihrer Majestät Cammer-Gericht zu Speyer, und wo dasselb jeberzeit seyn möchte, oder andere Obrigkeit, darunter unsere Güter gelegen, uff obbenannten Fall der Nützung, mandata executorialia, de solvendo, immisitorialia, ad mittendum hypothecam, alles sine clausula, arctioris et melioris forma, ersten Ansfangs ohne enige vorhergehende cause cognition auszubringen und zu impetiren. Welsche ebenmäßig ihnen ohne alle Hindertlichkeit und Verzug ertzeilt und erkennt, auch darauff anders nit als in geurtheilten Sachen, sine omni solennitate processus verfahren, und solches alles, nit allein uff die ausländige Pensiones, erlittene Schäden und Kosten, sondern auch auf die Wiederforderung und Haubt summa, vermögd jüngsten Speyerischen Deputations-Abschied de anno 1600. gemeine und verstanden werden. Darwieder Uns, Unsere Erben und Succesoren, keine Gnaden, Recht, geistlich oder weltlich privilegium, Freyheit von Römischen Kaysern, Königen, Fürsten oder sonsten gegeben, verliehen, herbracht, oder fürbas verliehen, auffgericht, gesucht, oder gemacht werden möchte, nichts ausgenommen, vortränglich, und ihme Käuffern hinderlich seyn soll. Es soll Uns auch nit schützen noch helfen, einiger Auszug oder Exception, non verkonis in rem, doli, fori non competentis, inordinati processus, arresti, compensationis, rei alter gesta, beneficii appellationis generalis, nullitatis, restitutionis in integrum, beneficii nova constitutionis, ordinis, revisionis, wie die sonsten vermögd des heiligen Reichs; und Cammer-Gerichts Ordnung männiglich erlaubt, auch dergleichen revisiones, gemeinen Rechten und eines jeden Gerichts und Orts Ordnung nach, zugelassen seyn möchten, dann Wir Uns derselben und alle andere exception und Behuf, grosser und geringer importanz, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, freitwillig begeben und verziehen.

Und wiewohl dieser Kauff einen steten und erblichen Kauff befaßt und ausweist; So haben Wir Graf Ludwig etc. jedoch mit gutem Vorwissen und Willen sein Käufers, für Uns, Unsere Erben und Succesoren, einen ewigen und jährlichen Wiederkauff vor Uns ausbehalten, dergestalt, da wir obgemelten Unsern vierten Theil Frucht-Zehendens, desgleichen die 50 fl. jährlichen Zinses an Geldt, sambt dieser Unserer Verschreibung, wiederumb an Uns ledigen und bringen wollen, daß Wir solchen vorbehobnen Wiederkauff, Ihme Käuffern, seinen Erben, und wissenlichen Inhalten dieses Briefs, ein halb Jahr zuvor kündlich zu wissen machen, und alsdann 8 Tag vor oder nach obgeschriebener Zins-Zeit, die Ablösung mit 3500 fl. gurett, grober, genehmer Münzen, Hauptsummen sambt hinderständigen Zinses, Kosten und Schaden, da einige usgangen wehren, gen Dingen, oder sonsten Ihren sichern Gehalt, gegen Herausgebung dieser Unserer Verschreibung, und einer Final-Quitung, thun sollen und wollen. Ohne Befehde etc. Da auch in künftiger Zeit dieser Brief,

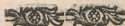


Brief, durch Krieg, Raub, oder ander zustehend Unglück, dem Käuffern, seinen Erben und rechtmäßigen Inhabern dieß Briefs, verlohren, oder ahn Pergament, Schrift, Siegel, durch Wasser, Feuer, und sonst einigen Mangel überfahme; So sollen Wir gemelten Brief (wann Wir darumb ersucht werden) mit allen seinen Clausulen und Punkten renoviren, fertigen, und Ihme wiederum zu schaffen, solches alles wie obsteht, Vereden und Versprechen für Uns Unsere Erben und Nachkommen, bey Unsern gräflichen wahren Worten, Treuen, und Glauben, vest und unverbrüchlich zu halten. Alles sonder List und Geseheide. Dessen zu wahren Urkund haben Wir Uns für Uns selbst, Unsere Erben und Successoren, mit eignen Handen unter schreiben, und Unser Inseigel an diesen Brief thun hangen. Gesehen ic. auf Maximæ Geburtß Anno 1615.

Num. II.

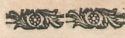
Zweyter Kaufbrief d. d. auf Palmarum den 13ten April 1617.

Wir Ludwig Graue zu Nassau, zu Sarbrücken vndt zu Sarwerden, Herr zu Iahr, Wisßbaden vndt Ißlein. Bekennen vndt thun kundt öffentlich mit diesem Breue, vor Uns vndt Unsere Erben vndt Nachkommene, daß Wir mit guter Vorberachtung, vndt gebahren Mhat, unsers Besten vndt Nutzens willen, zu Verhütung vndt Vorckommung künftigen Unsers Schadens, eines freeren vndt vesten, redlichen, aufrichtigen vndt ewigen Kauffs, wie der allen Rechte vndt Gewohnheiten nach, am bestenbüßigen Crafft vndt Macht hat, haben soll, kann oder mag, verkauft, vndt hiemit in Crafft dieses Briefs, zu Kauff geben haben, den vesten, unsren lieben getrewen, Heintich Düßerich, vndt Johann Dero, von Schomberg, Gebrüderren, Dero Erben vndt Erbennehmen, oder wer diesen Brief, mit ihrem guten Wissen vndt Willen imhaben würdt, Zweyhundert achtzig drey vndt ein halb Malter Korn, Creußnacher Maas, vor vndt umb Funffzehndausend, dreyhundert vndt neun Gulden, jedes Malter pro Funffzig vier Gulden, grot großer Mingen, den Gulden zu funffzehn Bagen, oder sechßig Creußer gerechnet, an Königedaler p. zwanzig fünf Bagen, Reichsdaler p. zwanzig drey Bagen, Ducaten p. zween vndt einen halben Gilden Bagen Hauptsummen vndt Kaufgeld, welche sie Käufer, vñß amieho baar dargelegt, in einer Summen geliefert, vndt zu gutem Genügen gewehrt, die Wir auch alßbaldt, in bekantlichen unsren Muten gekehrt, vndt verwendet haben, Sagen derowegen sie Käufere, ihre Erben vndt Erbennehmen, vndt wissenliche Inhabere dieses Briefs, solcher gelieferter vndt wohlberzahleter, Funffzehndausend dreyhundert vndt neun Gulden Kaufgelds, quit, frei, ledig vndt los, Gehende demnach gedachte Käufere, Crafft dieses, bester vndt bestens digster massen solches geschehen kann, soll oder mag, in wärklichen ruhigen Possession berüerte zweyhundert achtzig drey vndt ein halb Malter Korn, vndt Gersten, laut vnderschiedenen neunährigen Extracts, gestalt derselben bester ihrer Gelegenheit, als Dero erkaufft, vndt eigenthumblich Gut, zu gebauchen vndt zu genießen, Beuehlerndt darneben unserm Schultheissen vndt Untertanen daseßsten, hinführo alle Schuldigkeit, die Sie biß dahero, sowohl mit Reichung vndt Erhebung, als auch Lieferung vñß schuldig vndt verpflichtet gewesen, vielgedachte Käufere, Dero Erben, oder rechtmäßigen Inhabern dieses Briefs, aufrecht vndt treulich zu leisten, vndt die Früchte nachher Creußnach, oder Bingen, oder Laubersheim, auf der Bestender vndt kuffere Kosten gehöriglich zu liefern. Unndt demnach dieses ein rechter ewiger Kauff, so gereben und versprechen Wir, bei unsern gräuenlichen wahren Worten, Treuen vndt Glauben, vor Uns, vnser Erben, vndt Nachkommene, sie Käufere nicht allein ruhig, bei den erkaufften Gesellen verbleiben, vndt bei dem wohlerlangten Besißß vndt Gerechtigkeitt vntueubir zu lassen, sondern auch der verkaufften Gesellen wegen, inn vndt außserhalb Reichens, gegen allermemüßigßs Spruch vndt Forberung, besonders da sich einige Beschwerung darauf befinden sollte, zu vertreten, schadloß zu halten, vndt deenthalbten allerdingß zu entheben, bey Verspündung aller vnser Haab vndt Günter, Nütungen, Gesellen, Gerechtigkeiten, seßiger vndt künftiger, liegender vndt fahrender, wie die gelegen vndt ankommnen, nicht weniger, als wann dieselbige in



specie, hierin gefest, beahaupt vnd versende wehren, also vnd dergestalt, daß auf den Fall ober Züversicht, wir, Unsere Erben, vnd Nachkommene, in einem oder dem andern, vor- oder nachgeschriebene Punkten, dieses Briefs seumig oder brüchig gefunden, (daß doch nicht seyn soll) und solche Mängel, wie auch deswegen uffgegangene Cösten vnd Schäden (deren bloße Anzeig ohne fernere Liquidation geglaubt werden solle) auf der Käufere, Ihrer Erben, vnd Inhabere dieses Briefs begehren, nicht erstattet vnd gut gemacht würde, daß Sie Käufere alsdann gut Zugh, Macht, vnd erlangt Recht haben solten, in obbenannte, Ihnen verschriebene, vnd zu Vnderpfand gefest Güter, wo vnd ahn welchen Orth Ihnen beliebt vnd zutregt, ohne Unser, Unsere Erben vnd Befehlhaber, Verhinderung, eigenes Gewalts abzugreifen, selbige bis zu gentslicher völliger Befriedig vnd Contentirung, zu verpfenden, zu verkauffen, zu ihren selbst sicheren Händen zu nehmen, sich davon allerdings behalt zu machen, damit zu schalten vnd zu walten, nachdem es Ihnen wohlgefällig ist. Wehre es auch Ihnen Käufere, Dero Erben, Erbnehen, vnd Inhabere dieses, nit sählich oder gelegen, sich vorgeseher Mittel vnd Wegen zu gebrauchen, so soll Ihnen hiermit wohlbedächlich zugelassen vnd gegünnet seyn, vnd Sie gleichfals gut Zug vnd Macht haben, wieder unsere Erben, vnd Successoren, am Kayserlichen Hoff Ihrer Maj. oder Chammer-Gericht zu Spener, und wo dasselbe jederzeit seyn mögte, oder bei anderen Örtigkeiten, darunter unsere Güter gelegen vnd anzukommen, auf obbenannten Säumnisfall, Mandata inhibitoria, Executorialia, de solvendo, immisitorialia &c. Alles sine clausula, archetioris et melioris forma, wie auch arrehta ersten Anfangs, ohne einige vorhergehende Cognition, anzubringen vnd zu impetiren, welche ebenmässig ihnen ohne alle Hinderlichkeit vnd Verzug, ertheilt vnd erhandt, auch darauff andert nicht als in geurtheilten Sachen, sine omni solennitate processus, executive verfahren werden soll. Vnd solches nit allein uff die Cösten, Schäden vnd Interesse verstanden werden, sondern auch auf den Kauffschilling vnd Hauptsummen der Juntschendenaus sendt drehhundert vnd neun Gulden, daß nemlich den Käufere, Dero Erben vnd Nachkommenen, auch dieß Briefs rechtmässigen Besißern, frei seyn soll, uff den Fall von Wñß wider dieser Verschreibung Inhalt gehandelt, vnd Sie deren von Wñß Ihnen verkauften Gesellen halben, abgesechten, vnd nicht fürderlich entpochen werden solten, den Kauffschilling, mit oder ohne Recht, wie zuvor specialius vnd wohlbedächlich, Ihnen eingeräumt worden, wieder zu fordern, vnd beschwigen sich vergnigt zu machen, erlange Recht haben solten, darwider Wñß, Unsere Erben und Successoren, keine Gnadt, Gehört, Verbott, Krieg, Raub, Hertommen, Recht, geistlich oder weltlich privilegium, Freyheit, von Königlich Kaysern, Königen, Fürsten, oder sonsten gegeben, verliesen, herbracht, oder fürbaß verliesen, ausgericht, gefest, oder gemacht werden möchte, nichts ausgenommen, vortränglich vnd ihnen Käufere hinderlich seyn soll. Es soll vñß auch nicht schähen noch helfen einige Außzug der Exception, non verionis in rem, doli, lesionis ultra dimidium, fori non competentis, inordinati processus, arrehti, Compensations, rei aliter gestae, beneficii appellations, querela nullitatis, restitutionis in integrum beneficii, des Reichs vnd anderen Constitutionen, ordinis, revisionis, wie die vermod dieß heilige Reichs vnd Chammer-Gerichts-Ordnung, männiglich erlaube, auch dergleichen Revisiones, gemeinen Rechten, auch eines jeden Gerichts vnd Öherts-Ordnung nach, zugelassen seyn möchten, noch auch die Exception, daß kein gemeiner Verzig gelte, es gehe dann eine Sonderung zuvor, dan wir vñß derselben, vnd aller anderer Exceptionen vnd Befest, großer vnd geringer Importanz, wie die Nahmen haben mögen, für Wñß, Unsere Erben, vnd Nachkommene, freiwillig, vnd in Krafft dieß geben vnd verziehen haben, sonderlich vnd in Ansehung dieser Kauff, uff vnser forz darbait, an Sie Käufere genediges Ahngesinnen, geschehen vnd vorgegangen, vnd Wir dan Wñß des gleich baar erlegten Kauffschillings besser, als wann wir die mehrernannte verkauffte Geselle vor Wñß selbstn behalten vnd gemossen ahnzubenden wissen, vnd größern Nutzen damit zu schaffen gemeint, und gerig seint. Vnd wiewohl dieser Kauff, einen freeten, vesten, erblichen Kauff besagt, vnd außwiewet; So haben Wir Graff Ludwig x. jedoch mit gutem Borwissen vnd Willen, ihre Käufere, vor Wñß, Unsere Erben vnd Successoren, einen ewigen, vnd jährlichen Wier verkauff, vor vnd außbehalten, dergestalt, da Wir, Unsere Erben, die zwegundert achzig drey vnd ein halb Malter Feucht, sambt dieser vnserer Verschreibung,

wieder



wiederumb ahn uns ledigen vnd bringen wolten, das wir solchen vorhabenden Wiederkauff Ihnen Käuffern, Ihren Erben, vndt wißendlichen Inhabern dieses Brieffes, ein halb Jahr zuvor kündlich zu wissen machen, vndt alsdann acht Tag, vor oder nach obgeschriebener Zinszeit, die Ablösung mit Hundsechendaßendt, dreyhundert und Neun Gulden Bagen, guter, grober, abguncnehmer Münzen, Hauptsummen, samdt hinderständigen Zinsen, Costen vndt Schäden, da einige auffgangen wehren, gehn Bingen, oder sonstien ihren sicheren Gewarfamb, gegen Herausgebung dieser vnser Verschreibung, vndt einer Final-Quitung thun sollen vndt wollen, ohne Geselbde. Da auch in künfftiger Zeit dieser Brieff, durch Krieg, Raub, oder ander zustehende Unglück, den Käuffern, deren Erben, vndt rechtmäßigen Inhabern dieses Brieffs, verlohren, oder ahn Pergament, Schrift, Sigell, durch Wasser, Feuer, oder sonst einigen Mangell überfame, so sollen Wir gemelten Brieff (wann wir darumb ersucht werden) mit allen seinen Clausulen vndt Puncten, renoviren, fertigen, vndt Ihnen wieder zu schaffen.

Solches alles wie obsteht, gereden vndt versprechen Wir für Uns, vndt Unsere Erben, vndt Nachkommene, bey vnseren gräuenlichen wahren Worten, Trewen vndt Glauben, vest vndt unverbrüchlich zu halten, alles sonder List vndt Geselbde. Dessen zue wahren Bekunde, haben Wir Uns, vor Uns selbst, Unsere Erben vndt Successoren, mit eigenen Händen unterschrieben, vndt vnser Justigell an diesen Brieff thun hangen. Geschehen vff Palmartum den dreyzehenden Aprilis. Anno Ein dausendt sechshundert vndt Siebenzehen.

(L.S.) Ludwig, Graff zu Nassaw.

Adiunctum ad Num. II.

Extract vber die Frucht-Gesäll zu Langenlonsheimb, Walblaubersheimb vndt Wölffstein, aus 9 nacheinander folgenden Rechnunggen, nemlich de Anno 1608. biß 1616. inclusive.

Zue Langenlonsheimb

stendige Zins fallen daselbst lauch

Saalbuchs	—	—	—	—	—	3½ Malter.
Dem Strohhoff daselbst fällt Jahrs stendig lauch Saalbuchs	—	—	—	—	—	9 Malter.

Der Zehenden daselbst hatt gethon ahn Korn

Ao, 1608.	—	—	—	—	—	145 Malter.
1609.	—	—	—	—	—	111 Malter.
1610.	—	—	—	—	—	107 Malter.
1611.	—	—	—	—	—	94 Malter.
1612.	—	—	—	—	—	136 Malter.
1613.	—	—	—	—	—	139 Malter.
1614.	—	—	—	—	—	114 Malter.
1615.	—	—	—	—	—	126 Malter.
1616.	—	—	—	—	—	94 Malter.

Summarum in 9 Jahren — — — — — 1066 Malter.

Thut 1 Jahr ins andere gezogen — — — — — 118 Malter 1½ Firschl.

Hiervon ist abzuziehen des Pfarrers Bestallung nemlich — — — — — 20 Malter.

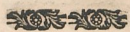
Des Glectners Besoldung — — — — — 14 Malter.

bleibt jährlich ahn Zehenden stendig — — — — — 84 Malter 1½ Firschl.

Ferner hat der Langenlonsheimer Zehenden ahn Gest gethon:

Ao. 1608.	—	—	—	—	—	20 Malter.
1609.	—	—	—	—	—	20 Malter.
1610.	—	—	—	—	—	20 Malter.

b Ao,



1611.	—	—	—	—	—	—	—	15	Malter.
1612.	—	—	—	—	—	—	—	20	Malter.
1613.	—	—	—	—	—	—	—	22	Malter.
1614.	—	—	—	—	—	—	—	25	Malter.
1615.	—	—	—	—	—	—	—	10	Malter.
1616.	—	—	—	—	—	—	—	14	Malter.
Thut in 9 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	166	Malter.
Macht 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	18	Malter 1 1/2 Firngell.

Waldt = Lauberscheimb.

Daselbst fällt jedes Jahr ahn stendigem Zins-Korn in geraden Jahr 1 Malter 5 Simmern 1 Dreiling, im vngeraden Jahr 1 Malter 2 1/2 Firngell, thut 1 Malter 2 1/2 Firngell.
 Vom Backhaus fällt stendig — — — — — 8 Malter.
 Von Beunde Gütern stendig — — — — — 13 Malter.

Wöllstein.

Wo Hoffgütern fällt Jahres stendig — — — — — 35 Malter.
 Zue Tiefenthal fällt stendig — — — — — 18 Malter.
 Stendige Beete daselbst — — — — — 38 Malter.
 2 Simmern 2 1/2 Sester.
 Mühlen-Nacht, lauth einer Erbbeständnuß, Jahres 5 Malter, noch von der Neue
 Mühl 5 Simmern, von der Auer Mühl 4 Simmern
 Thut — — — — — 6 Malter 1 Simmern.

Der Zehendt hatt gethan ahn Korn:

1608.	—	—	—	—	—	—	—	55	Malter.
1609.	—	—	—	—	—	—	—	52	Malter.
1610.	—	—	—	—	—	—	—	41	Malter.
1611.	—	—	—	—	—	—	—	36	Malter.
1612.	—	—	—	—	—	—	—	68	Malter.
1613.	—	—	—	—	—	—	—	58	Malter.
1614.	—	—	—	—	—	—	—	40	Malter.
1615.	—	—	—	—	—	—	—	41	Malter.
1616.	—	—	—	—	—	—	—	44 1/2	Malter.
Summarium in 9 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	435 1/2	Malter.
Macht 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	48	Malter 1 1/2 Firngell.
Alles Creutzenacher Maß.									

Signatum Rosenthal 20. Martii Anno 1617.

Ludwig Graff zu Nassau.

Num. III.

Dritter Kaufbrief d. d. auf Egidii 1625.

Wir Ludwig Graff zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herr zu Jahr, Wisbaden und Idstein. Bekennen hiemit öffentlich und thun kundt jedermänniglich, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen. Als Wir Weyland dem vstein, Unserm lieben Getreuen Henrich Dietrich von Schönberg, hiebevour Unsern eigenthümlichen vierten Theil Frucht Zehenden zu Waldlaubersheim, wie auch Ihme und seinem Bruder, dem auch vstein, Unserm lieben Creuen, Johann Dren von Schönberg, unsere ständige Frucht-Gefälle daselbst, neben andern Frucht-Gefällen zu Wöllstein und Langenlohnshaimb, alles nach besag darüber angegerichteten Kauff

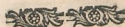


Kauf-Verreibungen Sub datis Mariae Geburt Ao. 1615. und den 2ten Aprilis Ao. 1617. käuflich überlassen und eingeräumt, daß Wir heut unten benannten dato, seinen nachgelassenen Sohn, dem ingleichem vesten, Unsern sieben Gereren, Johann Eberhard von Schönburg, Nittmeister, alle übrigen erstbesagten Dorffs Waldlaubersheim Menschen und Gefälle, an Geld, Wein und sonstigen, samt den Frohndiensten, auch aller hoher, mittler, und anderer Ober-Herrlich-Gerechtig- und Nutzbarkeiten, an Unterthanen, Gebotten und Verbotten, verkauft, und übergeben Ihme auch solche hiermit und in Kraft dieses, mit nachfolgendem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, (daß zuvorderst das exercitium religionis belangend, Wir und Unsere Erben, die Kirch, mit Vocation, Examination, Ordination, wie auch Visitation allerdings allein und Unseres Gefallens zu bestellen, und zu versehen, Zug, Rechte und Macht haben und behalten, und Käuffern durch diesen Brief das geringste deßhalb, auch wegen des juris patronatus, praesentandi oder nominandi, nicht eingeräumt und übergeben seyn solle. Sodann und dabeneben behalten Wir Uns aus und beoor, daß so oft und viel Wir mit Reichs-Steuren belegt werden mögten, Wir solche sowohl zu Waldlaubersheim als andern der Herrschaft Kirchheim angehörigen Orten allein zu erheben, Käuffer aber keinesweges deßhalb berechtigt seyn solle, mit einigerlei andern extraordinairnen Steuern aber sollen Wir, wie ingleichem Käuffer, die Unterthanen zu belegen nicht Macht haben, außershalb der bereit von denen Unterthanen bewilligten, und biß dahero entrichteten Land-Nerrungs-Steuer, so jährlich 90 fl. welche so lang sie erlegt werden, zum halben Theil von Uns, und übrigen halben Theil von Käuffern erhoben werden sollen. Und demnach sonstien die Unterthanen, weiland Johann von Dalburgs Wittiben 50 fl. und Georgen von Bicken, oder jeßigen Brief-Innhabern 37½ Gold-Gulden jährlichen Zinses schuldig; So sollen solche Zins ohne des Käuffers Schaden und Nachtheil jederzeit entrichtet werden. Air Frohndiensten halten Wir Uns diejenige bevor, so die Unterthanen bißhero zu den Kirchen- und Pfarr-Häusern zu Waldlaubersheim und Langenlohnsheim, wie auch zum Kelterhauß zu Langenlohnsheim, und zu Herbtsheim, mit Beförderung Brennholz daselbstien geleistet haben, und zu leisten schuldig seynd.

Nächst jezt ermeldten Vorbehalt, verkaufen und übergeben Wir, alle obbeschriebene Ober-Herrlich Gerechtig- und Nutzbarkeiten, ersucht und unerucht, wie sie Nalmen haben mögen, in aller der Maas, wie Wir und Unsere Vorfahren dieselbige der Ends hergebracht, genuset, und vermög der jährigen, von Uns unterschriebenen, versiegelten, und dem Käuffer neben dieser Wehrschaft zugestellten Extraktionen, genossen, oder auch nutzen und niesen hätten sollen oder mögen, dergestalt, daß Käuffer solche nun hinführo in rechtmäßigem Besiß haben, auch nutzen und gebrauchen solle.

Wie Wir dann hiermit alle und jede ermeldte Dorffs-Unterthanen, der Gerlöbden, Eiden und Huldigung, damit Sie Uns bißhero berührter Unser Ober-Herrlich- und Gerechtigkeitt wegen verpflichtet und zugethan gewesen, außershalb nächst ermeldten Vorbehalts, respectu welches Sie in Unser und Unser Erben Pflicht und Huldigung bleiben, auch ferner auf jeden begebenen Fall zu leisten schuldig seyn sollen, gang ledig und loß sprechen, und sie an Käuffern und seine Erben weisen, Ihnen hinführo gewärtig nnd gehorsam zu seyn, auch darüber Pflicht und Huldigung zu thun, inmassen Sie Uns und Unsern Vorfahren bißhero gehan, oder thun sollen, auch zu thun schuldig und pflichtig gewesen.

Und ist dieser Verkauf und Kauf vorgegan und beschehen, vor und um $\frac{m}{7}$ Nthlr., welche Uns Käuffer anieho baar dargezset, in einer Summ geliefert, und zu guten Gemigen gewähret, Wir auch alsobald in betamntlichen Unsern Nutzen gekehret und verwendet haben, sagen deronwegen ihn und seine Erben, solcher gelieferter und wohlbezaltes $\frac{m}{7}$ Nthaler Kauf-Geldes, quit, frey, ledig und loß. Damit dann er und seine Erben solches Kaufs- und Verkaufs, der gänzlichen Schadloshaltung, und einer vollständigen Evictions-Leistung halber, desto besser gesichert seyn mögen; So gereden, zusagen und versprechen Wir hiermit, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Käuffern und seine Erben, wegen der verkauften Gefälle, Ober-Herrlich-Gerechtig- und Nutzbarkeiten, inn- und außershalb Rechtsens, gegen allemenniglichen Spruch und Forderung zu ver-treten,



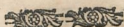
trätten, darenthalben allerdings zu entheben, und Ihnen uff Unsern Kosten eine völlige Wehreschaft zu leisten, in allermaßen ein jeder Verkäufer, seinem Käufer zu Recht zu leisten schuldig ist, solchergestalt und also, daß im Fall Mangel, Verweigerung oder Verzichtlichkeit an solcher Vertretung erscheinen würde, welches doch keines seyn solle, Käufer und dessen Erben alsdann gut Zug und Macht haben sollen, vermittelst bloßer Vorzeigung der Kauf-Veranschreibung, alsobald ersten Anfangs, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, gegen Uns executorial-proceß, actoris et melioris forme auszubringen, und damit wider Uns, bis zu gänzlicher Abstattung alles Schadens und Interesse zu verfahren, welche Proceß auch in Kraft dieser Unserer zugesagten Schadenshaltung, als in re liquida et confessata, auch mit Urtheil und Recht erkannt und erhaltener Sachen, alsobald in optima forma erkannt und ertheilt werden, Käufer und seine Erben auch allermaßen befugt seyn sollen, sich solcher Execution processen, gegen alle Unsere liegend: und fahrende Güter, Recht und Gerechtigkeiten, wo dies selbe gelegen, und ihnen am süglichsten seyn werden, inmassen dieselbige hiermit darzu bestermaßen, soviel deren hierzu nötig, verhypothekiret und verlegt seyn sollen, zu gebrauchen, Käuffern auch bis zu erlangter völliger Schadenshaltung, executive an allen Dren darauf verfahren werden solle.

Gegen welches alles Uns nicht schlißen solle, einige geistliche oder weltliche Rechten, statuta, pacta, Gewohnheiten, oder einigerlei Exceptiones, oder juris beneficia, wie die Nahmen haben, oder inskünftige gewinnen möchten, insonderheit aber simulati contractus, prescriptionis, fori, deceptionis ultra dimidium, beneficium restitutionis in integrum, item juris dicentis, generalem renunciationem non valere, nisi specialis processerit, deere und sonstigen aller und jeder Freiheiten und Privilegien ohne einigen Unterschied, Wir Uns hienmit, als ob sie alle von Wort zu Wort hierinnen inserirt wären, mit gutem Wissen und in bester Form Reichens verzeihen und begeben haben wollen, verzeihen und begeben Uns deren auch hiermit und in Kraft dieses Briefs, alle Befehre ausgeschieden.

Dieser Kauf ist also zwischen Uns und Käuffern eingegangen und geschlossen worden, daß Wir mit neuem guten Verwissen und Willen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, einen ewigen und jährlichen Wiederkauf, vor: und auszubehalten, dergestalt, da Wir obermeldte verkaufte Gefälle, zusambt denen Ober: Herrlich: Gerechtig: und Nutzbarkeiten wieder an Uns ledigen und bringen wolten, daß Wir solchen vorhabenden Wiederkauff, ihme Käuffern und seinen Erben, ein halb Jahr zuvor kundlich zu wissen machen, und alsdann die Ablösung wiederum mit $\frac{m}{n}$ Rthaler in ihren sichern Gewahrjam, gegen Herausgebung dieser Kaufs-Veranschreibung, und einer Final Quittung, thun sollen und wollen.

Jedoch sollen Wir zu dieser Ablösung in denen nächsten neun Jahren, von unten gemeldtem dato an, zumahl nicht, sondern erst nach Verfließung derselben, und alsdann wie gemeldet, jederzeit dazu befugt, und keinerlei Prescription Uns hieran hinderlich seyn. Sonsten aber sollen auch Wir und Unsere Erben, die Ablösung allein vor Uns, und nicht für andere, so erwan eine größere Summ dafür anbieten und erlegen wolten, zu thun Macht haben, sondern Käufer und dessen Erben allen Fremden jederzeit präferiret werden, wie nicht weniger Wir die jetzt verkaufte Gefälle anders nicht, als zugleich in einer Summen mit den verkauften Frucht: Gefällen zu Wöllheim und Langenlohnshaim, ermelde Frucht: Gefälle aber allein und absonderlich lösen können, sollen und wollen.

So lang nun Käufer oder Seine Erben, die erkaufte Gefälle also in Händen haben, und behalten werden, hat Er vor sich und seine Erben zugesagt, gelobte und versprochen, zuvorderst alle Ihme übergebene Ober: Herrlich: Gerechtig: und Nutzbarkeiten, an Gefällen, Frohndiensten und Andern, in jegigem Eisse und Weisen allerdings zu erhalten, und davon im geringsten nichts entziehen, sodann die Untertanen bey ihren Rechten, Freiheit und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen, sie dabey zu schirmen und Hand zu haben, sie auch zu keinen ungewöhnlichen Frohndiensten und Verschwerungen dringen, anders und weiter, als Sie biß anhero Uns und Unsern
Vor:



Vorfahren gethan haben, alles ohne Gesefchre. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigener Handen unterschrieben, und Unser Inseigel hieran hangen lassen. So geschehen auff Egidiij 1625. Jahrs.

Adjunctum ad Num. III.

Neunjähriger Extract Walblaubersheimer Gefälle an Geld,
Wein und Feherviehe,

von Ao. 1615, bis Ao. 1623. inclusive.

Ständige Geld-Gefälle.

Erb- und Freyhins jährlich — drey Gulden, funfzehn Albus, fünf Pfennig.
Von Huch Gerichtshöfen — zwanzig ein Albus, zwey Pfennig.
Vor den Uß — zwanzig fünf Gulden.
Summa zwanzig neun Gulden, zehen Albus, sieben Pfennig.

Unständige Gefälle.

Ungeld.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Vier Gulden, zwanzig vier Albus.
1616.	—	—	—	—	Sieben Gulden, zehen Albus.
1617.	—	—	—	—	Acht Gulden, acht Albus.
1618.	—	—	—	—	Sieben Gulden, vierzehen Albus.
1619.	—	—	—	—	Sieben Gulden, zehen Albus.
1620.	—	—	—	—	Acht Gulden, acht Albus.
1621.	—	—	—	—	Zwey Gulden, zwölf Albus.
1622.	—	—	—	—	Acht Gulden.
1623.	—	—	—	—	Acht Gulden.

Summa: Sechszig zwey Gulden, acht Albus.
Thut ein Jahr: Sechs Gulden, zwanzig vier Albus.

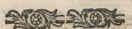
Tranksteuer.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Zwölf Gulden, acht Albus.
1616.	—	—	—	—	Achzehen Gulden, zwölf Albus.
1617.	—	—	—	—	Zwanzig Gulden, zwanzig Albus.
1618.	—	—	—	—	Achzehen Gulden, zwanzig zwey Albus.
1619.	—	—	—	—	Achzehen Gulden, zwölf Albus.
1620.	—	—	—	—	Zwanzig Gulden, zwanzig Albus.
1621.	—	—	—	—	Sechs Gulden, vier Albus.
1622.	—	—	—	—	Sieben Gulden, achzehen Albus.
1623.	—	—	—	—	Neunzehen Gulden, sechs Albus.

Summa: hundert vierzig zwey Gulden, achzehen Albus.
Thut ein Jahr: Fünffzehen Gulden, zwanzig zwey Albus, und sieben Neuntheile Pfennig.

Nachsteuer und Sehend-Pfennig.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Sechs Gulden, zwanzig vier Albus.
1616.	—	—	—	—	Nichts.
1617.	—	—	—	—	Zwanzig zwey Gulden, vier Albus.
1618.	—	—	—	—	Dreßßig Gulden, achzehen Albus.
1619.	—	—	—	—	Neun Gulden, sechs Albus.
1620.	—	—	—	—	Nichts.
1621.	—	—	—	—	Nichts.



Ao. 1622. — — — — — Hundert fünfzig fünf Gulden, achtzehn Ab.
 1623. — — — — — vierzehn Gulden, fünf Albus fünf Pfennig.

Summa: Dreyhundert, dreyßig acht Gulden, zwanzig drey Albus, fünf Pfennig.

Thut ein Jahr: zwanzig sechs Gulden, vierzehn Albus, ein und vier Neuntheil Pfennig.

In = hund Auszug.

Ao. 1615.	—	—	—	—	—	Nichts.
1616.	—	—	—	—	—	Nichts.
1617.	—	—	—	—	—	Sechs Gulden.
1618.	—	—	—	—	—	Neun Gulden.
1619.	—	—	—	—	—	Nichts.
1620.	—	—	—	—	—	Sechs Gulden.
1621.	—	—	—	—	—	Nichts.
1622.	—	—	—	—	—	Nichts.
1623.	—	—	—	—	—	Sechs Gulden.

Summa: zwanzig sieben Gulden.

Thut ein Jahr: drey Gulden.

Soldaten = Steuer.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Eiß Gulden, fünf Albus.
1616.	—	—	—	—	Eiß Gulden, zwölf Albus, sechs Pfennig.
1617.	—	—	—	—	Eiß Gulden, eiß Albus.
1618.	—	—	—	—	Eiß Gulden, zwanzig drey Ab. ein Pfennig.
1619.	—	—	—	—	Zwölf Gulden.
1620.	—	—	—	—	Eiß Gulden, zwölf Albus, fünf Pfennig.
1621.	—	—	—	—	Neun Gulden, zwanzig zween Albus.
1622.	—	—	—	—	Neun Gulden, eiß Albus, drey Pfennig.
1623.	—	—	—	—	Acht Gulden, achtzehn Albus, vier Pfennig.

Summa: Neunzig sieben Gulden, zwölf Albus, drey Pfennig.

Thut ein Jahr: zehen Gulden, zwanzig ein Albus, und sieben Neuntheil Pfennig.

Besthäupter.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Nichts.
1616.	—	—	—	—	Nichts.
1617.	—	—	—	—	Zwanzig sieben Gulden, eiß Albus.
1618.	—	—	—	—	Nichts.
1619.	—	—	—	—	Acht Gulden.
1620.	—	—	—	—	Nichts.
1621.	—	—	—	—	Nichts.
1622.	—	—	—	—	Fünf Gulden.
1623.	—	—	—	—	Vier Gulden, dreyzehn Albus.

Summa: vierzig vier Gulden, zwanzig vier Albus.

Thut ein Jahr: vier Gulden, zwanzig fünf Albus, sechs und zwey Neuntheil Pfennig.

Leib Weedt.

Ao. 1615.	—	—	—	—	Vier Gulden, zwanzig ein Albus.
1616.	—	—	—	—	Vier Gulden, zwanzig ein Albus.
1617.	—	—	—	—	Sechs Gulden, siebenzehn Albus.
1618.	—	—	—	—	Sechs Gulden, zwanzig ein Albus.
1619.	—	—	—	—	Sechs Gulden, acht Albus.

Ao.

Ao. 1620.	—	—	—	—	Sechs Gulden, acht Albus.
1621.	—	—	—	—	Sechs Gulden, sieben Albus.
1622.	—	—	—	—	Fünf Gulden, zwanzig vier Albus.
1623.	—	—	—	—	Sechs Gulden, neun Albus.

Summa: fünfzig vier Gulden, sechs Albus.

Thut ein Jahr: Sechs Gulden, fünf und ein Dritttheil Pfennig.

Juden Schirm.

Den 24ten May A. 1624. sind zween Juden in Schuß genommen worden, jähr-
lich jeder zu geben
Seben Gulden, zu funfzehn Bagen.

Wein.

Der Wein Trinkenden hat gethan:

Ao. 1615.	—	—	—	—	Vier Fuder, drey Ohm, siebenzechen Viertel.
1616.	—	—	—	—	Zwey Fuder, anderthalb Viertel.
1617.	—	—	—	—	Vier Fuder, ein Ohm, sieben Viertel.
1618.	—	—	—	—	Zwey Fuder, ein Ohm, fünf Viertel.
1619.	—	—	—	—	Drey Fuder, zwey Ohm, siebenzechen Viertel.
1620.	—	—	—	—	Drey Fuder, acht Ohm.
1621.	—	—	—	—	Ein Fuder, zwey Ohm, zehen Viertel.
1622.	—	—	—	—	Ein Fuder, ein Ohm, sieben Viertel.
1623.	—	—	—	—	Zwey Fuder, ein Ohm, zwey Viertel.

Summa: zwanzig vier Fuder, zwey Ohm, vierzechen und ein halb
Viertel.

Thut ein Jahr: zwey Fuder, vier Ohm, sechs Viertel.

Feder = Vieh.

An Feder = Viehe fallen Jahres stendig:

Zwo Gäns,
Fünffzig vier Kappen, und
Neun Hünner.

Signaturum Saarbrücken of Egidii, ersten September Anno 1625,

(L.S.) Ludwig, Graff zu Nassau.

Num. IV.

Schreiben Pfalzgraf Ludwig Philipps an Johann Otto von Schönburg dd. Creuznach den 24ten December 1647.

Ludwig Philipps, von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein Herzog in Bayern ꝛc. Unsern gn. gruß, geneigten Willen vndt alles guts zuvor, lieber besonderer. Von unserem Keller zu Stromberg, Johan Mathias Wolfinger vndt lieben getreuen, werden Wir vnderthänigst berichtet, was gestalt zwischen Johan Knien, Euereum Pfants angehörigen Vnderthanen zu Waldlaubersheim, vndt Marien, Hansen Cordians zu Winnesheim ehlichen Tochter, die vns mit leibeigenschaft verhasstet, ehliche Verlobniß geschehen, vndt zwar bevtis vor etlich Monaten gewilt gewesen, solche ehrllichem Gebrauch nach zu volziehen, vndt sich zu gedachtem laubersheim haupstlichen nieder zu schlagen, wolte aber von euch als Pfants Herrn, der orts, wegen der Herren Graffen von Nassau Fahrbrücken nicht gestattet noch zugelassen werden.

Weil nun denselbigen so wohl als Euch vndt jedermänniglichen der gegent kündlich bekandt, das wir der orts den freyen einzug hergebracht, vndt weder mit abkauff noch austausch zu schwächen vns zugemuthet werden mag, so wollen wir Ja nit hoffen, daß jetzt erwähnte Graffen oder auch Ihr vns denselbigen disputirlich zu machen, begehren, sondern lieber alles bey vorigem Herkommen, vndt den alten gerechtigkeiten, wie Wir vnser theils gegen jederman zu thun gesinnet, ohnwaigerlich bewenden zu lassen, geneigt seyn, vndt obbesagtem Hansen Knien die Ehliche Wolziehung, vndt haupstlichen einzug vndt wohnung gutwillig vndt vnderhinderlich verstaten werdet, daran geschieht die Billigkeit, vndt wir bleiben Euch mit gn. guten Willen jederzeit wohlbergethan.

Datum X nach den 24. Decembris 1647.

Ludwig Philips Pfalzgraf.

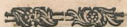
Inscriptio.

Dem Besten, vnserem lieben beson-
dern, Otto von Schönburg.

Num. V.

Erster Pfalz-Simmerischer Lehenbrief über das Wildfangsrecht zu Waldlaubersheim von 1669.

Wir Ludwig Henrich von Gottes Gnaden, Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern, vndt Graff zu Sponheim ꝛc. ꝛc. bekennen vndt thun kundt offentlich mit diesem Briefe; demnach Wir dem Wohlgebohrnen Unserm lieben getreuen Fridrichen Graffen von vndt zu Schönberg vndt Mertola, Herrn zu Coubert, Soignol, Yeble, Viry, auf sein beschehenes vnderthänigstes Ansuchen, einige Gnade vndt Freyheit wegen Unser Leibsangehörigen Vnterthanen zu Waldlaubersheim zu ertheilen, gnedigt zugesagt vndt versprochen; vndt dann Uns obgedachter von Schönberg zu Erhaltung obigen Zwecks vnderthäniglich vorgeschlagen vndt ersucht, daß wir zwischen Unserm vndt des obgedachten Dorfs laubersheim Vnterthanen, einen freyen Aus vndt Einzug gestatten, sodan von denjenigen Vnterthanen, so etwan aus der Nachbarschaft oder freunden landen sich nachher gedachten Waldlaubersheim setzen vndt niederschlagen, vndt Vns in Crafft der aldar von Unserem Umbt Stromberg



berg hergebrachten Wildfangsgerechtigkeit zusiehen würden, weiters nichts, als die Leib-Versch abfordern lassen wolten; daß Wir darauf bemelten von Schönberg, in seinen vnderthänigsten Suchen gnediglichen Willfahrt vnde Thme, und seinen leibes Lebens Erben, männlichen Geschlechtes, obgebetene Gnad vnde Freiheit zu einem rechten Mann-Lehen usgetragen und geliehen haben, thun solches auch hiennt und in Erst dieses Briefes, also vnde dergestalten, daß, so lange obbemeltes Dorf Laubersheim in sein von Schönberg und seiner männlichen Lebens-Erben Händen, und von dem Grafen zu Nassau-Weilburg, als ein Pfandschilling zum Amte Kirchheim gehörig, vnabgelöst seyn wird, der obgemelte freye Aus- vnde Einzug zwischen beiderseitigen Vnterthanen gestattet, vnde von denjenigen Vnterthanen, so sich erwan aus der Nachbarschafft oder fremden Landen dahin niederschlagen möchten, weiters nichts, als die Leib-Versch für Vns von Vnsere Amte Stromberg gefordert und erhoben werden solle; vnde hat mehr obgemelter von Schönberg solches Mann-Lehen von Vns heut Dato vor sich vnde seine Männliche Leibes Lebens Erben empfangen, vnde darüber gelobt und einen leiblichen End zu Gott geschwöhren, Vns vnde Vnsere Erben getrew, hold, gehorsamb vnde gewertig zu seyn, Vnsere Schaden zu warnen, Frommen vnde Bessere zu werben, vnde alles das zu thun, was einem leihen-Mann von Rechte vnde Gewohnheit wegen seinem Herrn zu thun vnde zu leisten schuldig ist, wie dann auch dieses Mann-Lehen, so oft es Noth geschähet, von Vns vnde Vnsere Erben empfangen vnde getragen werden solle, dabei wie jedoch Vns vnde Vnsere Erben in dieser Leihung austrücklich ausbehalten, das Geleit vnde andere hergebrachte, wie auch Vnsere Fürstenthumbs Summere Mann- vnde eines reglichen Rechte. Vnde dessen zu Merkande haben Wir Vnsere Insiegel ahn diesen Brief hangen lassen, der geben ist zu Creuznach den 2ten Augusti Anno 1669.

Ludwig Henrich
Pfalz-Graff.

Start des an einer fei-
denen Schnur daran
hangenden in roth
Wachs ausgedruck-
ten Siegels.

Num.

Num. VI.

Rescript Graf Wilhelm Ludwigs von Nassau an den Nassauischen
Amtmann zu Kirchheim, wegen der eingezogenen sämtlichen an
Schönburg wiederkäuflich überlassenen Gefälle, vom
Jahr 1634.

Wilhelm Ludwig, Grabe zu Nassau Saarbrücken u. Unsern günstigen Gruss
zuvor, Bester, lieber Getreuer. Ihr habt euch zu erinnern, wasmaßen vndt
mit was intention Wir Nasz derjenigen Geldt- vndt Frucht-Gesell, so denen
von Schönburg, theils in anno 1617. vndt übrigen, theil in anno 1625. mit
Vorbehalt der Wiederlösung überlaassen, ohnlengst ahngemaast.

Wesnu Wir es dann nochmahlen bey ernst bewusset Unserer intention be-
wenden lassen; sodann der Best, Unser lieber Getreuer Otto von Schönburg,
herdes als Vormund seines Bruders seligen Rhinder, vndt auch als Selbst, neu-
stehen wegen deren in ao. 1617. überlassenen Gesell interessiret, vnderthenig abh-
gelangt, dasz Ihme ein Verzeichniß, was ahn solchen Gesellen einkommen, sammt
was vnder welcher Underthanen von den Früchten vorgeliehen zugefiellet, auch zu
nothwendigem Unterhalt berühret seiner Pfleg-Rhinder etwas ahn Früchten ge-
folget werden möge; So ist hianit vnser beschlender Will, die Verordnung zu
thun, dasz Ihme die begehrte Verzeichnus vndt Nottaxffte ahn Früchten, doch ohnver-
meldt vndt vñ Maasß vndt weiß Er sich mit Euch vergleichen wird, gelieffert werden.

Sandt Euch dabey mit gnädigem Willen gewogen. Frankfurt den 28ten
Aprilis 1634.

Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau
Saarbrücken m. p.

P. S. Nach Bester lieber Getreuer, wollen wir, Ihr Uns mit weniger eine
Verzeichnus, was in allem ahn Schönburgischen Geldt vndt
Früchten bishero eingenommen, auch wie viel vndt welchen Under-
thanen in specie an ein- vndt allerley Früchten vndt was noch davon im
Vorrath, mit nechstem ohnschulbar anhero überschicket. Sign. Franck-
furt vt in Literis.

Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau
Saarbrücken m. p.

(Insc.)

Dem Besten Unserem Amtmann beder
Herrschaften Kirchheim vndt Stauff, vndt
lieben Getreuen Johann Adamen von
Hagen.

Kirchheim.

Num. VII.

Cammergerichtliches Mandat in Sachen Degenfeld wider Nassau
Saarbrücken, d. d. Weßlar den 1ten October 1723.

Mandatum.

de non amplius gravando adversus emptionis- venditionis contractum,
de non turbando in possessione vel quasi rerum feudalium, nec molestando
in possessione vel quasi juris exigendi decimas consuetas, item restituendo
fructus extortos, et relaxando arresto sine clausula, annexa citatione
ad præstandum evictionem aut solvendo debitum.

In Sachen

Graffens von Degenfeld = Schomberg,

contra

Grafen zu Nassau-Saarbrücken.

Taxa Cancellariae cum adjunctis Sechshen Rthlr. 51 Kreuzer.

Insumirt durch mich Johann Jacob Waltmanshausen, eines hochschlichen Kaiserlichen
Cammergerichts geschwornen Vort, mit 3 Supplication, samdt Beylagen sub litera
A, bis Q. inclusive den 12ten Tag Octob. Anno 1723.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer
Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu
Spanien, Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Schlawonien, Erzhertzog
zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Karnten, Crain und Württemberg,
Graff zu Tyrol &c.

Entbieten dem Wohlgebohrnen vnserm und des Reichs lieben Getreuen,
Friedrich Ludwig zu Saarbrücken, Graffen zu Nassau, zu Saarbrücken und Saare
werden, Heren zu Laß, Wißbaden und Irstein, vnser Gnad und alles Guts.

Wohlgebohrner, lieber Getreuer.

Was der Hoch- und Wohlgebohrne, Vnser vndt des Reichs auch lieber Ge-
treuer, Christoph Martin Graff von Degenfeld, Herr zu Hohen Eybach, Dürenau
und Neuhaus, Ober-Eichholzheimb, Kambolt, Wellmerz, Essingen und Norkenberg,
unterthänigst für- und andracht, solches hast Du ab beygehenden Supplicationen vndt
deren Anlagen, sub lit. A, bis Q. inclusive, mehreren Inhalts zu vernemen.

Wann nun hierauf dieß Vnser Kaiserlich Mandatum de non amplius gra-
vando adversus emptionis- venditionis contractum, de non turbando in possessione
vel quasi rerum feudalium, nec molestando in possessione vel quasi juris exigendz
decimas consuetas, item restituendo fructus extortos, et relaxando arresto sine
clausula, annexa citatione ad præstandum evictionem aut solvendo debitum, ver
mittels heut unten gesetzten dato ertheilten Decrets, an- und wider Dich ob Eingange
ermelten beklagten Graffen erkennt werden.

Hierumb so gebieten Wir Dir von Römisch Kaiserlicher Macht, und bey
Poen zehn Mark löthigen Gelds, halb in Vnserer Kaiserliche Cammer, und zum an-
dern halben Theil ihme Klägern ohnnachlässig zu bezalen, hiemit ernstlich vndt wollen,
dafi Du Klägern gegen den wahren Inhalt angezogen und beygelegten Kaufbriefs.
d 2 ferner



fernerhin nicht gravirest, den Rückstand an deren verkauften jährlichen zweyhundert achtzig drey ein halb Walter Korn vnd Gersten nicht allein nach geschetzter Liquidation vergüttest, sondern auch anweisest, wo diese Früchten richtig vnd ohne einigen Abbruch alljährlich zu empfangen vnd zu erheben seien, bis dieses aber geschehen, Ihn Klägern in der possession der Lehen-Stücker, als einem verschriebenen Unterpfandt vnturbirt lassest, sodann weiters die hinweg genohmene Zehend-Früchte restituirest, vnd selbigen in ruhiger Possession vel quasi der Wöllstem-Dieffenthaler Zehenden vnd sonsten belassest, deren Verpfachtung auch weiter nicht verhinderest, vnd den eigenmächtig desfalls angelegten Arrest relaxirest, deme also gehorjamblich nachkommest, als lieb seyn mag vorangedehete Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen vnd laden dabeneben Dich, von berührter Unser Kayserlicher Macht auch Vericht vnd Rechtswegen, hiemit auf den sechzigsten Tag dem nechsten nach Ueberantwort: oder Verkündung dieses, deren Wir dir zwanzig vor den ersten, zwanzig vor den andern, zwanzig vor den dritten letzten vnd endlichen Rechtstag setzen vnd benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nechsten Gerichtstag darnach, durch deinen gevollmächtigten Anwalt, an diesem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, deinen Theils geist: theils wüßhaffigen Willen vnd Gehorjambt glaublich darzutun, vnd zu beweisen, wie auch zu sehen vnd hören, daß du die im Kaufbrieff versprochene Eviction zu prästiren, oder aber den Kaufschilling wieder zu zalen schuldig seyeest, mit Urtheil vnd Rechtspreden, erklärt, erkennen vnd condemnirt werdest, oder aber beständige erbliche Ursachen vnd Einreden, warum solches also nicht geschehen solle, in Rechten gebühlich vorzubringen, darauf der Sachen vnd allen ihren Gerichtstagen vnd Terminen, bis nach endlichen Beschluß vnd Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits in puncto dictae citationis, zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino vertriber Notz: durst, vermög der Ordnung vnd jüngerer Reichs-Abschieds, ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monat pro termino legali.

Wann du kommest vnd erscheinst alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Klägers oder seines Anwaltes Anrufen vnd Erfordern hierin in Rechten, mit gemeldter Erkenntnuß, Erklärung vnd andern gegen Dich verhandelt vnd procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Du Dich zu richten.

Geben in Unser vnd des heiligen Reichs Stadt Weßlar, den ersten Tag Monats Octobris, nach Christi Unseres lieben Herrn Geburth im siebenzehnhundert drey und zwanzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwölfften, des Hispanischen im ein und zwanzigsten, des Hungarischen vnd Böheimischen aber im dreyzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

Wolfgang Janatius Freis,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzler-Verwalter.

(L. S.)

Johann Weißkirch,
Kayserl. Cammer-Gerichts-Proto notarius.

Num.

Num. VIII.

Gutachten des General-Wardeins der Kur- und Ober-Rheinischen
Erznye über die Bestimmung der Kauffschillinge quaest. im 24
Guldenfuß.

Nachdem Unterschriebener vermittelst eingelaufenen Pro Memoria von einem anse-
wärtigen Freund requiriret worden, über nachstehende drey Fragen ein glaub-
hafte pflichtmäßiges Gutachten zu ertheilen:

- I^{mo} Wie hoch ein im Jahr 1615. angelegtes Kapital von — 3500 fl. und
II^{do} im Jahr 1617. ein Kapital von — — — — 15309 fl. und
zwar wurde dieses angelegt, mit
„ Königsthaler à — — — — — 25 Baken, und
„ Reichsthaler à — — — — — 23 Baken, dann
„ Ducaten a — — — — — 2½ fl. Baken.
III^{to} Im Jahr 1625. ein Kapital von — — — — 7000 Rthlr.
Frag wie solches anjeho nach dem Conventions 24 fl. Fuß zu vergüten sey?

Ehe ich mich in die gefeslich und practische Erörterung dieser Frage einlasse, sinde
ich vorderst für nöthig, einige in dem mir zugesandten Pro Memoria enthaltene
Ausdrücke, zu mehrerer Deutlichkeit dessen, was ich nachher sagen werde, vorder-
st näher zu erklären.

Und zwar:

- 1) Bey dem im Jahr 1617. mit 15309 fl. angelegten Kapital sind nur die Geldsorten,
als Königsthaler, Reichsthaler und Ducaten nebst ihrem äussern Werth
benennet.

Bey dem im Jahr 1615. mit 3500 fl. angelegten Kapital aber sind solche
nicht bestimmt, sondern heisset in der Originalverschreibung lediglich harte Sorten.

Unter diesen harten Sorten werden in den alten Schulderschreibungen,
ganze, halbe und ¼ Reichs-Species-Thaler und Goldsorten zu verstanden, zum
Unterschied derer Kapitalien, welche mit Schiedmünzen angelegt worden.

Ich schliesse also mit Zuverlässigkeit: daß, weilen die beide erstere Kapitalien
nur 2 Jahre von einander angelegt worden, und bey dem zweyten als dem
beträchtlichsten Kapital die Sorte nebst ihrem äussern Werth ansehrlich be-
stimmt, und über dieses der Debitor von allen drey Kapitalien, ein und die nem-
liche Person ist, daß das im Jahr 1617. mit 35 fl. angelegte Kapital, jenem
von 1617. vollkommen gleich, und beide nach dem gerechten Reichs-Species-
Thaler zu 23 Baken berechnet werden müssen, weilen in einem entgegengesetzten
Fall der Debitor sich gewiß bey der zweyten Anlage, wegen des ersten Kapitals,
gegen den Creditor würde verwahrt haben.

- 2) Königsthaler sind bekanntlich Burgundische, oder ehemalige Hispanische Thaler,
welche in Ansehung ihres äussern Werths, ein nach dem gerechten Reichs-Spe-
cies-Thaler Fuß beständig gefeslichen Werth hatten. Vide *Thoman in actis pu-
blici rei monetarie* t. 2. p. 224. 248. 253. — 259.
- 3) Ducaten à 2½ fl. Baken, diesen Ausdruck haben mehrere alte Verschreibungen,
weilen man unter diesem Ausdruck den gemeinen Rheinischen Zahlunggulden, wo
nemlich 15 Baken 1 fl. thaten, verstanden, und zwar zum Unterschied derer
Goldgulden, und des Guldengroß, welcher letztere damals um 25 pro Cent hö-
her, als der Rheinische Zahlunggulden coursete.



4) Was aber das Kapital von Jahr 1625, betrifft, so kann solches nicht anders als nach dem im Jahr 1623, von denen mehresten Erbsen eingeführten Münzfuß berechnet werden, nemlich nach dem Reichs-Species-Thaler zu 1 fl. 30., meine Berechnung aber erhält dadurch noch mehreren Grund, weiln durch das im Jahr 1623. allgemein eingeführte Münzgesetz, der Reichs-Species-Thaler, und der Reichs gemeine Talsthaler einerlen Werth von 90 fr. hatten, und über dieses die letztere Anlage sich lediglich auf Reichsthaler beschränket, da doch bey denen vorherigen Anlagen sich lediglich die Summa mit Gulden ausdrucket.

Nach dieser notwendigen Vorerinnerung erkläret nunmehr Unterscriebener das erstere beide Kapitalien von 1615. und 1617. nach dem gerechten Reichs-Species-Thaler, wovon 8 Stück auf eine rohe Kölnische Mark gehen, und 14 Loth 4 Grän fein Silber halten, und welcher in der zweyten Obligation mit 1 fl. 32 fr. oder 23 Wagen angeleget worden, berechnet werden müssen, woraus sich dann durch nachstehenden Rechnungsbeweis N^o. 1. ergibt, daß obiges in ersterer Frage besangenes Kapital, welches im Jahr 1615. mit 3500 fl. angeleget worden, anhejo nach dem 24 fl. Fuß den Conventionsthaler zu 2 $\frac{1}{2}$ fl. und die gerechte Reichsbanc zu 5 fl. gerechnet, mit Sechs Tausend Fünf Hundert Zwanzig Ein Gulden 44 $\frac{1}{2}$ kr. und jenes von 1617. mit 15309. damals angelegten Gulden, anhejo laut weiterem Rechnungsbeweis N^o. 2. mit Sechs und Zwanzig Tausend, Sechs Hundert Zwanzig vier Gulden 44 $\frac{1}{2}$ Kreuzer, zu vergüten seye.

Was aber das Kapital von Jahr 1625, belanget; so habe oben schon erwehnet, daß es nach dem gerechten Reichs-Species-Thaler zu 90 fr. gerechnet werden müsse: dieser in Korn und Schrod also gerechnete Reichs-Species-Thaler hatte aber nicht immer einerlen Werth, s. B.

Anno 1566.	galt solcher	—	—	—	68 Kreuzer.
— 1585.	—	—	—	—	74 —
— 1623.	—	—	—	—	90 —
— 1667.	—	—	—	—	96 —
— 1690.	—	—	—	—	120 Kreuzer.

Den Einführung des Conventionsfußes aber wurde solcher nach dem 24 fl. Fuß durch öffentliche Verboten auf 2 fl. 40 fr. gesetzt: Siehe gründliche Nachricht vom Münzwesen, Seite 153. 167. 173. 183. 198. 223. Münzarchiv 2ten Theil, Seite 524.

Da nun obige Kapitalanlage Anno 1625. und also in den Jahren gesehen, wo der gerechte Reichs-Species-Thaler 1 fl. 30 fr. gegolten; so ergibt sich aus allem diesem, und durch nachstehenden Rechnungsbeweis N^o. 3. daß obiges mit 7000 Thaler angelegtes Kapital, anhejo nach dem 24 fl. Fuß, mit Achtzehnen Tausend, Sechs Hundert, Sechzig Sechs Gulden und 40 fr. zu vergüten seye.

Rechnungsbeweis.

		N ^o . 1.	
Wie viel Gulden ertragen	—	—	3500 fl. de A. 1615.
Wenn Gulden — 1 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Reichs-Species-Thaler.
Reichs-Species-Thlr. 8	—	—	14 $\frac{1}{2}$ Loth fein Silber.
Loth fein Silber — 16	—	—	24 fl. Conventionsgeld.
		Summa 6521 Gulden 44 $\frac{1}{2}$ fr.	
		N ^o . 2.	
Wie viel Gulden ertragen	—	—	15309 fl. de A. 1617.
Wenn Gulden — 1 $\frac{3}{4}$	—	—	1 Reichs-Species-Thaler.
Reichs-Species-Thlr. 8	—	—	14 $\frac{1}{2}$ Loth fein Silber.
Loth fein Silber — 16	—	—	24 fl. Conventionsgeld.
		Summa 26624 fl. 44 $\frac{1}{2}$ fr.	

N^o. 3.

N^o. 3.

Wie viel Gulden ertragen	—	—	—	7000 Reichthal. de A. 1625.
Wenn Reichsthaler 8	—	—	—	14½ Loth fein Silber.
Loth fein Silber 16	—	—	—	24 fl. Conventionsgeld.

Summa 18666 fl. 40 fr.

Recapitulatio.

N ^o . 1. angelegt mit	3500 fl. erträge	—	—	6521 fl. 44⅔ fr.
N ^o . 2. — — —	15309 fl.	—	—	26624 fl. 44⅓ fr.
N ^o . 3. — — —	7000 Reichst.	—	—	18666 fl. 40 fr.

Summa Summarum 51813 fl. 8⅓ fr.

Welches Hiernit Krafft eigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Petchaft pflichtmäßig bezeuget. Frankfurt den 2ten Julii 1783.

(L.S.)

Beider Hochlöblicher Kurtz und Ober-Rheinischer Crantz General-Münz-Wardein.

Johann Anton Ersle.

Num. IX.

Gutachten des General-Wardeins des Schwäbischen Crantz über die nemliche Frage.

Auf die Frage:

Wie viel betragen heut zu Tag in Conventionsgeld nach dem 24 fl. Fuß nachstehende zu bemerzten Zeiten vorgeschossene Summen, nemlich

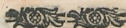
a) im Jahr 1615.	—	—	—	3500 fl.
b) im Jahr 1617.	—	—	—	15309 fl.
c) im Jahr 1625.	—	—	—	7000 Reichstst.

wied von Unterzogenen die pflichtmäßig peritische Antwort ertzeilt, daß ad lit. a) sich in dem Jahrgang 1615, zweyerley Course in den Aeten vorfinden lassen; indem von denen drey correspondirenden vorderen Reichscreantz im Merz dieses Jahres der Reichsthaler auf 1 fl. 28 fr. gesetzt, im October selbigen Jahres aber solchem der Preis zu 1 fl. 30 fr. bestimmt worden ist.

vide Hirschen Münzarchiv. Part. 18. pag. 46. et 61.

Wann demnach die angezeigte Summe der 3500 fl. nach dem Merz des 1615ten Jahres angelegt und nach dem damaligen Herkommen in harten Sorten bestanden ist, so ergiebt sich, aus dem damalen bestimmten Preis des Reichsthalers, deren 8 Stück auf die rauhe Köllnische Mark gegangen und 14 Loth 4 Grän fein Silber gehalten, (vid. Hirschen Münzarchiv, Part. IV. pag. 276.) daß damalen die feine Mark Silber auf 13 fl. 12 fr. ausgebracht worden seye.

Welchemnach die mehrgedachte 3500 fl. aus 265 Mark 2 Loth 7½ Grän feinen Silbers Köllnischen Gewichts bestanden seyen. Wenn nun der seit etlichen und 20 Jahren aufgestellte Conventionsfuß bestimmt, daß jede Köllnische feine Mark Silber in 10 Conventionssthalern ausgebracht werden solle, (vid. Augspurg. Recept d. ao. 1761.) so folget, daß die



angezeigte fein Silbersumme jeden Conventionshaler zu 2 fl. 24 fr., mit
hin die feine Köllnische Mark Silber zu 24 fl. berechnet.
6363 fl. 37½ fr. ertragen.

Sollte aber diese Anlehnung nach dem Octobr. dieses 1615ten Jahres
geschehen seyn, so folgt aus der damaligen Verordnung der drey correspon-
dierenden Crayze, da dem Reichshaler der Cours zu 1½ fl. gestattet worden,
daß die Köllnische Mark fein Silber darinnen auf 13½ fl. zu stehen getom-
men, mithin wäre nach solchem der fein Silberinnhalt mehrgedachter 3500 fl.
259 Mark 4 loth 2¾ Gran à 24 fl. pro feine Mark. 6222 fl. 13¾ fr.

Ad lit. b) gehen zwar die Münzabschiede der drey correspondirenden vordern Reichs-
Crayze an, daß in dem Jahr 1616. und 1617. der Reichshaler zu 1 fl.
30 fr. und der Ducaten zu 2 fl. 30 fr. im Cours geblieben.

vid. Hier sch Münzarchiv P. 18. pag. 74. 84. 85. et 95.

Da aber bey dieser Anlehnung der Anfaß der Sorten ausgedrückt zu
finden seyn solle; „daß nemlich solche an Königshaler zu 23 Bagen, an
Reichshalern zu 23 Bagen und an Ducaten zu 2½ fl. Bagen geschehen seyn“,
so wird billig die Berechnung nach solchen angezeigten Preisen alleinig zu
nehmen seyn, und da die Königshaler gegen dem Reichshaler in gleichem
Verhältniß gestanden, so folgt, daß die feine Mark Silber darinnen auf
13 fl. 48 fr. ausgebracht worden seye: mithin diese in dem Jahr 1617. an-
gelegte 15309 fl., wenn angenommen wird, daß solche in lauter harten
Silbersorten bestanden einen Innhalt von 1109 Mark 5 loth 10 Gran,
sein Silbers betragen, welcher nach dem seßtmaligen Conventionsfuß zu 24 fl.
die Mark fein Silber berechnet, die Summe von 26624 fl. 20 fr. hervor-
bringt; weilen aber bey dem Ausdruck der dreyerley Sorten zuverlässig zu
vermuthen stehet, daß neben dem Reichs- und Königshaler Ducaten zu die-
ser Anlehnungssumme genommen worden, so folgt man allhier noch ferner
den Ertrag des seßtmaligen Restitutionsvertrags, wenn solcher in Ducaten ge-
sehen müste, an: welchemnach die 15309 fl. in 6123½ Stück Ducaten
bestanden wären, diese aber nach dem Conventionshaler zu 2 fl. 24 fr. im
Verhältniß mit 5 fl. gleichstehenden Cours, betragen 30618 fl.

Ad lit. c) So ertragen nach oben allegirten Beweisen die Anno 1625. angeliehene
7000 Rthlr. 777½ Mark fein Silber und diese in Conventionshaler jede
Mark à 24 fl. berechnet, zu vergüten, werden
18666 fl. 40 fr. Conventionsgeld erfordert.

In Urkund dies. Stutgard den 1. August 1783.

(L. S.)

des löblichen Schwäbischen Crayzes
General-Münz-Warden,
Daniel Friedrich Heuglin.

Num.

Num. X.

Abrede zwischen den Nassau-Weilburgischen und Degenfeldischen Deputirten, Regierungsrath Medicus und Hofrath Kazner, d. d. Ufingen den 11. Sept. 1783.

Notarum Ufingen den 11. Sept. 1783.

Wen der gestern und heute, zwischen dem Fürstl. Nassau-Weilburgischen Regierungsrath Medicus, und Gräfl. Degenfeld-Schönburgischen Hofrath Kazner, über die Reliquien des Orts Waldaubersheim und übriger Gefälle, gehaltenen — dem Weg Rechtens und sonst ohnparteilichen Besprechung,

wurde

Gräfl. Degenfeldischer Seiten
proponirt:

Und von Nassau
erwidert:

1) Bey dem künftigen Zusammenritze sehe vorerst in Richtigkeit zu stellen, was eigentlich an Nassau zu restituiren, in Bezug auf No. 5.

ad 1) Der Ort Waldaubersheim, und die in den Contracten beschriebene Gefälle, alles ohne Ausnahme.

2) Der eigentliche Werth des Kaufschillings zu determiniren: indem man sich bey der in der Cammergerichtlichen Urtheil vom 17ten Julii dieses Jahrs angenommen Bestimmung desselben, nicht beruhigen könne.

ad 2) Hier halte man sich wie überall lediglich an die Urtheil.

3) Die Forderungen aus den Rechnungen zu extrahiren, dieselbe mit diesen zu liquidiren, und demnach über solche sowohl als die Nassauische Gegenforderungen zu transigiren.

ad 3) Ist der Sache gemäß.

4) Wann all obiges geschehen, ein dem zu restituirenden Object gleiches, Nassau annehmliches Aequivalent, in Vorschlag zu bringen.

ad 4) Dieserhalben kann der Commissarius nichts zusichern.

5) Wann solches aber keinen Beyfall finden sollte, die eigenthümlich Degenfeldische Güter zu Waldaubersheim an Nassau zu verkaufen.

ad 5) Man weiß von keinen eigenthümlichen Degenfeldischen Gütern zu Waldaubersheim — auf den Fall aber dergleichen von den, dem Contract vorhergegangenen Zeiten erwiesen werden sollten, wird man über ein Kaufpretium übereinzukommen suchen; die nach den Zeiten des Contracts von Unterebenen erkaufte aber, allenfalls gegen das zu bescheinigende Kaufgeld übernehmen.

Verzeichniß der Beplagen.

- Num. I. Erster Kaufbrief d. d. auf Maria Geburt 1615.
- Num. II. Zweyter Kaufbrief d. d. auf Palmarrum den 13. April 1617. nebst einem Anhang.
- Num. III. Dritter Kaufbrief d. d. auf Aegidii 1625. nebst einem Anhang.
- Num. IV. Schreiben Pfalzgraf Ludwig Philipsps an Johann Otto von Schönburg d. d. Kreuznach den 24. December 1647.
- Num. V. Erster Pfalz-Simmerischer Lehenbrief über das Wildfangsrecht zu Waldsauherodeim von 1669.
- Num. VI. Rescript Graf Wilhelm Ludwigs von Nassau an den Nassauischen Amtmann zu Kirchheim, wegen der eingezogenen sämmtlichen an Schönburg wiederkäuflich überlassenen Gefälle, vom Jahr 1634.
- Num. VII. Reichs-Cammergerichtliches Mandat in Sachen Degenfeld wider Nassau-Saarbrücken, d. d. Weylar den 1. October 1723.
- Num. VIII. Gutachten des General-Wardeins der Kur- und Ober-Rheinischen Craiße über die Bestimmung der Kaufschillinge quæst. im 24 Guldenfuß.
- Num. IX. Gutachten des General-Wardeins des Schwäbischen Craisses über die nemliche Frage.
- Num. X. Abrede zwischen den Nassau-Weilburgischen und Degenfeldischen Deputirten, Regierungsrath Medicus und Hofrath Kayser, d. d. Wisingen den 11. September 1783. *)

*) Mir weitern, einzelne facta beweisenden, und zu sehr in das Detail des Processus gehenden, Beplagen hat man das lesende Publicum nicht belasten wollen.



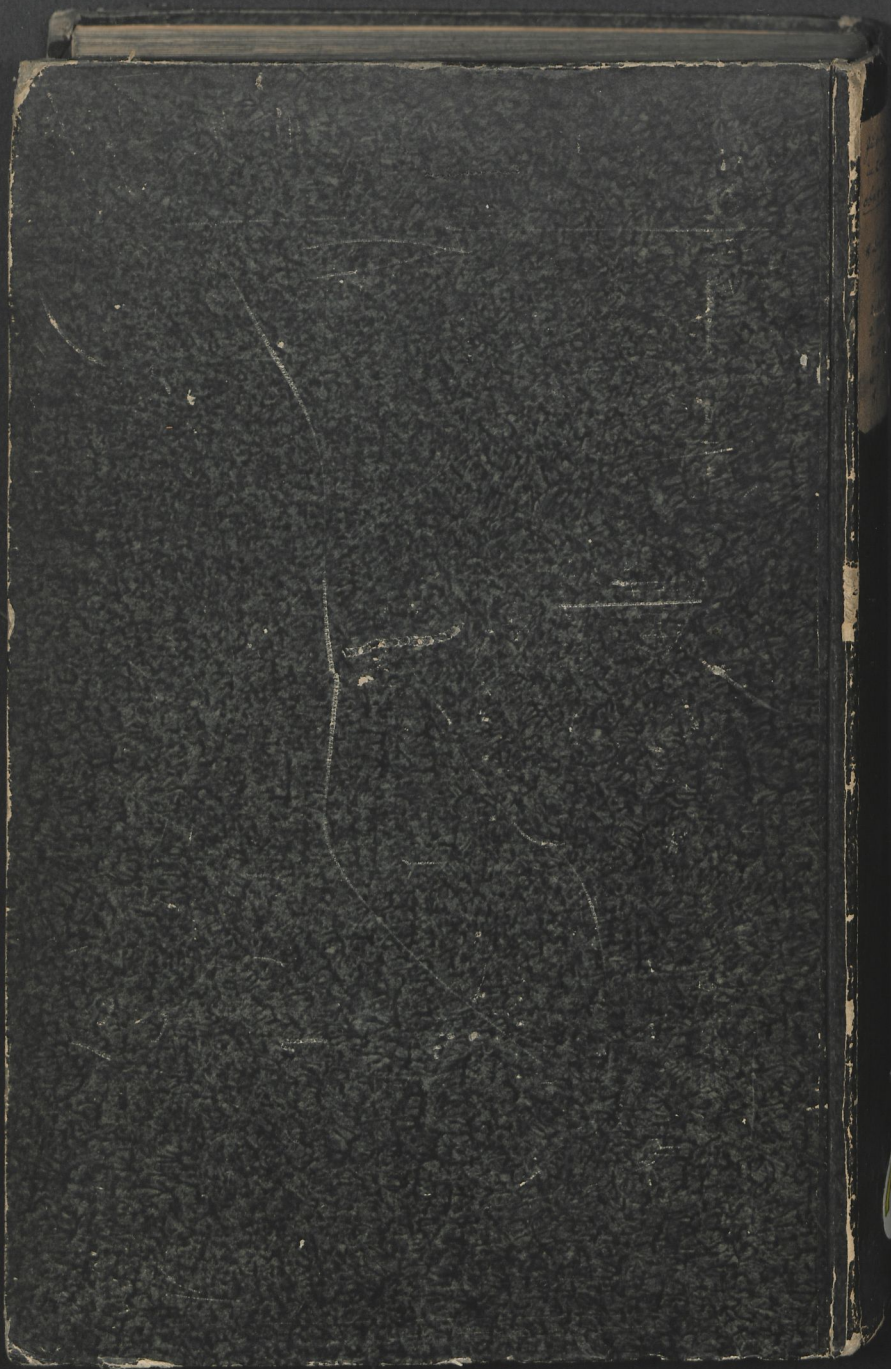


Ka 5591

40

X 2344892

1012 00
10



Abgemüßigte
Gegen-Beleuchtung

einer
Druckſchrift,

welche
unter dem Titel:
Beleuchtung des Gräfl. Degenfeldiſchen Reviſions- und
Reſtitutions-Gefuchs,
in Sachen

des
Herrn Fürſten von Raſſau = Weilburg
Hochfürſtliche Durchlaucht

wider den
Herrn Grafen Auguſt Chriſtoph
von Degenfeld = Schönburg;

die
Wiedereinlöſung des Orts Walblaubersheim,
und anderer in den Jahren 1615, 1617, und 1625, an die Schönburgiſche Familie wieder-
käuflich überlaſſener Gefälle betreffend,
an das Licht getreten.

Mit Beylagen.

1786.

